

Muster-Satzung über die Abfallentsorgung

Stand: 16.03.2022

Diese Muster-Satzung ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW) erstellt worden.

Wichtige Hinweise:

Die Muster-Satzung ist lediglich ein Baustein für eine Abfallentsorgungssatzung und muss deshalb zwingend an die individuellen Gegebenheiten der jeweiligen Stadt/Gemeinde angepasst werden.

Die Erläuterungen in den Fußnoten sind nicht Bestandteil der Muster-Satzung. Sie dienen lediglich dazu, die Anwendung der Muster-Satzung zu erleichtern.

Die Änderungen bezogen auf die vorherige Muster-Abfallsatzung (Stand: 20.11.2020) sind im Satzungstext in roter Schriftfarbe gekennzeichnet.

Hinweis zum Satzungstext:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt/Gemeindevom 1)

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), **zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,**
- des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)** vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), **zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;**
- **des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;**

- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), **zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. 2021, S. 1145 ff.),** in der jeweils geltenden Fassung;
-
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), **zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.),** in der jeweils geltenden Fassung;
- der **§§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.),** in der jeweils geltenden Fassung;
- des **§ 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;**

hat der Rat der Stadt/Gemeindein seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen: **2)**

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt/Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt/Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind: **3)**
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (**§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW) 4)**
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt/Gemeinde folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW übertragen worden sind: **5)**
 1.

2.

- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen. **6)**
- (5) Die Stadt/Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadt/Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen. **7)**

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt/Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen **8)** durch die Stadt/Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um **Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG**.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt/Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen: **9)**
 - 1. Einsammlung und Beförderung von **Restmüll**;
 - 2. Einsammlung und Beförderung von **Bioabfällen** (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG); **10)**
 - 3. Einsammlung und Beförderung von **Kunststoffabfällen**, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
 - 4. Einsammlung und Beförderung von **Metallabfällen**, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
 - 5. Einsammlung und Beförderung von **Altpapier** (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung). **11)**
 - 6. Einsammlung und Beförderung von **Glasabfällen**, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung);
 - 7. Einsammlung und Beförderung von **Alttextilien** (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG); **12)**

8. Einsammlung und Beförderung von **sperrigen Abfällen (Sperrmüll)**; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
9. Einsammlung und Beförderung von **Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)** und § 16 Abs. 2 dieser Satzung **13)**;
10. Einsammlung und Beförderung von **Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG) 14)**;
11. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);
12. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
13. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;
14.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (...), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (...) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (...). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt. **15)**

- (3)** Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen **der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme** zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). **Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt/Gemeinde.** Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) **der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können.** Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung der Stadt bzw. Gemeinde für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof). **16)**

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1)** Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt/Gemeinde sind gemäß **§ 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle** mit Zustimmung der zuständigen Behörde **17)** ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach **§ 25 KrWG** einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die

Stadt/Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (**§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG**) **18)**

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (**§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG**). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. **19)**
- (2) Die Stadt/Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde **20)** widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (**§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG**).

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen 21)

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (**gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung**) werden von der Stadt/Gemeinde bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (**§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW**). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt/Gemeinde zu überlassen. **22)**
- (2) **Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung** dürfen nur zu den in der Stadt/Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt/Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt/Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt/Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt/Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang 23)

- (1) **Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt/Gemeinde** liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). **Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter)** auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach **§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV** Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist. 24)

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell **und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke)**. Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

- (4) **Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen** wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. (*alternativ: Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung der Stadt/Gemeinde vom geregelt worden*). Das Abbrennen von sog. Brauchtuftsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt/Gemeinde vom geregelt. 25)

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang 26)

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach **§ 25 KrWG** unterliegen und die Stadt/Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (**§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG**);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (**§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG**);
- soweit **Abfälle zur Verwertung**, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach **§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung** einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG **zulässige gewerbliche Sammlung** einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. **27)**

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung) **28)** Die Stadt/Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß **§ 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG** besteht. **29)**
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. **30)** Die Stadt/Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß **§ 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung** besteht. **31)**

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen 32)

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt/Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis vom(Fundstelle) zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde/Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten **33)** sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen: **34)**

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) **35)**
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen. **36)**
- (3) **Alternative A**
(Anzahl und Größe der Restabfallbehälter für Erzeuger/Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen) **37)**

Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. **38)**

Einwohnerequivalente werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt: 39)

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnerequivalent
-------------------------	---------------------------------	---------------------

a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen 40)	Je Platz	0,8 – 1,2
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8 – 1,2
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	0,8 – 1,2
d) Speisewirtschaften, Imbisstuben 41)	je Beschäftigten	3 – 5
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1 – 3
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8 – 1,2
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1 – 3
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,4 – 0,6
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4 – 0,6

Alternative B 42)

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohneregleichwerten ermittelt. Je Einwohneregleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt/Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohneregleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt: 43)

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohneregleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und. Ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1

b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt. **44)**
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet. **45)**
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter). **46)**
- (7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt. **47)**

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter 48)

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde/Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. **49)**
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde/Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) **50)**
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen. **51)**
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Gemeinde/Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt. **52)**
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für nur werktags in der Zeit von bis benutzt werden. **53)**

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei **unmittelbar benachbarte** Grundstücke zugelassen werden. (**optional:** Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur bezogen auf das Restmüllgefäß und weitere Abfallbehältnisse wie z. B. die Altpapiertonne, Biotonne **gemeinsam zugelassen**, d. h. wird

ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt, so werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für beide Grundstücke bereitgestellt). Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt/Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. 54)

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung 55)

§ 16

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien 56)

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde/Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Gemeinde/Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.

Alternativ:

Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt/Gemeinde von der Stadt/Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle.

- (2) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom **Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG** getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt/Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen **und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt/Gemeinde zuzuführen**. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt/Gemeinde bekannt gegeben. 57)
- (3) **Altbatterien** i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom **Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen**. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt/Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll. 58)

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer 59) hat der Stadt/Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden

Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt/Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht 60)

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen. **61)**
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt/Gemeinde haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. **62)**
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde/Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt/Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße **anderweitig vorhanden** sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene

Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
63)

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. **64)**
- (3) Die Stadt/Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren 65)

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt/Gemeinde und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt/Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt/Gemeindeerhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes **66)**, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten 67)

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt/Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt/Gemeinde nicht überlässt oder von der Stadt/Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;

- d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - g)
- (4)** Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. **68)**

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt/Gemeinde ...vom ... in der Fassung vom ... außer Kraft.

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt/Gemeinde ... wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

(Ort, Datum)

(Name)
(Bürgermeister)

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt/Gemeinde ... **69)**

Anmerkungen:

A. Allgemeine Anmerkungen:

Die Muster-Satzung ist an die individuellen Gegebenheiten der Stadt/Gemeinde anzupassen. Die Erläuterungen in den Fußnoten sind nicht Bestandteil der Muster-Satzung. Sie geben die Auffassung der Geschäftsstelle wieder und sollen lediglich dazu dienen, die Anwendung der Mustersatzung zu erleichtern.

Die Mustersatzung berücksichtigt das am 01.06.2012 in Kraft getretene Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Nachfolgegesetz zum **Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)** und das **am 19.02.2022 in Kraft getretene Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV. NRW. 2022, S. 136 ff.).**

1. Änderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG = Bundesabfallgesetz)

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG = Bundes-Abfallgesetz) ist durch **das Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff. – in Kraft getreten am 29.10.2020) und durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen (KrWG, WHG) vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff. – in Kraft treten - grundsätzlich am 03.07.2021) zuletzt geändert worden.**

2. Neues Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG NRW 2022)

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes NRW vom 01.02.2022 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Nr. 7 vom 18.02.2022 bekannt gemacht worden. Das in Art. 1 dieses Gesetzes enthaltene Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW (LKrWG NRW) ist einen Tag nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt am 19.02.2022 in Kraft getreten (Art. 2).

In Anknüpfung an das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes (KrWG = Bundesabfallgesetz) trägt das „Landesabfallgesetz NRW“ nunmehr den Titel Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG NRW). Die Anzahl der Paragraphen ist im LKrWG NRW erheblich reduziert worden. Das alte Landesabfallgesetz NRW hatte noch 47 Paragraphen. Das neue Landeskreislaufwirtschaftsgesetz hat nur noch 28 Paragraphen.

2.1 Inhaltsübersicht

Das **neue Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW (LKrWG NRW)** hat im Überblick folgenden Inhalt:

- § 1 LKrWG (Ziel des Gesetzes)
- **§ 2 LKrWG NRW (Pflichten der öffentlichen Hand)**
- § 2a LKrWG NRW (Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen)
- **§ 3 LKrWG NRW (Abfallberatung)**
- § 4 LKrWG NRW (Grundlagen der Kreislaufwirtschaft)

- **§ 5 LKrWG NRW (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger)**
- § 6 LKrWG NRW (Abfallwirtschaftskonzepte) - § 5a LAbfG NRW a. F.
- § 7 LKrWG NRW (Abfallbilanzen) - § 5c LAbfG NRW a. F.
- § 8 LKrWG NRW (Wahrnehmung von Aufgaben durch Verbände) - § 6 LAbfG NRW a. F.
- **§ 9 LKrWG NRW (Satzungen)**
- § 10 LKrWG NRW (Abfallwirtschaftsplan) - § 16 LAbfG NRW a. F.
- § 11 LKrWG NRW (Aufstellung des Abfallwirtschaftsplanes) - § 17 LAbfG NRW a. F.
- § 12 LKrWG NRW (Verbindlichkeitserklärung des Abfallwirtschaftsplanes) - § 18 LAbfG NRW a. F.
- § 13 LKrWG NRW (Erkundung geeigneter Standorte) - § 20 LAbfG NRW a. F.; Hinweis: § 21 LAbfG NRW a. F. (Genehmigung für Abfallbeseitigungsanlagen und Einwendungen im Planfeststellungsverfahren) wurde aufgehoben
- § 14 LKrWG NRW (Veränderungssperre) - § 22 LAbfG NRW a. F.
- § 15 LKrWG NRW (Enteignung und Planfeststellung) - § 23 LAbfG NRW a. F.; Hinweis: § 24 LAbfG NRW (abfalltechnische Überwachung) a. F. wurde aufgehoben
- § 16 LKrWG NRW (Selbstüberwachung) - § 25 LAbfG NRW und die § 26 LAbfG NRW (Betriebsführung) und § 27 LAbfG NRW (Betriebsstörungen) wurden aufgehoben
- § 17 LKrWG NRW (Behördenaufbau, Aufsichtsbehörden) - § 34 LAbfG NRW
- § 18 LKrWG NRW (Zuständige Behörden) - § 35 LAbfG NRW a. F.
- § 19 LKrWG NRW (Kosten der Überwachung) - § 36 LAbfG NRW a. F. und die §§ 37, 38 LAbfG NRW wurden aufgehoben
- § 20 LKrWG NRW (Zentrale Stelle) - § 39 LAbfG NRW a. F.
- § 21 LKrWG NRW (Bestimmung der zuständigen Behörde in besonderen Fällen) - § 40 LAbfG NRW a. F.
- § 22 LKrWG NRW (Beteiligung) - § 41 LAbfG NRW a. F.
- § 23 LKrWG NRW (Unterrichtung durch die örtlichen Ordnungsbehörden) - § 42 LAbfG NRW a. F.
- § 24 LKrWG NRW (Sachverständige) - § 42 a LAbfG NRW a. F.
- § 25 LKrWG NRW (Verfahren bei Entschädigung) - § 43 LAbfG NRW a. F.
- § 26 LKrWG NRW (Bußgeldvorschriften) - § 44 LAbfG NRW a. F.
- § 27 LKrWG NRW (Zuständigkeiten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten) - § 45 LAbfG NRW a. F.
- § 28 LKrWG NRW (Durchführung des Gesetzes) - § 46 LAbfG NRW a. F. und § 47 LAbfG NRW wurden aufgehoben

2.2 Zu einzelnen Vorschriften

2.2.1 Zu § 2 LKrWG NRW (Pflichten der öffentlichen Hand)

Gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 LKrWG NRW haben unter anderem die Dienststellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Beschaffung oder Verwendung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen den **Erzeugnissen den Vorzug zu geben**, die mit Blick auf die 5stufige Abfallhierarchie (§ 6 Abs. 1 KrWG) vorteilhaft sind. Es wird aber im Gesetzestext in **§ 2 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 3 LKrWG NRW (am Ende)** ausdrücklich klargestellt, **dass bezogen auf diese Pflichten der öffentlichen Hand keine Rechtsansprüche Dritter begründet werden**. Insbesondere wird zusätzlich in § 2 Abs. 3 LKrWG NRW klargestellt, dass die Pflichten der öffentlichen Hand gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 LKrWG NRW nur bestehen, sofern die Einhaltung aller stofflichen Anforderungen für den vorgesehenen Verwendungszweck durch den Hersteller sichergestellt ist, keine wesentlichen Mehrkosten entstehen und keine anderen Rechtsvorschriften (z. B. des Produkt- und Umweltrechts) entgegenstehen. Eine solche Einschränkung ist unverzichtbar, weil insbesondere mit Blick auf die Nachhaltigkeit die Langlebigkeit ein wichtiger Gesichtspunkt ist. Dieses gilt insbesondere bezogen auf den Einsatz von Recyclingmaterialien z. B. bei der

Durchführung von öffentlichen Baumaßnahmen, wo die mutmaßliche Nutzungsdauer in gleicher Weise erreicht werden können muss wie bei dem Einsatz von Primärmaterialien.

Es wurde seitens der kommunalen Spitzenverbände im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ohne eine **Bundes-Ersatzbaustoffverordnung**, die erst zum **01.08.2023** in Kraft treten wird, **ein gesicherter Einsatz von Recyclingbaustoffen zu Problemen führen kann**. So hat es in NRW Praxisbeispiele gegeben, in denen hergestellte öffentliche Straßen wieder geöffnet werden mussten, weil nicht geeignete Materialien als Ersatzbaustoff verbaut worden sind. Dieses hat nicht nur zu erheblichen Mehrkosten geführt, sondern ist auch in keiner Weise als nachhaltig anzusehen. Leider ist es auch bisher nicht gelungen – ähnlich wie bei der Verwertung von Klärschlamm – **einen gesetzlichen Haftungsfonds einzurichten**, der bei dem Einsatz von Recyclingbaustoffen für den Verwender im Sinne einer „Produktsicherheit“ die erforderliche Rechtssicherheit schafft. In diesem Zusammenhang ist der **Anbieter** als verpflichtet anzusehen, in einer **Expertise die Unbedenklichkeit seiner Recyclingprodukte zu dokumentieren**, damit ein Rückgriff erfolgen kann, wenn dieses unzutreffend ist.

Die Begrenzung in **§ 2 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 3 LKrWG NRW (Stichwort: keine Rechtsansprüche Dritter)** entspricht zum einen der Regelung in **§ 45 (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG = Bundesabfallgesetz)**, wo diese Formulierung ebenfalls ausdrücklich verwendet wird. Zum anderen muss eine solche Regelung zwingend getroffen werden, weil anderenfalls die Plattform für etwaige **vergaberechtliche Nachprüfungsverfahren geschaffen würde**, was die nachhaltige Beschaffung außerordentlich im Einzelfall erschweren würde. Deshalb ist es richtig, dass der Landesgesetzgeber - wie der Bundesgesetzgeber (§ 45 KrWG) - in **§ 2 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 3 LKrWG NRW** ausdrücklich klarstellt, **dass Rechtsansprüche Dritter nicht begründet werden**.

2.2 Zu § 2 a LKrWG NRW (Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen)

Es wird grundsätzlich als sinnvoll angesehen, dass in Anknüpfung an die Gewerbeabfall-Verordnung des Bundes auch für Bau- und Abbruchabfälle eine Verwertung vorgegeben wird, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Es ist aber in der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 18.11.2021 (**Anlage 3**) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen **der Novelle der Landesbauordnung 2018** eine Verfahrensfreiheit für die Beseitigung von Anlagen und freistehenden Gebäuden eingeführt worden ist. Diese Regelung hat bereits zu großen Problemen und Defiziten in der Praxis geführt. Die Praxis zeigt, dass große Mengen gefährliche Abfälle (wie KMF, PAK, Faserzement usw.) seit Einführung der Verfahrensfreiheit nicht fachgerecht entsorgt werden. Gleiches gilt für Bauschutt, der häufig nicht sachgerecht zum Verfüllen von ehemaligen Kellern oder zur Einebnung des Grundstücks benutzt wird. Vor diesem Hintergrund hatte die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in ihre Stellungnahme vom 29.01.2021 zur Landtags-Anhörung am 05.02.2021 (LT-Drucksache 17/12033) ausdrücklich eingefordert, die Genehmigungsbedürftigkeit bei Abbruch/Beseitigung baulicher Anlagen entsprechend der BauO NRW 2000 wieder zu regeln. Dieser Anregung ist der Landtag leider nicht gefolgt. Es ist beabsichtigt, eine **Verwaltungsvorschrift** zur Informationspflicht der Bauaufsichtsbehörde gegenüber der Abfallwirtschaftsbehörde zu Abbruchmaßnahmen herauszugeben.

2.3 Zu § 5 LKrWG NRW (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger)

Die Zuständigkeiten für die Abfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen bleiben unverändert. Weiterhin sind auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Einsammlung der Abfälle, die auf ihrem Gebiet anfallen und deren Beförderung und Übergabe an den Kreis, welcher dann für die Endentsorgung der Abfälle zuständig ist (§ 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6 LKrWG NRW).

Die Kreise betreiben ihrerseits kommunale Abfallentsorgungseinrichtungen. Für die Benutzung dieser Abfallentsorgungseinrichtungen des Kreises zahlen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden an diesen Kreis-Abfallgebühren. Diese Kreis-Abfallgebühr wird von ihnen dann in die von ihnen erhobene Abfallgebühr für die Benutzung ihrer kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen vor Ort einkalkuliert.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der **Ausschluss von Abfällen aus der öffentlichen Abfallentsorgung** nunmehr in Anknüpfung an die Bundesregelung in § 20 Abs. 3 KrWG in **§ 5 Abs. 10 LKrWG NRW (vormals: § 8 LAbfG NRW a. F.)** geregelt ist.

In **§ 5 Abs. 11 LKrWG NRW** wird zusätzlich ausdrücklich klargestellt, dass die Kreise, kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 13 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sind.

2.4 Zu § 9 LKrWG NRW (Satzungen):

In § 9 Abs. 1 Satz 1 LKrWG NRW wird unverändert geregelt, dass **die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Abfallentsorgung durch Satzung regeln**. Die Abfallentsorgungssatzung ist die **Benutzungsordnung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung**, für deren Benutzung Abfallgebühren zu zahlen sind. **§ 9 Abs. 1 Satz 2 LKrWG NRW** gibt weiterhin vor, dass in der Abfallentsorgungssatzung insbesondere geregelt werden kann, unter welchen Voraussetzungen Abfälle als angefallen gelten, welche Abfälle getrennt zu halten sind und in welcher Art und Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Abfälle in Erfüllung der Abfallüberlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassen sind.

In **§ 9 Abs. 1 Satz 3 LKrWG NRW** wird weiterhin geregelt, dass die Festlegung eines **Mindest-Restmüllvolumens pro Person/Woche** in der kommunalen Abfallentsorgungssatzung zulässig ist.

Die ehemalige „Gebührenanreiz-Regelung“ des **§ 9 Abs. 2 Satz 3 LAbfG NRW a. F.** findet sich nunmehr in **§ 9 Abs. 1 Satz 4 LKrWG NRW** wieder. Bei der Gebührenbemessung sollen wirksame Anreize zur Vermeidung, zur Getrennthaltung mit den Zielen der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung geschaffen werden.

Im Übrigen sind die **§§ 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 LAbfG NRW a. F. gestrichen**, so dass nunmehr in **§ 9 Abs. 2 Satz 3 LKrWG NRW** (vormals § 9 Abs. 2 Satz 5 Landesabfallgesetz NRW a. F.) die **Zulässigkeit der Abfall-Einheitsgebühr** bezogen auf das Restmüllgefäß sowie die Zulässigkeit der **Querfinanzierung von einzelnen Abfallentsorgungsteilleistungen (wie z. B. der Entsorgung des Sperrmülls) über das Restmüllgefäß** geregelt ist.

In **§ 9 Abs. 2 Satz 4 LKrWG NRW** wird die Regelung fortgeführt, dass **die Erhebung von Grundgebühren sowie von Mindestgebühren zulässig ist (§ 9 Abs. 2 Satz 6 LAbfG NRW a. F.)**.

In **§ 9 Abs. 1 Satz 6 LKrWG NRW** wird die Regelung aus § 9 Abs. 2 Satz 7 LAbfG NRW a. F. fortgeführt, **wonach Eigenkompostieren ein angemessener Gebührenabschlag zu gewähren ist**.

B. Gesamt-Überblick

1. Anpassung des Bundes-KrWG an das Europäische Abfallrecht

Das **Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG = Bundesabfallgesetz)** vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), ist zuletzt durch das **Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff. – In Kraft getreten am 29.10.2020)** sowie durch das **Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff. – in Kraft getreten am 03.07.2021)** geändert worden.

Mit der Änderung des KrWG seit dem 03.07.2021 ist insbesondere der Inhalt und der Umfang der **Abfallberatung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger** präzisiert und erweitert worden.

Das am 29.10.2020 in Kraft getretene **Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.)** ist ein Artikelgesetz und beinhaltet im Überblick folgende Änderungen:

- Art. 1: **Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG = Bundesabfallgesetz)**
- Art. 2: **Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)**
- Art. 3: **Änderung des Verpackungsgesetzes (VerpackG)**
- Art. 4: **Änderung des Chemikaliengesetzes**
- **Art. 5: Folgeänderungen**, insbesondere der **Gewerbeabfallverordnung** (Art. 5 Abs. 2), der **Altfahrzeug-Verordnung** (Art. 5 Abs. 3), der **POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung** (Art. 5 Abs. 4), der **Nachweis-Verordnung** (Art. 5 Abs. 5)

Seit dem **01.08.2017** gilt die neue **Gewerbeabfallverordnung** (BGBl. I 2017, S. 896 ff.; siehe hierzu die **Anmerkung B. 7**).

2. Änderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

2.1 Begriffsbestimmungen (§ 3 KrWG)

In § 3 KrWG **sind** in 28 Absätzen alle Begriffe gesetzlich definiert, die im Gesetz verwendet werden. Hierzu gehören z. B. die Begriffe „Bioabfälle“ (§ 3 Abs. 7 KrWG), Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG), Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG), gemeinnützige Sammlung (§ 3 Abs. 17 KrWG), gewerbliche Sammlung (§ 3 Abs. 18 KrWG), Kreislaufwirtschaft (§ 3 Abs. 19 KrWG).

2.1.1 Abfall-Begriff (§ 3 Abs. 1 bis Abs. 4 KrWG)

Abfälle sind nach § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG alle **Stoffe** oder **Gegenstände**, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Korrespondierend hierzu wird in § 4 KrWG (Nebenprodukte) die Abgrenzung zwischen Produkt und Abfall und in § 5 KrWG das Ende der Abfalleigenschaft geregelt. Den Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. der Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) trifft gemäß § 3 Abs. 4 KrWG eine Entledigungspflicht, wenn ein Stoff oder Gegenstand nicht mehr entsprechend der ursprünglichen Zweckbestimmung verwendet werden kann und die Stoffe oder Gegenstände auf Grund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt zu gefährden und dieses Gefährdungspotenzial nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung der Abfälle ausgeschlossen werden kann (sog. objektiver Abfallbegriff). Dabei ist die Zweckbestimmung i. S. d. § 3 Abs. 4 KrWG dann (objektiv) entfallen, wenn der Stoff oder Gegenstand aus

tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden kann, z.B. Vorschriften des allgemeine Produkt- und Umweltrecht nicht mehr erfüllt werden (so: BVerwG, Urteil vom 29.05.2018 – Az.: 7 C 34.15 – abrufbar unter: www.bundesverwaltungsgericht.de/Entscheidungen).

Abfälle fallen bereits dann an, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Diese sind dann nach der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung des Bundes mit einer grundsätzlich sechsstelligen Abfallschlüssel-Nummer gekennzeichnet (so: BVerwG, Beschluss vom 23.04.2008 – Az.: 9 BN 4.07 - ; BVerwG, Urteil vom 01.12.2005 – Az.: 10 C 4.04 - ; OVG Saarland, Urteil vom 26.02.2015 – Az.: 2 A 488/13 - ; OVG BB, Beschluss vom 18.03.2015 – Az.: OVG 9 N 171.13 –).

Es ist deshalb unzulässig, Abfälle wie z. B. Restmüll (gemischter Siedlungsabfall - Abfallschlüssel-Nummer: 20 03 01) mit anderen Abfällen nach ihrem Erst-Anfall zu vermischen, um etwa die Benutzung einer Pflicht-Restmülltonne bei gewerblichen Siedlungsabfällen zu umgehen (so: OVG NRW, Beschluss vom 16.04.2009 – Az.: 14 A 3731/06).

Alttextilien sind bei Einwurf in einen Alttextilien-Container **Abfall i. S. d. § 3 Abs. 1 KrWG** (so: BVerwG, Urteil vom 11.07.2017 – Az.: 7 C 35.15 - , OVG NRW, Urteil vom 21.09.2015 – Az.: 20 A 2120/14 - OVG NRW, Beschluss vom 20.01.2014 – Az.: 20 B 331/13 – jeweils abrufbar unter: www.justiz.nrw.de; VGH BW, Beschluss vom 09.09.2013 – Az.: 10 S 1116/13 - ; **auch bei Abgabe an einer Alttextilien-Sammelstelle** (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.04.2015 - Az.: OVG 11 S 39.14). Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (in NRW: Städte, Gemeinden und Kreise) verpflichtet, Alttextilien getrennt zu erfassen. Diese getrennte Erfassung hat spätestens ab dem 01.01.2025 zu erfolgen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).

Altreifen sind Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG, wenn sie nicht mehr für den Gebrauch im deutschen Straßenverkehr zugelassen sind (so: VG Kassel, Beschluss vom 9.7.2021 – 4 L 940/21.KS). **Bauschutt**, der bei Abriss eines Hauses entsteht, ist Abfall (HessVGH, Beschluss vom 01.03.2019 – Az.: 9 A 1393/16.Z). **Pferdemist** bei schlichter Ablagerung auf einem Grundstück (so: BayVGH, Beschluss vom 19.12.2018 – 20 ZB 18.1219).

Ebenso sind **Elektro- und Elektronik-Altgeräte als Abfall einzustufen**, wenn sich der Besitzer dieser Altgeräte durch Abgabe an einen gewerblichen Metall- und Schrottsammler (Entrümpler) entledigt (so: VG Düsseldorf, Urteil vom 10.07.2015 – Az.: 17 K 7838/13 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de).

2.1.2 Begriff der Siedlungsabfälle (§ 3 Abs. 5 a KrWG)

In § 3 Abs. 5a KrWG wird definiert, was unter **Siedlungsabfällen** zu verstehen ist. **Zu den Siedlungsabfällen** im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG (Förderung des Recyclings und sonstigen stofflichen Verwertung), § 15 Abs. 4 KrWG (Grundpflichten der Abfallbeseitigung), § 30 Abs. 6 Nr. 9 Buchstabe b KrWG (Abfallwirtschaftspläne) **gehören gemäß § 3 Abs. 5a Satz 1 KrWG gemischt und getrennt gesammelte Abfälle**

1. aus privaten Haushaltungen, insbesondere Papier und Pappe, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Akkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel, und
2. aus anderen Herkunftsbereichen, wenn diese Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

Keine Siedlungsabfälle sind gemäß § 3 Abs. 5a Satz 2 KrWG Abfälle aus der

- Produktion
- der Landwirtschaft
- der Forstwirtschaft
- der Fischerei
- Abwasseranlagen
- Bau- und Abbruchabfälle und
- Altfahrzeuge.

Die Definition der Siedlungsabfälle in § 3 Abs. 5a KrWG dient dazu, die Menge der Siedlungsabfälle zu bestimmen, für welche die in § 14 Abs. 1 KrWG genannten Quoten, bezogen auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling, von Siedlungsabfällen zu erfüllen sind. Diese betragen:

- ab dem 01.01.2020 insgesamt mindestens 50 Gewichtsprozent
- ab dem 01.01.2025 insgesamt mindestens 55 Gewichtsprozent
- ab dem 01.01.2030 insgesamt mindestens 60 Gewichtsprozent
- ab dem 01.01.2035 insgesamt mindestens 65 Gewichtsprozent.

Gemäß § 15 Abs. 4 KrWG (Grundpflichten der Abfallbeseitigung) darf die Ablagerung von Siedlungsabfällen auf Abfalldeponien spätestens ab dem 01.01.2035 höchstens 10 Gewichtsprozent des gesamten Siedlungsaufkommens betragen.

2.1.3 Bioabfälle (§ 3 Abs. 7 KrWG) und Lebensmittelabfälle (§ 3 Abs. 7 a KrWG)

Der Begriff der Bioabfälle wird in § 3 Abs. 7 KrWG 2020 nunmehr wie folgt definiert: Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

1. Garten- und Parkabfälle,
2. Landschaftspflegeabfälle,
3. Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen, aus dem Gaststätten-, Kantinen und Cateringgewerbe, aus Büros und aus dem Groß- und Einzelhandel sowie mit den genannten Abfällen vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben und
4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den mit den in Nummern Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

Lebensmittelabfälle sind gemäß § 3 Abs. 7 a KrWG alle Lebensmittel gemäß Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, **die zu Abfall geworden sind.**

2.1.4 Rezyklate (§ 3 Abs. 7 b KrWG)

Rezyklate sind sekundäre Rohstoffe, die durch die Verwertung von Abfällen gewonnen worden sind oder bei der Beseitigung von Abfällen anfallen und für die Herstellung von Erzeugnissen geeignet sind.

2.1.5 Weitere Begriffsbestimmungen

In § 3 KrWG wurden außerdem folgende Begriffsbestimmungen präzisiert bzw. neu aufgenommen:

- **Abfallbewirtschaftung (§ 3 Abs. 14 KrWG)**, wozu insbesondere die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung sowie die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen gehört;

- **stoffliche Verwertung (§ 3 Abs. 23 a KrWG)**; zur stofflichen Verwertung zählen insbesondere die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling (§ 3 Abs. 25 KrWG) und die Verfüllung (§ 3 Abs. 25 a KrWG), nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung von Abfällen zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung bestimmt sind;
- **Verfüllung (§ 3 Abs. 25 a KrWG).**

2.2 Abfall-Verzeichnis-Verordnung (AVV)

Abfälle sind nach § 2 AVV grundsätzlich mit einer sechsstelligen Abfallschlüssel-Nummer zu bezeichnen. Abfälle, die mit einem **Sternchen (*)** an der Abfallschlüsselnummer gekennzeichnet sind, sind gemäß § 3 Abs. 1 AVV **gefährliche Abfälle**. Abfälle ohne Sternchen-Kennzeichnung sind **nicht gefährliche Abfälle**. Die AVV wurde zuletzt durch die **Verordnung zur Änderung der Abfall-Verzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung vom 30.06.2020** (BGBl. I 2020, S. 1533 ff.) geändert. **Diese Änderung der AVV ist am 04.07.2020 in Kraft getreten.**

2.3 „Abfall zur Beseitigung“ und Abfall zur Verwertung“ (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG)

In § 3 Absatz 1 Satz 2 KrWG erfolgt die Abgrenzung, was unter „**Abfälle zur Beseitigung**“ und „**Abfälle zur Verwertung**“ zu verstehen ist. „Abfälle zur Verwertung“ sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind „Abfälle zur Beseitigung“. Diese Definition bietet - ebenso wie die nicht abschließende Anlage 1 (Beseitigungsverfahren) und Anlage 2 (Verwertungsverfahren) zum KrWG – für die Praxis wenig Hilfestellung.

Nach der bislang ergangenen Rechtsprechung des **Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 23.04.2008 – Az.: 9 BN 4.07 - Urteil vom 01.12.2005 - Az.: 10 C 4.04, NVwZ 2006, S. 589 ff., S. 592)** ist Abfall dann als „**Abfall zur Beseitigung**“ einzustufen, **wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger einen ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertungsweg nicht nachweisbar darlegen kann** (so auch: OVG Saarland, Beschluss vom 01.06.2017 – Az.: 1 D 341/17 - OVG Saarland, Urteil vom 26.02.2015 – Az.: 2 A 488/13 - ; OVG BB, Beschluss vom 18.03.2015 – Az.: OVG 9 N 171.13 – ; VGH BW, Urteil vom 27.03.2007 – Az.: 10 S 2221/05 - ; OVG NRW, Beschluss vom 16.04.2009 – Az.: 14 A 3731/06 – sog. Huckepackverfahren ist unzulässig).

Gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger müssen die fünfstufige Abfallhierarchie beachten, d.h. stoffliche Verwertung (3. Stufe) geht der sonstigen Verwertung einschließlich der energetischen Verwertung (4. Stufe) und der Beseitigung (5. Stufe) vor. Es muss somit schlüssig und nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb die 3. Stufe der Abfallhierarchie nicht beschritten wird und die Trennungs-Vorgaben der Gewerbeabfall-Verordnung und die dort geregelten Dokumentationspflichten (§§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 5 GewAbfV) sind einzuhalten.

Allerdings hat der BayVGH mit Beschluss vom 12.08.2021 (Az.: u. a. 12 ZB 20.1855) entschieden, dass Krankenhausabfälle energetisch verwertet werden können, wenn diese in einer krankenhauseigenen Desinfektionsanlage vom gefährlichen Abfall (Abfallschlüssel-Nr. 18 01 03*) zum nicht gefährlichen Abfall (Abfallschlüssel-Nr. 18 01 04) werden.

Die **schlichte Vorlage des Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikates des beauftragten Dritten reicht allerdings nicht (so: VG Cottbus, Urteil vom 22.03.2018 – Az.: 6 K 1975/15 -)**, weil allein durch das Zertifikat für die konkret angefallenen Abfälle der Verwertungsweg nicht schlüssig und nachvollziehbar (Stichwort: Verwertungserfolg) dokumentiert wird (vgl. VG Leipzig, Urteil vom 20.05.2020 – Az.: 1 K 359/19 – Krankenhausabfälle)

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorstehenden Rechtsprechung auch § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GewAbfV nicht entgegensteht. Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GewAbfV genügt als

Dokumentation des gewerblichen Abfallbesitzers/-erzeugers bei der Zuführung von getrennt gesammelten Abfällen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat. **Diese Dokumentations- bzw. Nachweisregelung bezieht sich nach dem ausdrücklichen Wortlaut nur auf bereits getrennt gesammelte Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV (z. B. für Altpapier).** Für den Fall des Abweichens von der Getrennthaltungspflicht ist gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GewAbfV eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger erforderlich und es ist weiterhin eine schlüssige Darlegung des Verwertungsweges und des Verwertungserfolges durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger als erforderlich anzusehen.

2.4 Getrennthaltung von Abfällen und Vermischungsverbot (§ 9 und § 9 a KrWG)

In den **§ 9 KrWG (Getrennte Sammlung und Behandlung von Abfällen zur Verwertung)** und **§ 9a KrWG (Vermischungsverbot und Behandlung gefährlicher Abfälle)** findet sich keine Regelung, dass das Vermischen von „Abfällen zur Beseitigung“ und „Abfällen zur Verwertung“ unzulässig ist.

Verboten ist nach § 9 a KrWG lediglich die **Vermischung** (einschließlich der Verdünnung) **gefährlicher Abfälle** (§ 3 Abs. 5 KrWG; Sternchen-Abfälle nach der AVV) **mit anderen gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien.**

Gleichwohl ist es **unzulässig**, wenn z. B. ein gewerblicher Abfallbesitzer/-erzeuger „Abfälle zur Beseitigung“ über den Abfallbehälter mit „Abfällen zur Verwertung“ **im sog. Huckepackverfahren** entsorgt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.04.2009 – Az.: 14 A 3731/06).

Außerdem sind nach § 9 Abs. 1 KrWG Abfälle getrennt zu halten, soweit dieses nach den Maßgaben des § 7 Abs. 2 KrWG (Pflicht zur Abfallverwertung), § 7 Abs. 3 KrWG (Verwertung muss ordnungsgemäß und schadlos sein) sowie § 7 Abs. 4 KrWG (Maßgaben zur Erfüllung der Verwertungspflicht) und § 8 Abs. 1 KrWG (hochwertige Verwertung ist anzustreben) erforderlich ist. Weitere **Trennungspflichten sind für gewerbliche Siedlungsabfälle in § 3 Abs. 1 GewAbfV geregelt, wobei wiederum die Ausnahmen in den § 3 Abs. 2, 4 GewAbfV zu beachten sind.**

Allerdings wird die Getrennthaltung von Abfällen unter den in § 9 Abs. 3 KrWG 2020 genannten Voraussetzungen durch den Bundesgesetzgeber **als nicht erforderlich angesehen.** Im Gegensatz dazu wird in **§ 9 Abs. 4 Satz 1 KrWG 2020** ausdrücklich vorgegeben, dass für Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung (§ 3 Abs. 24 KrWG) oder zum Recycling (§ 3 Abs. 25 KrWG), **die getrennt gesammelt worden sind, eine energetische Verwertung nur zulässig ist für die Abfallfraktionen, die bei der nachgelagerten Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle angefallen sind,** und nur soweit die energetische Verwertung dieser Abfallfraktionen den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung der in § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG festgelegten Kriterien am besten oder in gleichwertiger Weise wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling gewährleistet. Insoweit gilt gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 KrWG 2020 die Vorgabe in § 7 Abs. 4 KrWG (Erfüllung der Pflicht zur Verwertung, soweit dieses technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist) entsprechend.

3. Fünfstufige Abfallhierarchie (§ 6 KrWG)

In § 6 Abs. 1 KrWG wird die europarechtlich vorgegebene **fünfstufige Abfallhierarchie** umgesetzt (**Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, stoffliche Verwertung, energetische Verwertung, Beseitigung**). In dieser Rangfolge stehen die Maßnahmen der

Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 KrWG). In der Anlage 4 zum KrWG werden Beispiele für Abfallvermeidungsmaßnahmen nach § 33 KrWG (Abfallvermeidungsprogramme) genannt.

Im Übrigen hat nach § 6 Abs. 2 Satz 1 KrWG diejenige Maßnahme Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Für die Betrachtung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ist dabei der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen (§ 6 Abs. 2 Satz 2 KrWG).

Insbesondere sind nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 KrWG zu berücksichtigen: die zu erwartenden Emissionen, das Maß der Schonung der natürlichen Rohstoffreserven, die einzusetzende und die zu gewinnende Energie sowie die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, Abfällen zur Verwertung oder in daraus gewonnenen Erzeugnissen.

4. Pflichten der Abfallbesitzer/-erzeuger und Entsorgungsträger (§§ 7, 15, 17, 20 KrWG)

Der Abfallbesitzer (§ 3 Absatz 9 KrWG) und der Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) haben grundsätzlich die Pflicht zur Abfallvermeidung (§ 7 Abs. 1 KrWG), die Pflicht zur Abfallverwertung (§ 7 Abs. 2 KrWG) und die Pflicht zur Abfallbeseitigung (§ 15 KrWG). Die Pflicht zur Abfallverwertung und Abfallbeseitigung besteht für den Abfallbesitzer/-erzeuger, **soweit keine Abfallüberlassungspflichten (§ 17 Abs. 1 KrWG) gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bestehen (§ 20 KrWG)**. Diese wiederum haben nach § 20 Abs. 1 KrWG die umfassende Abfallentsorgungspflicht für alle Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

Die Befugnis zum Ausschluss von Abfällen aus der Entsorgungspflicht besteht lediglich unter den in § 20 Abs. 3 KrWG genannten Voraussetzungen. Schließlich sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger weiterhin für die Entsorgung von illegal abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültiges amtliches Kennzeichen im Rahmen ihrer Abfallentsorgungspflicht zuständig (§ 20 Abs. 4 KrWG).

Die **Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger** sind durch **§ 20 Abs. 2 KrWG** bezogen auf die Getrennthaltung von Abfällen konkretisiert worden.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG verpflichtet, folgende in seinem Gebiet **in privaten Haushaltungen angefallenen und überlassenen Abfälle getrennt zu sammeln**:

- **Bioabfälle** (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- **Kunststoffabfälle** (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- **Metallabfälle** (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
- **Papierabfälle** (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG);
- **Glasabfälle** (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG);
- **Textilabfälle** (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG)
- **Sperrmüll** (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
- **gefährliche Abfälle** (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG).

In diesem Zusammenhang ist **Folgendes zu beachten**:

- die **Verpflichtung zur getrennten Sammlung von Alttextilien** gilt ab dem **01.01.2025 (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG)**;
- die Erfassung von **Einweg-Verpackungen aus Glas, Metall, Kunststoffen richtet sich nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG)** und ist dem privatwirtschaftlichen Dualen System zugeordnet. Dieses schließt es allerdings nicht aus, dass Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton über die kommunale Altpapiererfassung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfasst werden;
- **die getrennte Erfassung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten** richtet sich nach dem Elektro- und Elektronikgerätgesetz (ElektroG) und den dort geregelten Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§§ 13, 14 ElektroG);
- **die getrennte Erfassung von Altbatterien** richtet sich nach dem Batteriegesetz (BattG) und den dort geregelten Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 13 BattG).

Außerdem wird bei den **Bioabfällen, Kunststoffabfällen, Metallabfällen, Papierabfällen, Glasabfällen** und **Textilabfällen** auf den § 9 KrWG (Getrennte Sammlung und Behandlung von Abfällen zur Verwertung) verwiesen. Insbesondere wird bei **Bioabfällen** und **Glas** in § 20 Abs. 2 KrWG ausdrücklich auf § 9 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 sowie auf § 9 Abs. 4 KrWG Bezug genommen.

In § 9 Abs. 3 KrWG wird z. B. geregelt, wann die getrennte Sammlung von Abfällen nicht erforderlich ist. Dieses ist gemäß **§ 9 Abs. 3 Nr. 3 KrWG 2020** der Fall, wenn **die getrennte Sammlung** unter Berücksichtigung guter Praxis der Abfallsammlung **technisch nicht möglich ist oder gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 4 KrWG 2020 die getrennte Sammlung im Vergleich zur gemeinsamen Sammlung für den Verpflichteten unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde**. Bei der Frage der unverhältnismäßig hohen Kosten sind zu berücksichtigen:

- die Kosten nachteiliger Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt, die mit einer gemeinsamen Sammlung und der nachfolgenden Behandlung der Abfälle verbunden sind,
- die Möglichkeit von Effizienzsteigerungen bei der Abfallsammlung und -behandlung und
- die Möglichkeit, aus der Vermarktung der getrennt gesammelten Abfälle Erlöse zu erzielen.

Die Regelung des § 9 Abs. 3 KrWG trifft keine Aussage zur Art der Erfassung der Abfälle.

Daher ist es grundsätzlich möglich, dass beispielsweise eine **grundstücksbezogene, getrennte Erfassung von bestimmten Abfällen nicht erfolgt, weil eine getrennte Erfassung im Holsystem unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen und damit einen Anstieg der Abfallgebühren hervorrufen kann und deshalb eine Abgabe nur im Bringsystem am Wertstoffhof ermöglicht wird**. Dabei ist auch in den Blick zu nehmen, welche Mengen bei einer bestimmten Abfallfraktion pro Einwohner/Jahr anfällt, so dass ein grundstücksbezogenes Holsystem wegen des geringen Mengenanfalls zu kostenintensiv sein kann. Ebenso kann es bei bestimmten Abfällen erforderlich sein, die **Qualität der ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung von Abfällen nachhaltig abzusichern**. Deshalb kann es angezeigt sein, nicht nur auf die schlichte Quantität der Erfassungsmengen abzustellen, weil dieses zur Folge haben kann, dass die Vermarktung der verwertbaren Abfälle und Erlöserzielung (auch durch sog. Fehlwürfe) verschlechtert wird. Dieses gilt insbesondere für die Erfassung der Bioabfälle, wo stets im Einzelfall eine sog. Inputsteuerung bezogen auf die Bioabfallverwertungsanlage geprüft werden muss, die beschickt wird. Dieses kann z. B. dazu führen, dass bei der Beschickung einer reinen Kompostierungsanlage (ohne vorgeschaltete

Vergärungsstufe) ungekochte Fisch- und Fleischreste und gekochte Speisereste nicht im Bioabfallgefäß, sondern über das Restmüllgefäß entsorgt werden, um eine hochwertige Qualität des erzeugten Kompostes sicherzustellen.

5. Abfallüberlassungspflichten (§ 17 KrWG)

Die Abfallüberlassungspflichten werden in § 17 KrWG und die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in § 20 KrWG einer Regelung zugeführt.

5.1 Private Haushaltungen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG)

Private Haushaltungen (vgl. zum Begriff: § 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung sowie BVerwG, Urteil vom 07.08.2008 – Az.: 7 C 51.07 – Ferienwohnung = privater Haushalt; BVerwG, Urteil vom 27.04.2006 – Az.: 7 C 10.05 – Wohnung in Seniorenwohnanlage = privater Haushalt) **müssen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern alle „Abfälle zur Beseitigung“ und alle „Abfälle zur Verwertung“ überlassen**, soweit die sie zu einer Verwertung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, nicht in der Lage sind oder eine solche Verwertung nicht beabsichtigt ist (§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG).

Insoweit ist gesetzgeberisch in Anknüpfung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.06.2009 – Az.: 7 C 16.08 – NVwZ 2009, S. 1292 ff.; OVG BB, Beschluss vom 21.12.2009 – Az.: 11 S 50.08; OVG HH, Beschluss vom 08.07.2008 – Az.: 1 BS 91/08 - ; OVG Lüneburg, Beschluss vom 10.06.2003 – Az.: 9 ME 1/03 – NVwZ-RR 2004, S. 175; VGH BW, Urteil vom 21.07.1998 – Az.: 10 S 2614/97 – NVwZ 1998, S. 1200 ff.) klargestellt worden, dass Voraussetzung für die Befreiung von der Andienungs- und Überlassungspflicht ist, dass der **private Haushalt selbst und zwar ohne eine Abgabe der Abfälle an Dritte eine persönliche Eigenverwertung der verwertbaren Abfälle (z. B. durch Eigenkompostierung von Bioabfällen) auf dem Grundstück vornimmt das der privaten Lebensführung dient und auf welchem die Abfälle angefallen sind**. Möglich ist lediglich, dass vor der Bereitstellung der Abfälle zur Abholung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ein Dritter dem privaten Haushalt bei der satzungskonformen Getrennthaltung der Abfälle hilft, wobei der Dritte wegen der bestehenden Abfallüberlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG aber gerade nicht berechtigt ist, die Abfälle mitzunehmen, denn die Abgabe von verwertbaren Abfällen an Dritte ist bei bestehender Abfallüberlassungspflicht unzulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2007 – Az.: 7 C 42.07 – DVBl. 2008, S. 317; VGH BW, Urteil vom 27.03.2007 – Az.: 10 S 1684/96; OVG NRW, Urteil vom 11.09.2008 – Az.: 20 A 1661/06 - ; OVG NRW, Beschluss vom 8.7.2009 – Az.: 20 B 180/08 -). Allerdings wird diese Abfallüberlassungspflicht der privaten Haushalte durch die Zulassung von gewerblichen Abfallsammlungen (§§ 17 Abs. 2, Abs. 3 KrWG) teilweise durchbrochen.

5.2 Andere Abfallbesitzer/-erzeuger (§ 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG)

Bei den Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen besteht eine Abfallüberlassungspflicht nur für **„Abfälle zur Beseitigung“** an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG).

Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.07.2007 – Az.: 1 BvR 1290/05 ; BVerwG, Beschluss vom 01.12.2005 – Az.: 10 C 4.04 – UPR 2006, S. 272; BVerwG, Urteil vom 17.02.2005 – Az.: 7 C 25.03 – UPR 2005, S. 344; OVG NRW, Beschluss vom 16.04.2009 – Az.: 14 A 3731/06) gibt es diesbezüglich **keinen Grundsatz der freiwilligen Inanspruchnahme der öffentlichen (kommunalen) Abfallentsorgungseinrichtung**, d. h. „Abfälle zur Beseitigung“ sind den Städten und Gemeinden als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG zu überlassen.

Insoweit muss der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger auch weiterhin eine Pflicht-Restmülltonne nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung in Benutzung nehmen, **wenn er die Vermutung nicht widerlegen kann, dass bei ihm keine Abfälle zur Beseitigung anfallen** (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.07.2007 – Az.: 1 BvR 1290/05 ; BVerwG, Beschluss vom 01.12.2005 – Az.: 10 C 4.04 – UPR 2006, S. 272; BVerwG, Urteil vom 17.02.2005 – Az.: 7 C 25.03 – UPR 2005, S. 344; OVG Saarland, Beschluss vom 01.06.2017 – Az.: 1 D 341/17 - ; OVG Saarland, Urteil vom 26.02.2015 – Az.: 2 A 488/13 - ; OVG BB, Beschluss vom 18.03.2015 – Az.: OVG 9 N 171.13 – ; OVG NRW, Beschluss vom 16.4.2009 – Az.: 14 A 3731/06).

Der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger muss somit auch weiterhin für die bei ihm anfallenden und nicht überlassungspflichtigen „Abfälle zur Verwertung“ einen schlüssigen und nachvollziehbaren Verwertungsweg aufzeigen. Hierzu gehört auch, dass er darlegen kann, wo genau seine Abfälle ordnungsgemäß und schadlos (§ 7 Abs. 3 KrWG) verwertet werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.04.2008 – Az.: 9 BN 4.07 – BVerwG, Urteil vom 01.12.2005 – Az.: 10 C 4.04 - ; OVG Saarland, Beschluss vom 01.06.2017 – Az.: 1 D 341/17 - ; OVG Saarland, Urteil vom 26.02.2015 – Az.: 2 A 488/13 - ; OVG BB, Beschluss vom 18.03.2015 – Az.: OVG 9 N 171.13 – ; VGH BW, Urteil vom 27.03.2007 – Az.: 10 S 2221/03 - ; OVG NRW, Beschluss vom 16.04.2009 – Az.: 14 A 3731/06). Ebenso muss für die konkrete Abfallfraktion, die „Abfall zur Verwertung“ sein soll, erläutert werden, ob eine stoffliche oder eine energetische Verwertung durchgeführt wird bzw. dass die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung eingehalten werden. Ein Verweis darauf, dass die Abfälle durch einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb entsorgt werden genügt nicht (**so zutreffend: VG Cottbus, Urteil vom 22.03.2018 – Az.: 6 K 1975/15 – AbfallR 2018, S. 253 f.**).

Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass der vorstehenden Rechtsprechung auch § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GewAbfV nicht entgegensteht. Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GewAbfV genügt als Dokumentation des gewerblichen Abfallbesitzers/-erzeugers bei der Zuführung von getrennt gesammelten Abfällen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat. Diese Dokumentations- bzw. Nachweisregelung bezieht sich nach dem ausdrücklichen Wortlaut nur auf bereits getrennt gesammelte Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV. Für den Fall des Abweichens von der Getrennthaltungspflicht ist gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GewAbfV eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger erforderlich und es ist weiterhin eine schlüssige Darlegung des Verwertungsweges und des Verwertungserfolges durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger als erforderlich anzusehen.

Schließlich kann nach dem **Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 11.11.2011 – Az.: 9 B 41/11)** auch die Erhebung einer **Grundgebühr** im Rahmen der Erhebung der Abfallgebühr für die Pflicht-Restmülltonne dazu dienen, Scheinverwertungen abzustellen und die Verwertung von gewerblichen Abfällen zu fördern. Zugleich dient die Grundgebühr auch dazu, die Vorhaltekosten abzudecken, weil der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht vorsehen kann, welche Abfallmengen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger überlassen werden.

6. Wegfall der Heizwertklausel bei der energetischen Verwertung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567) ist ab dem 01.06.2017 die **Heizwertklausel in § 8 Abs. 3 KrWG** aufgehoben (gestrichen) worden. Seit dem 01.06.2017 besteht somit der Gleichrang der energetischen Verwertung mit der stofflichen Verwertung nicht mehr erst dann, wenn der Heizwert des einzelnen Abfalls - ohne Vermischung mit anderen Stoffen - mindestens 11.000 Kilojoule pro Kilogramm beträgt.

Gleichwohl bedeutet dieses nicht, dass ab dem 01.06.2017 durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger die bei ihm anfallenden verwertbaren Abfälle überhaupt nicht mehr stofflich verwertet werden müssen, sondern sogleich einer **energetischen Verwertung** (Verbrennung) z. B. in einer Müllverbrennungsanlage zugeführt werden dürfen.

Zum einen gibt es Rechtsverordnungen wie etwa die Altölverordnung (§ 2 AltöIV), die den Vorrang der stofflichen Verwertung vor der energetischen Verwertung vorschreibt. Zum anderen folgt bereits eine Vorrangigkeit der stofflichen Verwertung von Abfällen aus der in § 6 Abs. 1 KrWG gesetzlich verankerten fünfstufigen Abfallhierarchie (1. Stufe: Vermeidung; 2. Stufe: Vorbereitung zur Wiederverwendung; 3. Stufe: stoffliche Verwertung; 4. Stufe: sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung; 5. Stufe: Beseitigung).

Mit der am **01.08.2017 in Kraft getretenen Gewerbeabfallverordnung** wurde die in § 6 Abs. 1 KrWG geregelte **fünfstufige Abfallhierarchie** umgesetzt, um die stoffliche Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen weiter zu befördern (BT-Drucksache 18/11294 vom 22.02.2017).

Gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger (wie z. B. Industrie- und Gewerbebetriebe) haben nunmehr **zusätzlich Dokumentationspflichten** in Bezug auf die Verwertung von Abfällen (§§ 3 Abs. 3 und 4 Abs. 5 GewAbfV).

Unabhängig davon muss auch ein gewerblicher Abfallbesitzer/-erzeuger gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG eine Pflicht-Restmülltonne der Stadt/Gemeinde in Anspruch nehmen, soweit er nicht den Nachweis führen kann, dass bei ihm überhaupt keine überlassungspflichtigen „Abfälle zur Beseitigung“ anfallen (so: Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19.07.2007 – Az.: 1 BvR 1290/05; BVerwG, Beschluss vom 23.04.2008 – Az.: 9 BN 4.07; BVerwG, Urteil vom 01.12.2005 – Az.: 10 C 4.04; BVerwG, Urteil vom 17.02.2005 – Az.: 7 C 25.03 - ; OVG Saarland, Beschluss vom 01.06.2017 – Az.: 1 D 341/17- ; OVG Saarland, Urteil vom 26.02.2015 – Az. 2 A 488/13-; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.03.2015 – Az. OVG 9 N 171.13).

Dabei besteht gemäß § 7 GewAbfV die Regelvermutung, dass „Abfälle zur Beseitigung“ bei einem sonstigen Abfallbesitzer/-erzeuger, der kein privater Haushalt ist, anfallen (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19.07.2007 – Az. 1 BvR 1290/05). Der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger muss deshalb die Regelvermutung, dass bei ihm kein überlassungspflichtiger „Abfall zur Beseitigung“ anfällt oder nur in geringerem Umfang anfällt, schlüssig und nachvollziehbar widerlegen. Unter Beachtung der fünfstufigen Abfallhierarchie muss der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger somit schlüssig und nachvollziehbar dokumentieren, welche „Abfälle zur Verwertung“ (konkrete Bezeichnung nach Art und Menge und Abfallschlüsselnummern nach der Abfallverzeichnis-Verordnung) einer stofflichen Verwertung zugeführt werden und weshalb bei bestimmten „Abfällen zur Verwertung“ (konkrete Bezeichnung nach Art und Menge und Abfallschlüsselnummern nach der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) eine energetische Verwertung durchgeführt werden soll, obwohl die energetische Verwertung (4. Stufe der fünfstufigen Abfallhierarchie) der stofflichen Verwertung (3. Stufe) nachrangig ist.

Es muss also auch schlüssig und nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb die stoffliche Verwertung bei bestimmten, verwertbaren Abfällen nicht gewählt wird. Der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger muss demnach insgesamt einen nachvollziehbaren, ordnungsgemäßen, schadlosen Verwertungsweg in einer ganz bestimmten konkreten Entsorgungsanlage (namentliche Benennung) nachweisen können (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.04.2014 – Az. 7 B 2613 - ; BVerwG, Beschluss vom 23.04.2008 – Az. 9 BN 4.07-; OVG Saarland, Beschluss vom 01.06.2017 – Az.: 1 D 341/17- ; OVG Saarland, Urteil vom 26.02.2015 – Az. 2 A 488/13- nachprüfbares Entsorgungskonzept).

Unzulässig ist in jedem Fall die Entsorgung von „Abfällen zur Beseitigung“ über einen Abfallbehälter mit „Abfällen zur Verwertung“ (**sog. Huckepack-Verfahren**), denn Restmüll verliert – nachdem er angefallen ist - nicht seine Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnisverordnung des Bundes, wenn er in einen Abfallbehälter mit verwertbaren Abfällen eingefüllt wird (so: OVG NRW, Beschluss vom 16.04.2009 – Az. 14 A 3731/06).

Vor diesem Hintergrund kann ein Antrag auf Verminderung des Volumens bezogen auf eine Pflicht-Restmülltonne solange von der Stadt bzw. Gemeinde nicht beschieden werden, bis der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger seine abfallrechtlichen Darlegungspflichten erfüllt hat. Ist zum Zeitpunkt der Abgabe des Abfalls ein schlüssiger und nachvollziehbarer Verwertungsweg nicht sichergestellt, dann liegt Abfall zur Beseitigung vor (vgl. OVG Saarland, Beschluss vom 01.06.2017 – Az.: 1 D 341/17- ; OVG Saarland, Urteil vom 26.02.2015 – Az.: 2 A 488/13 - ; OVG Rh-Pf., Beschluss vom 08.01.2014 – Az.: 8 B 11193/13.OVG – Kinoabfälle).

Dabei besteht gemäß § 47 Abs. 3 KrWG auch eine Auskunftspflicht gegenüber der zuständigen unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises und zusätzlich seit dem 01.08.2017 eine Dokumentationspflicht gemäß §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 5 GewAbfV (siehe zur Pflicht-Restmülltonne auch die Anmerkung B 7.8).

7. Gewerbeabfallverordnung 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.)

Die Gewerbeabfallverordnung ist am **01.08.2017** in Kraft getreten (BGBl. I 2017, S. 896). Durch Art. 5 Abs. 2 des am 29.10.2020 in Kraft getretene **Artikel-Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020** (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.) wurden **§ 3 Abs. 1 GewAbfV (Gewerbliche Siedlungsabfälle)** und **§ 8 GewAbfV (Bau- und Abbruchabfälle)** dahingehend geändert, dass insbesondere die Regelungen in **§ 9 KrWG 2020 (Getrennte Sammlung und Behandlung von Abfällen)** und **§ 9 a KrWG (Vermischungsverbot und Behandlung gefährliche Abfälle)** zu beachten sind.

Im Übrigen kann zurzeit auf Folgendes hingewiesen werden:

7.1 Geltungsbereich (§ 2 GewAbfV)

Gemäß § 2 Nr. 1 GewAbfV (Geltungsbereich) gilt die neue Gewerbeabfallverordnung für

- gewerbliche und industrielle Siedlungsabfälle (Kapitel 20 der AVV) sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen (§ 2 Nr. 1 lit. a GewAbfV),
- und weitere nicht in Kapitel 20 aufgeführte, gewerbliche und industrielle Abfälle (§ 2 Nr. 1 lit. b GewAbfV), die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt, Reaktionsverhalten den Abfällen aus privaten Haushaltungen ähnlich sind (§ 2 Nr. 1 GewAbfV).

Gemäß § 2 Nr. 2 GewAbfV sind Abfälle aus privaten Haushaltungen solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und in zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Abfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

7.2 Getrennthaltungspflicht

Gemäß § 3 Abs. 1 GewAbfV 2020 besteht bei gewerblichen Siedlungsabfällen grundsätzlich eine **Getrennthaltungspflicht** für

- Papier (mit Ausnahme von Hygienepapier),
- Glas,
- Kunststoffe,

- Metalle i. V. m. § 14 Abs. 1 KrWG sowie
- Holz,
- Textilien,
- Bioabfälle (§ 3 Abs. 7 KrWG)
- und weitere Abfallfraktionen, die in § 2 Nr. Buchstabe b GewAbfV enthalten sind

Diese getrennt gesammelten Abfälle sind nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und **§ 9 Abs. 4 KrWG 2020** vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Es besteht ein striktes Vermischungsverbot bezogen auf gefährliche Abfälle (§ 3 Abs. 1 Satz 3 GewAbfV und § 9a KrWG 2020). **Gefährliche Abfälle** sind solche Abfälle die nach der Abfall-Verzeichnis-Verordnung (AVV) mit einem **Sternchen (*)** an der Abfallschlüssel-Nummer gekennzeichnet sind (§ 3 AVV).

7.3 Entfallen der Getrennthaltungspflicht (§ 3 Abs. 2 GewAbfV)

Die Getrennthaltungspflicht entfällt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 GewAbfV, wenn die getrennte Sammlung für die jeweilige Abfallfraktion **technisch nicht möglich** oder **wirtschaftlich nicht zumutbar ist**.

Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 GewAbfV **insbesondere dann**, wenn **kein Platz für Abfallbehälter** vorhanden ist oder **Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Anfallstellen** von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt werden und die getrennte Sammlung aus diesem Grund durch den Besitzer nicht gewährleistet werden kann (§ 3 Abs. 2 Satz 2 GewAbfV, z. B. Abfallbehälter in Bahnhöfen).

Die technische Unmöglichkeit ist grundsätzlich als Ausnahmefall anzusehen, weil auch in privaten Haushaltungen eine Abfalltrennung seit Jahrzehnten zumindest bezogen auf die Abfallfraktionen für Restmüll, Bioabfall sowie Altpapier möglich ist.

Die getrennte Sammlung ist wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für eine getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund der **sehr geringen jeweiligen Menge** der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis **zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung** stehen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 GewAbfV).

Das Vorliegen der Voraussetzungen für das Entfallen der Getrennthaltungspflicht ist gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 GewAbfV durch den Erzeuger-/Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen mit den dort geregelten Maßgaben zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 3 Abs. 3 Satz 3 GewAbfV). Die Dokumentation ist gemäß **§ 3 Abs. 3 Satz 2 GewAbfV** wie folgt vorzunehmen:

- für die **getrennte Sammlung** durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer-, oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GewAbfV),
- für die **Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling** (stoffliche Verwertung - § 3 Abs. 25 KrWG) durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die **Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat** (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GewAbfV),
- für das **Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung** durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GewAbfV).

7.4 Zuführung des Abfallgemisches in eine Vorbehandlungsanlage (§ 4 GewAbfV)

Gemäß § 4 Abs. 1 sind **Abfallgemische** unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. In diesem **Abfallgemisch** dürfen **nicht** enthalten sein:

- Abfälle aus der **humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung** und Forschung gemäß Kapitel 18 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- Bioabfälle und Glas nur, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern

Zu den Abfällen aus der **humanmedizinischen Versorgung** (Abfallschlüssel-Nummer 18 der Anlage der AVV) gehören auch **Einwegwindeln** (Abfallschlüssel-Nummer: 18 01 04). Dabei ist zu beachten, dass es sich auch um **gefährliche Abfälle** handeln kann (Abfallschlüssel-Nummer 18 01 03).

Bezogen auf Bioabfälle und Glas trifft nach der **Verordnungsbegründung (Bundestags-Drucksache 18/10345 – S. 83)** der Anlagenbetreiber die Entscheidung, ob Bioabfälle und Glas in den Gemischen die Vorbehandlung beeinträchtigen oder verhindern. Es wird aber zugleich klargestellt, dass die Regelung den Hintergrund hat, dass Glas und Bioabfälle in größeren Mengen – **das heißt von etwa 5 % oder mehr** – den Sortierprozess in den Vorbehandlungsanlagen massiv beeinträchtigen und die Qualität der abgetrennten werthaltigen Abfälle erheblich vermindern können.

Vor diesem Hintergrund ist **nach der Verordnung-Begründung in Abfallgemischen ein Anteil von Bioabfällen und Glas von 5 % oder mehr nicht mehr als akzeptabel anzusehen. Zumindest bezogen auf die Bioabfälle kann ein gewerblicher Abfallbesitzer/-erzeuger neben der pflichtigen Restmülltonne auch freiwillig eine Biotonne des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers benutzen, um die vorstehenden Anforderungen erfüllen zu können.**

Gemäß § 4 Abs. 2 GewAbfV muss sich der gewerbliche Abfallerzeuger/-besitzer bei der erstmaligen Übergabe der Gemische von dem Betreiber der Vorbehandlungsanlage in Textform bestätigen lassen, dass die Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen (§ 6 GewAbfV nach Anlage zur VO) eingehalten werden.

Der Betreiber der Vorbehandlungsanlage muss sicherstellen, dass ab dem 01.01.2019 **mindestens eine Recyclingquote von 30 % (Masseprozent) erfüllt wird**. Eine Überprüfung der Quote der Bundesregierung soll bis zum 31.12.2020 erfolgen.

Aussortierte Abfälle in einer Vorbehandlungsanlage, **die keinem Recycling (stoffliche Verwertung - § 3 Abs. 25 KrWG) zugeführt werden**, sind nach **§ 6 Abs. 7 GewAbfV einer sonstigen, (insbesondere energetischen) Verwertung zuzuführen**. Dabei ist seit dem 29.10.2020 auch der **§ 9 Abs. 4 KrWG** zu beachten.

7.5 Entfallen der Vorbehandlungspflicht (§ 4 Abs. 3 GewAbfV)

Die Pflicht zur Zuführung in eine Vorbehandlungsanlage entfällt, wenn dieses **technisch nicht möglich** oder **wirtschaftlich unzumutbar ist**.

Wirtschaftlich nicht zumutbar ist die Pflicht dann, wenn die **Kosten für die Behandlung der Gemische und die anschließende Verwertung der Abfälle außer Verhältnis zu den Kosten für eine Verwertung stehen, die keine Vorbehandlung erfordert** (§ 4 Abs. 3 Satz 2 GewAbfV). Die Pflicht entfällt auch dann, wenn die Getrennthaltungsquote im Vorjahr mindestens bei 90 % lag (§ 4 Abs. 3 Satz 3 GewAbfV).

7.6 Energetische Verwertung (§ 4 Abs. 4 GewAbfV)

Entfällt die Pflicht zur Zuführung der Abfallgemische in eine Vorbehandlungsanlage ist der Weg in die energetische Verwertung für die Abfallgemische offen, wobei in dem Abfallgemisch nicht enthalten sein dürfen:

- Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 der AVV
- Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle **nur, soweit sie die energetische Verwertung nicht beeinträchtigen oder verhindern.**

Nach der **Verordnungs-Begründung (Bundestags-Drucksache 18/10345, S. 85)** scheidet nur die stoffliche Verwertung (Recycling – 3. Stufe der Abfallhierarchie) aus, wenn die Pflicht zur Zuführung der Abfälle in eine Vorbehandlungsanlage entfällt.

An dieser Stelle greift nach der Verordnungs-Begründung **nicht** bereits die **Beseitigung der Abfälle ein (5. Stufe der fünfstufigen Abfallhierarchie)**, sondern die nächstfolgende Hierarchiestufe der fünfstufigen Abfallhierarchie und dieses ist die sonstige, insbesondere energetische Verwertung (4. Stufe).

Um aber sicherzustellen, dass tatsächlich nur diese Abfallgemische energetisch verwertet werden, müssen diese „energetischen Verwertungsabfälle unbedingt **von den anderen Abfällen**, insbesondere den **getrennt erfassten Abfallfraktionen** sowie **den für die Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage bestimmten Gemischen**, getrennt gehalten werden (S. 85 der Verordnungs-Begründung 18/10345).

In diesem Abfallgemisch zur energetischen Verwertung dürfen aber **Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung** gemäß Kapitel 18 der AVV **nicht enthalten sein**.

Wichtig ist auch hier, dass gemäß **§ 4 Abs. 5 GewAbfV** eine **Dokumentationspflicht** des gewerblichen Abfallbesitzers/-erzeugers besteht und die Dokumentationen auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen sind.

7.7 Kleinmengen (§ 5 GewAbfV)

§ 5 GewAbfV regelt für Kleinmengen die Entsorgungsmöglichkeit mit den Abfällen aus privaten Haushalten. In diesem Fall besteht dann keine Pflicht zur Nutzung einer Pflicht-Restmülltonne (§ 5 Satz 2 GewAbfV). Kleinmengen können z. B. bei einem Ein-Frau/Mann-Gewerbebetrieb anfallen, welcher in den privaten Haushalt integriert ist (u. a. Tupper-Vertreterin, Thermomix-Vertreterin; VG Köln, Urteil vom 27.04.2010 – Az.: 14 K 5915/08 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de - Ein-Mann-Versicherungsbüro auf einem Grundstück, wo privater Haushalt besteht).

7.8 Pflicht-Restmülltonne (§ 7 GewAbfV)

Für Abfälle, die nicht verwertet werden, haben gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger einen Restabfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in angemessenem Umfang, nach dessen näheren Festlegungen, **mindestens aber einen Behälter zu nutzen** (§ 7 Abs. 2 GewAbfV). Der rechtliche Hintergrund für diese Regelung ist die Erfüllung der Abfallüberlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG für „Abfälle zur Beseitigung“ (§ 7 Abs. 1 GewAbfV ; vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.07.2007 – Az.: 1 BvR 1290/05; BVerwG, Urteil vom 17.02.2005 - Az.: 7 C 25.03 - und BVerwG, Urteil vom 01.12.2005 - Az.: 10 C 4.04 - ; OVG Saarland, Beschluss vom 01.06.2017 – Az.: 1 D 341/17 - ; OVG Saarland, Urteil vom

26.02.2015 – Az.: 2 A 488/13 - ; OVG BB, Beschluss vom 18.03.2015 – Az.: OVG 9 N 171.13 – abrufbar unter: gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de).

Nach dem OVG BB (Beschluss vom 18.03.2015 – Az.: OVG 9 N 171.13) besteht für jeden gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger auf einem Grundstück die Pflicht, eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen, weil nicht von Grundstückseigentümer die Rede ist. Möglich ist aber ebenso die gemeinsame Zuteilung einer Pflicht-Restmülltonne für ein Gewerbegrundstück mit z. B. 3 Gewerbebetrieben.

Unzulässig ist insbesondere das **sog. Huckepack-Verfahren, d. h. bereits angefallener Restmüll kann nicht entgegen der AVV mit anderen verwertbaren Abfällen vermischt werden (so: OVG NRW, Beschluss vom 16.04.2009 – Az.: 14 A 3731/06 – abrufbar: www.justiz.nrw.de).**

Es besteht keine Pflicht zur Benutzung bei einer Pflicht-Restmülltonne, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger von der Entsorgung nach § 20 Abs. 2 KrWG ausgeschlossen hat (§ 7 Abs. 3 GewAbfV).

Ebenso besteht **keine Pflicht zur Nutzung einer Pflicht-Restmülltonne, wenn der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger nachweisen kann, dass bei ihm keine überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung anfallen** (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.07.2007 – Az.: 1 BvR 1290/05; BVerwG, Urteil vom 17.02.2005 - Az.: 7 C 25.03 - und BVerwG, Urteil vom 01.12.2005 - Az.: 10 C 4.04 - ; OVG NRW, Beschluss vom 16.04.2009 – Az.: 14 A 3731/06 – ; OVG NRW, Beschluss vom 04.07.2007 – Az.: 14 A 2682/04).

Der **Nachweis des Nichtanfalls wird in der Praxis kaum zu führen sein**, denn auch bei einem gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger fallen z. B. gebrauchtes Hygienepapier (siehe § 3 Abs. 1 GewAbfV), benutzte Damenbinden/Tampons, Papiertaschentücher/Papier-Küchentücher, Kugelschreiber, Textmarker, Putzlappen, Schwämme/Schwammtücher, Zigarettenskippen, Kehricht, Toilettenbürste, zerbrochenes Porzellan usw. an (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.04.2009 – Az.: 14 A 3731/06 – ; VG Köln, Urteil vom 18.11.2014 – Az.: 14 K 6786/12 – Rz. 53 ff. - , wonach eine Vermischung von Restmüll mit anderen energetisch verwertbaren Abfällen nach der GewAbfV 2003 unzulässig ist ; VG Köln, Urteil vom 27.04.2010 – Az.: 14 K 5915/08 - Ein-Mann-Versicherungsbüro - ; VG Köln, Urteile vom 11.0. 2005 – Az.: 14 K 8527/03 und 14 K 6789/03 – und vom 05.11. 2008 - Az.: 14 K 4743/07 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de -).

Das **VG Cottbus hat mit Urteil vom 22.03.2018 (Az. 6 K 1975/15)** entschieden, dass auch bei einem gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger zwangsläufig Abfälle zur Beseitigung anfallen, so dass eine Pflicht-Restmülltonne des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (Stadt, Gemeinde) in Benutzung zu nehmen ist. In dem entschiedenen Fall hatte der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger ein Bestätigungsschreiben einer Entsorgungsanlage vorgelegt, wonach diese in der Lage sei, gewerbliche Siedlungsabfälle mit einer Quote von 100 % zu verwerten. Dieses reicht nach dem VG Cottbus nicht aus. Auch das Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikat der Klägerin zur Lagerung, Beförderung und Sammlung von u. a. gemischten Siedlungsabfällen treffe keine Aussage darüber, ob es sich bei diesen Abfällen um Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung handele. Ebenso genüge der Hinweis der Klägerin auf die Kompostierung biologisch abbaubarer Abfälle nicht, da hier eindeutig nachgewiesen werden müsse, dass sämtliche anfallenden gewerbliche Siedlungsabfälle ordnungsgemäß verwertet würden. Durch die Klägerin sei deshalb als gewerblicher Abfallbesitzer/-erzeuger vielmehr der Nachweis zu führen, dass mit dem Zuführen ihrer gewerblichen Siedlungsabfälle zu einer von ihr benannten Sortierungsanlage ein Verfahren eingeleitet wird, dessen Hauptergebnis eine stoffliche bzw. energetische Verwertung darstelle. Der Erzeuger bzw. Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle benötige ein Mindestmaß an konkreten Informationen darüber, in welcher Art und Weise die von ihm abgegebenen Abfälle weiter behandelt werden. Übergibt der Gewerbetreibende die Abfälle einem

Entsorgungsunternehmen, habe dieses – so das VG Cottbus – jedenfalls in groben Zügen näher darzulegen, in welchem Umfang und in welcher Art und Weise die übernommenen Abfälle einer stofflichen Verwertung zugeführt bzw. zu einer energetischen Verwertung aufbereitet werden.

Die Zuteilung einer Pflicht-Restmülltonne auf der Grundlage von satzungsrechtlich geregelten Einwohnergleichwerten (EGW) ist zulässig (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 29.01.2015 - Az.: 13 K 858/13 - ; VG Köln, Urteil vom 11.10.2005 – Az.: 14 K 8527/03 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de).

Der EGW ist ein Gleichwert zum natürlichen Einwohner. Ausgangspunkt ist das Mindest-Restmüllvolumen pro natürlicher Person/Woche, welches in der Abfallentsorgungssatzung geregelt werden kann (§ 9 Abs. 1 Satz 3 LabfG NRW).

Hierzu ein Beispiel: Beträgt das Mindest-Restmüllvolumen 15 Liter pro Person/Woche und wird satzungsrechtlich ein Einwohnergleichwert für Supermarkt-Mitarbeiter von 0,5 pro Mitarbeiter festgelegt, so ergibt sich bei 10 Mitarbeitern ein Fassungsvermögen von $10 \times 0,5 \times 15 \text{ l} = 75 \text{ l}$ pro Woche, so dass ein genormtes 80 Liter Restmüllgefäß als Pflicht-Restmülltonne zugeteilt wird.

Die Zuteilung von Pflicht-Restmülltonnen dient auch dazu, dass insbesondere die erheblichen **Nachsorgekosten für stillgelegte Abfalldeponien** nicht allein von den privaten Haushaltungen (Bürgerinnen und Bürgern) über die Abfallgebühren bezahlt werden müssen, denn in den vergangenen Jahrzehnten sind auch die Abfälle von gewerblichen Abfallbesitzern/-erzeugern auf diesen Abfalldeponien abgelagert worden.

Ein gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger kann auch nicht davon ausgehen, dass das „Schweigen der Gemeinde“ als Zustimmung gewertet werden kann, sondern es muss über einen Antrag auf Verminderung des Restmüllvolumens von der Stadt bzw. Gemeinde in einem Verwaltungsverfahren unter Einbindung der unteren Abfallwirtschaftsbehörde entschieden werden, denn es gibt keinen Grundsatz der freiwilligen Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung (so: BVerfG, Beschluss vom 19.07.2007 – Az.: 1 BvR 1290/05 ; BVerwG, Beschluss vom 01.12.2005 – Az.: 10 C 4.04 – UPR 2006, S. 272; BVerwG, Urteil vom 17.02.2005 – Az.: 7 C 25.03 – UPR 2005, S. 344; OVG NRW, Beschluss vom 16.04.2009 – Az.: 14 A 3731/06).

Eine **Gebührenpflicht für das zugeteilte Pflicht-Restmüllgefäß** besteht jedenfalls auch dann, wenn dieses nicht bei der Stadt bzw. Gemeinde abbestellt worden ist, auch wenn eine schlichte Nichtnutzung vorliegt (so: VG Gelsenkirchen, Urteil vom 24.03.2013 – Az.: 13 K 1262/12 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de). Ebenso besteht eine Gebührenpflicht für die Pflicht-Restmülltonne, wenn eine Reduzierung des Restmüllgefäßvolumens nicht beantragt worden ist (so: VG Gelsenkirchen, Urteil vom 29.01.2015 – Az.: 13 K 858/13 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de). Dieses gilt jedenfalls dann, wenn in der Abfallgebührensatzung geregelt ist, dass eine Gebührenpflicht dann ausgelöst wird, wenn ein Restmüllgefäß durch die Stadt bzw. Gemeinde zur Verfügung gestellt worden ist und das Abfallfahrzeug das Grundstück turnusgemäß anfährt, um das Restmüllgefäß zu entleeren (vgl. VG Aachen Urteil vom 18.11.2016 – Az.: 7 K 1076/16 – abrufbar unter www.justiz.nrw.de; Queitsch KStZ 2016, 161 ff., S. 162).

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 09.02.2022 (Az.: 9 A 3619/20 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de/Entscheidungen) entschieden, dass es für die Pflicht zur Zahlung der Abfallgebühr nicht darauf ankommt, ob einem gewerblich genutzten Grundstück zu Recht ein 60 Liter-Restmüllgefäß zur Verfügung gestellt worden ist. Der satzungsrechtliche Tatbestand, auf dessen Grundlage die Pflicht zur Zahlung der Abfallgebühr ausgelöst wird (Gebührentatbestand) ist - so das OVG NRW - nicht erst dann erfüllt, wenn Abfall tatsächlich auf einem Grundstück anfällt und deshalb die staatliche (Entsorgungs-)Leistung in Anspruch genommen wird. Vielmehr reicht es für die Auslösung der Abfallgebührenpflicht aus, wenn auf

der Grundlage des Gebührentatbestandes in der Abfallgebührensatzung dem Eigentümer aufgrund eines Anschluss- und Benutzungszwangs auf seinem Grundstück ein Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden ist und das Grundstück zur Entleerung turnusgemäß angefahren wird, um den Abfallbehälter zu entleeren. Unerheblich ist deshalb für die Auslösung der Abfallgebührenpflicht, ob der Behälter befüllt und zur Entleerung bereitgestellt sowie entleert worden ist (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 05.10.2000 – Az.: 9 B 1214/00).

Ebenso ist laut dem **OVG NRW ein Abfall-Einheitsmaßstab nicht zu beanstanden, wonach die Abfallgebühr auf der Grundlage des aufgestellten Behältervolumens abgerechnet wird (sog. Gefäßvolumenmaßstab – Abrechnung pro Liter bereitgestelltem Gefäßvolumen). Mit zunehmender Größe der Restmüllbehälter geht – so das OVG NRW – regelmäßig ein gesteigertes Restmüllaufkommen und damit eine höhere Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung einher.**

Ferner weist das OVG NRW ausdrücklich darauf hin, dass mit dem sog. Gefäßvolumenmaßstab auch wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen geschaffen werden können (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 23.11.2016 – Az.: 9 A 2182/15 – nicht veröffentlicht; OVG NRW, Urteil vom 05.04.2001 – Az.: 9 A 1795/99 –; OVG NRW, Beschluss vom 05.10.200 – Az.: 9 B 1214/00 –).

Das OVG NRW hat mit dem Beschluss vom 09.02.2022 (Az.: 9 A 3619/20) erneut klargestellt, dass mit dem sog. Gefäßvolumenmaßstab (Abrechnung pro Liter bereitgestelltem Gefäßvolumen bezogen auf das Restmüllgefäß) bei der Gebührenbemessung wirksame Anreize zur Abfallvermeidung und -verwertung werden können. Diese Vorgabe in § 9 Abs. 2 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW a. F. (LAbfG NRW a. F.) findet sich seit dem Inkrafttreten des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes am 19.02.2022 (GV. NRW. 2022, S. 136 ff.) nunmehr in § 9 Abs. 1 Satz 4 LKrWG NRW (vor dem 19.02.2022 § 9 Abs. 2 Satz 3 LAbfG NRW a. F.) wieder.

Ausreichend ist somit der sog. Gefäßvolumenmaßstab und die Erhebung einer Abfall-Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß, wobei die Erhebung einer Abfall-Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 LKrWG NRW (vor dem 19.02.2022: § 9 Abs. 2 Satz 5 LAbfG NRW a. F.) ausdrücklich zulässig ist.

Außerdem hat das **OVG NRW in seinem Beschluss vom 09.02.2022 (Az.: 9 A 3619/20) ebenso klargestellt, dass es für die Abfallgebührenpflicht nicht darauf ankommt, ob ein Abfallgefäß zu Recht durch die Stadt bzw. Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zur Verfügung gestellt worden ist.** Möchte ein gebührenpflichtiger Grundstückseigentümer diese Zuteilung nicht hinnehmen, so muss er bereits gegen die Zuteilungsentscheidung Klage erheben, denn es gibt keinen Grundsatz der freiwilligen Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung (so: BVerfG, Beschluss vom 19.07.2007 – Az.: 1 BvR 1290/05 ; BVerwG, Beschluss vom 01.12.2005 – Az.: 10 C 4.04 – UPR 2006, S. 272; BVerwG, Urteil vom 17.02.2005 – Az.: 7 C 25.03 – UPR 2005, S. 344; OVG NRW, Beschluss vom 16.04.2009 – Az.: 14 A 3731/06).

Eine Gebührenpflicht für das zugeteilte Pflicht-Restmüllgefäß besteht jedenfalls auch dann, wenn dieses nicht bei der Stadt bzw. Gemeinde abbestellt worden ist, auch wenn eine schlichte Nichtnutzung vorliegt (so bereits: VG Gelsenkirchen, Urteil vom 24.03.2013 – Az.: 13 K 1262/12 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de). Ebenso besteht eine Gebührenpflicht für die Pflicht-Restmülltonne, wenn eine Reduzierung des Restmüllgefäßvolumens nicht beantragt worden ist (so bereits: VG Gelsenkirchen, Urteil vom 29.01.2015 – Az.: 13 K 858/13 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de). Dieses gilt jedenfalls dann, wenn in der Abfallgebührensatzung geregelt ist, dass eine Gebührenpflicht dann ausgelöst wird, wenn ein Restmüllgefäß durch die Stadt bzw. Gemeinde zur Verfügung gestellt worden ist und das Abfallfahrzeug das Grundstück turnusgemäß anfährt, um das Restmüllgefäß zu entleeren. Dieses hat das OVG NRW mit Beschluss vom 09.02.2022 (Az.: 9 A 3619/20 –) erneut bestätigt (vgl. VG Aachen Urteil vom 18.11.2016 – Az.: 7 K 1076/16 – abrufbar unter www.justiz.nrw.de; Queitsch KStZ

2016, 161 ff., S. 162).

8. Getrennthaltungspflicht für Bioabfälle (§§ 11, 12 KrWG)

In § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG 2020 ist eine getrennte Sammlung im Hinblick auf Bioabfälle (§ 3 Nr. 7 KrWG), die einer Abfallüberlassung nach § 17 Abs. 1 KrWG unterliegen, vorgesehen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 20.12.2000 (Az.: 11 C 7.00) die Querfinanzierung der Kosten der Biotonne über eine einheitliche Abfallgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß für zulässig erklärt. Dem ist auch das OVG NRW (Beschluss vom 05.12.2003 – Az.: 9 A 1768/02-) gefolgt. Schließlich ist seit dem 01.01.1999 in § 9 Abs. 2 Satz 5 und 7 LAbfG NRW ausdrücklich vorgesehen, dass die Biotonne entweder über eine einheitliche Abfallgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß abgerechnet werden kann oder über die Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß querfinanziert und lediglich mit einer nicht kostendeckenden Sondergebühr belegt werden kann. Eine kostendeckende Sondergebühr für die Biotonne ist deshalb nicht erforderlich.

9. Wertstofftonne (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG)

Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG sind die dort genannten Abfälle getrennt zum Zwecke des ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recyclings (§ 3 Nr. 25 KrWG) zu sammeln. § 14 Abs. 1 KrWG gibt zugleich vor, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung (§ 3 Nr. 24 KrWG) und das **Recycling (§ 3 Abs. 25)** von Siedlungsabfällen spätestens ab dem 01.01.2020 mindestens 50 % betragen soll. Zu beachten ist, dass unter Recycling gemäß § 3 Abs. 25 KrWG **nicht die energetische Verwertung von Abfällen und die Aufbereitung von Abfällen zu Materialien fällt, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind, d.h. es muss eine werkstoffliche Verwertung sichergestellt sein.**

In diesem Zusammenhang ist auch die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung in § 10 Abs. 1 Nr. 3 KrWG zu sehen. Hiernach kann eine Getrenntsammlung von Abfällen in einer **sog. Wertstofftonne** oder durch eine einheitliche Wertstoffeffassung in vergleichbarer Qualität vorgegeben werden, wobei die näheren Einzelheiten zeitlich später durch den Erlass einer Rechtsverordnung oder in einem weiteren (Wertstoff)Gesetz geregelt werden können.

Ein ursprünglich angedachtes **Wertstoffgesetz** wurde durch den Bund zurückgezogen, nachdem der Bundesrat den Entwurf eines Wertstoffgesetzes am 29.01.2016 abgelehnt hatte. Stattdessen wurde die Verpackungsverordnung **seit dem 01.01.2019** durch ein **Verpackungsgesetz (VerpackG)** abgelöst.

10. Verpackungsgesetz (VerpackG) – ab dem 01.01.2019

Das Verpackungsgesetz hat zum 01.01.2019 die **Verpackungsverordnung** abgelöst. Durch Art. 3 des am 29.10.2020 in Kraft getretene **Artikel-Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020** (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.) wurden unter anderem in § 1 Abs. 4 VerpackG die **Verwertungsquoten** für Einweg-Verpackungen neu geregelt.

Es bleibt dabei, dass die Städte, Gemeinden und Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Erfassung, Sortierung und Verwertung gebrauchter Einweg-Verpackungen **nicht zuständig** sind, sondern es wird das seit dem Jahr 1991 **privatwirtschaftlich organisierte Erfassungssystem** fortgeführt (Queitsch in: Schink/Queitsch/Bleicher, Abfallrecht, 2. Aufl. 2018, S. 225 ff.). Vor diesem Hintergrund müssen in der Abfallentsorgungssatzung keine detaillierten Regelungen getroffen werden, weil das rein privatwirtschaftliche System zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Einwegverpackungen auch kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde ist.

Mit Blick auf das VerpackG und die Rechtstellung der Städte, Gemeinden und Kreise kann zurzeit auf Folgendes hingewiesen werden:

Das **VerpackG** sichert ab dem 01.01.2019 (**BGBl. I 2017, S. 2234 ff.**) lediglich das seit dem Jahr 1991 bestehende, rein privatwirtschaftliche „Duale System“ (u. a. gelber Sack/gelbe Tonne) weiter ab.

Im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (**Ausgabe 2021 Nr. 36 vom 15.12.2021, S. 1045 und S. 1046**) hat das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) bekannt gegeben, dass mit Genehmigung vom 23.11.2021 zwei weitere Systembetreiber in Nordrhein-Westfalen für das privatwirtschaftliche System zur Erfassung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen gemäß § 18 Verpackungsgesetz (VerpackG) zugelassen worden sind. Es handelt sich um die Altera System GmbH (Horst-Henning-Platz 1, Postenkasten: Breidenbachstraße 56, 51373 Leverkusen) und die Interseroh+ GmbH (Stollwerckstr. 9a, 51149 Köln). Nunmehr sind in Nordrhein-Westfalen zurzeit folgende 13 private Systembetreiber für das privatwirtschaftliche Duale System (§§ 13 ff. VerpackG) zugelassen:

- die Altera System GmbH (MinBl. NRW 2021, S. 1045)
- die BellandVision GmbH
- die DSD GmbH
- die EKO Punkt GmbH & Co KG
- die Interseroh+ GmbH (MinBl. NRW 2021, S. 1046)
- die Interseroh Dienstleistungs-GmbH
- die Landbell AG für Rückholssysteme
- die Noventiz GmbH
- die PreZero Dual GmbH (MinBl. NRW 2019, S. 542)
- die Reclay Systems GmbH (für das Duale System Redual)
- die Recycling Dual GmbH (MinBl. NRW 2021 Nr. 5 vom 24.02.2021, S. 59)
- die VEOLIA Umweltservice GmbH & Co KG
- die Zentek GmbH & Co KG.

Ergänzend ist zu beachten, dass die RK Recycling Kontor GmbH & Co KG (MinBl. NRW 2019, S. 762) im Jahr 2020 in die EKO Punkt GmbH & Co KG (Walterstraße 49 bis 51, 51069 Köln) umbenannt worden ist. Die EKO Punkt GmbH und Co KG darf nicht mit der ehemaligen EKO-Punkt GmbH (früher: Contwin GmbH) verwechselt werden. Diese hatte ihre Systemzulassung zurückgegeben ist seit dem 01.01.2015 nicht mehr existent.

Alle **zurzeit 13 privaten Systembetreiber** erfassen einheitlich in der gelben Tonne/dem gelben Sack die Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen. Einwegverpackungen aus Glas werden im Regelfall in Altglascontainern erfasst. Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt seit dem Jahr 1991 über die Altpapiergefäße der Städte, Gemeinden und Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Insoweit haben die Städte, Gemeinden und Kreise einen Anspruch gegen die privaten Systembetreiber auf Vergütung gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG für die Mitbenutzung ihres öffentlich-rechtlichen Erfassungssystems für Altpapier (u. a. Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier).

Die privatwirtschaftlichen Duale System zur Erfassung und Verwertung von Einwegverpackungen (vgl. §§ 14,16, 19 VerpackG) sind kein Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt bzw. Gemeinde. Kosten des privatwirtschaftlichen Dualen Systems dürfen deshalb nicht über die Abfallgebühren finanziert werden, weil das privatwirtschaftliche System allein dadurch finanziert wird, dass die Hersteller und Vertreiber, die ihre Produkte in Einwegverpackungen verkaufen, an einen der privaten Systembetreiber auf vertraglicher Grundlage sog. Lizenzentgelte entrichten müssen. Mit

diesen Lizenzentgelten wird das privatwirtschaftliche System zur Erfassung und Verwertung von Einwegverpackungen finanziert.

Ab dem **01.01.2022** gilt das in § 5 Abs. 2 VerpackG geregelte **Plastiktütenverbot** (BGBl. I 2021, S. 140). Das Verbot gilt für Plastiktüten **mit einer Wandstärke von 15 bis 50 Mikrometern**. Ausgenommen sind sehr leichte Tüten (**sog. Hemdchenbeutel**), wie sie u. a. für den Einkauf von Obst, Gemüse, Käse sowie Fleisch-/Wurstwaren verwendet werden. Auch Tragetaschen mit einer Wandstärke über 50 Mikrometer sind weiterhin zulässig, weil davon ausgegangen wird, dass diese in der Regel mehrfach verwendet werden.

Mit der seit dem 03.07.2021 geltenden **Einwegkunststoffverbotsverordnung (BGBl. I 2021, S. 95 f.)** sind bestimmte Einwegkunststoff-Produkte (z. B. Trinkhalme, Essbesteck, Rührstäben, Teller, Luftballonstäbe, Lebensmittelbehälter und Getränkebecher aus expandiertem Polystyrol) verboten worden. Hintergrund war die Umsetzung der Einwegkunststoffrichtlinie 2019/904 der Europäischen Union vom 05.06.2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt. Zugleich erfolgte mit dem Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der EU-Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.) eine weitere Umsetzung in deutsches Recht. Mit diesem Gesetz wurden unter anderem das Verpackungsgesetz (VerpackG) und das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG = Bundesabfallgesetz) erneut geändert. Insbesondere wurde in § 46 KrWG der Inhalt der Abfallberatungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bezogen auf die Abfallvermeidung etwa im Hinblick auf die Benutzung von Mehrwegprodukten konkretisiert und ausgeweitet.

Mit der **Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung (EWKennV) vom 24.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 2024 ff.)** werden flankierend bestimmte Kunststoffprodukte für den Endkunden zusätzlich gekennzeichnet. Weitere Änderungen werden in den Jahren 2023, 2024 und 2025 folgen. So werden die Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebechern angehalten, ab dem 01.01.2023 für den Endverbraucher alternativ auch Mehrwegverpackungen anzubieten (§§ 33, 34 VerpackG). **Ab dem 01.01.2022 besteht zudem eine Pfandpflicht (0,25 €) für alle Getränke in Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Einweggetränkedosen.** Ab dem **01.01.2024** gilt dieses auch für **Milch, Milchmodgetränke und sonstige trinkbare Milcherzeugnisse (§ 31 Abs. 4 Satz 2 VerpackG)**. Ab dem **01.01.2025** soll ein Mindest-Rezyklat-Anteil bei Einwegkunststoffgetränkeflaschen von 25 % gelten (§ 30 a VerpackG).

Alle diese Änderungen dienen dazu, die Verwendung von Einwegkunststoffprodukten zu begrenzen und stellen somit einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar. Dabei kann es aber nicht bleiben. Wenn die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen der Abfallberatung auch über die Möglichkeit der Nutzung von Mehrwegprodukten beraten sollen, so muss auch der Bundesgesetzgeber klare Zielvorgaben gesetzlich regeln. Insbesondere sind eindeutige quotenbezogene Vorgaben für die Verwendung von Mehrwegflaschen bei Getränken erforderlich, um die Einwegflaschenflut endlich zu stoppen. Erfreulich ist, dass mittlerweile einige Hersteller damit begonnen haben, nicht nur Joghurt, sondern auch Pudding und Quark in Standard-Mehrweggläsern abzufüllen und zu verkaufen. Derartige Abfallvermeidungsansätze sind ebenso wichtig wie die Herstellung von neuen Kunststoffflaschen aus Altkunststoffen, um diese zur Abfüllung von Reinigungsmitteln oder Duschgels zu nutzen. In der Kreislauf- und Abfallwirtschaft besteht somit immer noch viel Luft nach oben, die ein weiteres, konsequentes Handeln des Bundesgesetzgebers erforderlich machen.

10.1 Schaffung einer Zentralen Stelle Verpackungsregister (§ 24 ff. VerpackG)

Gemäß § 24 VerpackG **sind** die Hersteller und die Vertreiber verpflichtet, bis zum 01.01.2019 unter dem Namen „**Zentrale Stelle Verpackungsregister**“ **eine rechtsfähige Stiftung des**

bürgerlichen Rechts mit einem Stiftungsvermögen von mindestens 100.000 Euro zu errichten. Diese Stiftung soll dafür Sorge tragen, dass alle Hersteller/Vertreiber von Einweg-Verkaufs- und Umverpackungen sich an der Finanzierung des privatwirtschaftlichen Systems beteiligen. Die Finanzierung der Stiftung ist im § 25 VerpackG geregelt. Die Aufgaben finden sich in § 26 VerpackG.

10.2 Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern (§ 22 VerpackG)

In § 22 VerpackG ist die Abstimmung des privatwirtschaftlichen Erfassungssystems mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern vorgesehen.

10.2.1 Abstimmungsvereinbarung (§ 22 Abs. 1 VerpackG)

In § 22 Abs. 1 VerpackG ist geregelt, dass die Sammlung auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in deren Gebiet sie eingerichtet wird, abzustimmen ist. Diese Abstimmung hat durch **schriftliche Vereinbarung** der Systembetreiber mit dem jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erfolgen (**Abstimmungsvereinbarung**). Die Belange der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind dabei besonders zu berücksichtigen. Insbesondere sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 22 Abs. 2 VerpackG **sog. Rahmenvorgaben** für die Erfassung von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen machen können (§ 22 Abs. 1 Satz 4 VerpackG). Zu beachten ist, dass nach § 22 Abs. 7 VerpackG in einem Gebiet, in dem mehrere Systeme eingerichtet werden oder eingerichtet sind, die Systembetreiber verpflichtet sind, einen **gemeinsamen Vertreter** zu benennen, der mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Verhandlungen über den erstmaligen Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung führt.

Der Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung bedarf der Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sowie von mindestens 2/3 der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systembetreiber. Der Betreiber eines Systems, das in einem Gebiet mit bereits bestehender Abstimmungsvereinbarung eingerichtet wird, hat sich der vorhandenen Abstimmungsvereinbarung zu unterwerfen. Gemäß § 22 Abs. 8 kann ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bei jeder wesentlichen Änderung der Rahmenbedingungen nach § 14 Abs. 1 VerpackG sowie im Falle einer Änderung seiner Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 2 KrWG von den Systembetreibern eine angemessene Anpassung der Abstimmungsvereinbarung verlangen.

Mit Datum vom **06.06.2018** wurde zwischen den **Systembetreibern und den kommunalen Spitzenverbänden/VKU auf der Bundesebene ein Muster-Text für eine schriftliche Abstimmungsvereinbarung als Orientierungshilfe abgestimmt**. Es können bis zu **8 Anlagen** dem Grundtext der schriftlichen Abstimmungsvereinbarung beigelegt werden:

- **Anlage 1: Abfallwirtschaftssatzung**
- **Anlage 2: Abfallwirtschaftskonzept**
- **Anlage 3: Systemfeststellung LVP (gelbe Tonne/gelber Sack)**
- **Anlage 4: Systemfeststellung Glas**
- **Anlage 5: Systemfestlegung PPK**
- **Anlage 6: Mitbenutzung von Wertstoffhöfen**
- **Anlage 7: Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur**
- **Anlage 8: gemeinsame Wertstoffeffassung (optional).**

10.2.2 Rahmenvorgabe durch Verwaltungsakt (§ 22 Abs. 2 VerpackG)

Gemäß § 22 Abs. 2 VerpackG kann ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger **nach dem 01.01.2019 (Inkrafttreten des VerpackG)** durch **schriftlichen Verwaltungsakt** gegenüber den privaten Systemen festlegen, wie die nach § 14 Abs. 1 VerpackG durchzuführende

Sammlung der **restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen** bei privaten Haushaltungen auszugestalten ist. Die Möglichkeit für Rahmenvorgaben bezogen auf die **Einsammlung von Einweg-Glas-Verpackungen sind nicht** geregelt worden ist.

Im Übrigen kann die Stadt bzw. Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger durch schriftlichen Verwaltungsakt gegenüber den Systembetreibern festlegen

- die Art des Sammelsystems: Holsystem, Bringsystem oder Kombination aus beiden Sammelssystemen
- die Art und Größe der Sammelbehälter, sofern es sich um Standard-Sammelbehälter handelt (Beispiel: Einführung der gelben Tonne anstelle eines gelben Sackes)
- die Häufigkeit und den Zeitraum der Behälterentleerungen (Beispiel: 14tägiger Abfuhrturnus bei der gelben Tonne anstatt eines 4wöchigen Abfuhrturnus).

Allerdings steht die Möglichkeit einer solchen **Rahmenvorgabe** unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass diese Vorgabe **geeignet ist, um eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung der Abfälle aus privaten Haushaltungen sicherzustellen. Die Befolgung diese Rahmenvorgabe darf aber für die privaten Systembetreiber nicht technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein.** Weitere Voraussetzung ist, dass die jeweilige **Rahmenvorgabe nicht über den Entsorgungsstandard hinausgehen darf, welche der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger der in seiner Verantwortung durchzuführenden Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen zugrunde legt** (§ 22 Abs. 2 Satz 2 VerpackG). Im Gesetzgebungsverfahren hatte der Städte- und Gemeindebund NRW immer wieder kritisiert, dass die vorstehende Regelung im Zweifelsfall zu erheblichen Streitigkeiten führen wird, weil Systembetreiber nicht bereit sein werden, der Rahmenvorgabe Rechnung zu tragen. Dieses gilt insbesondere wegen der Einschränkung, dass die Rahmenvorgabe nicht wirtschaftlich unzumutbar sein dürfe. Außerdem wird durch die Beschränkung der Rahmenvorgabe und die Bezugnahme auf den Entsorgungsstandard bei der Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen (Restmülltonne) zu erwarten sein, dass ein 14tägiger Abfuhrturnus bei der gelben Tonne bzw. dem gelben Sack nicht erreichbar sein wird, wenn eine Stadt bzw. Gemeinde die Restmülltonne im 4wöchigen Abfuhrturnus abfährt. Der StGB NRW hatte deutlich herausgestellt, dass diese Verknüpfung in der Entsorgungspraxis keine Rechtfertigung findet, zumal allein vom Mengenanfall von gebrauchten Einweg-Verkaufs- und Umverpackungen und vom Mengenanfall an Restmüll unterschiedliche Abfuhrhythmen sich ergeben können.

Schlussendlich wird in **§ 22 Abs. 2 Satz 3 VerpackG** vorgegeben, dass **die Rahmenvorgabe frühestens nach Ablauf von drei Jahren geändert werden kann.** Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 4 VerpackG ist **jede Änderung** mit einem **angemessenen zeitlichen Vorlauf, mindestens jedoch ein Jahr vor ihrem Wirksamwerden**, den Systembetreibern bekannt zu geben ist.

Das **OVG Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 10.09.2020 (Az. 8 B 10979/20)** in einem Eilverfahren darauf hingewiesen, dass noch offen ist, ob auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 VerpackG jedwede Rahmenvorgabe angeordnet werden kann oder im Zweifelsfall detaillierte Vorgaben zur Art und Weise der Erfassung der sog. Abstimmungsvereinbarung vorbehalten sind. Zumindest sei in § 22 Abs. 1 VerpackG (Pflicht zum Abschluss einer schriftlichen Abstimmungsvereinbarung) das genannte Kooperationsprinzip zwischen privaten Systembetreibern und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern geregelt (so auch: OVG Niedersachsen, Beschluss vom 31.08.2020 – Az. 7 ME 81/20 – bezogen auf einen sogenannten Vollservice; VG München, Beschluss vom 27.08.2020 – Az. M 17 S 20.3110 -; VG Sigmaringen, Beschluss vom 21.07.2020 – Az. 4 K 786/20 für die Mitbenutzung des Wertstoffhofes; VG Kassel, Beschluss vom 03.09.2020 – Az. 4 L 826/20 – bezogen auf einen sog. Vollservice und Mitbenutzung des Wertstoffhofes). Das OVG Rheinland-Pfalz weist aber ebenso daraufhin, dass aus der Gesetzesbegründung

zum Verpackungsgesetz (amtliche Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung, Bundestags-Drucksache 18/11274, S. 109) zumindest entnommen werden kann, dass die Art des Sammelsystems „vorgeschrieben“ werden könne, so dass die Leichtverpackungssammlung in einem bestimmten Holsystem (z. B. mittels gelber Tonnen oder gelben Säcken) durchzuführen ist. Für ein solches weites Verständnis des § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VerpackG kann – so das OVG Rheinland-Pfalz – auch das gesetzgeberische Ziel sprechen, durch die Rahmenvorgabe sicherzustellen, dass sich die haushaltsnahe Leichtverpackungssammlung optimal in die bestehenden kommunalen Sammelstrukturen und das allgemeine Entsorgungskonzept der Kommune einfügt (so Bundestags-Drucksache 18/11274, S. 109), was nur durch eine vollzugstaugliche Ausgestaltung zu gewährleisten sei.

Letztlich hat das OVG Rheinland-Pfalz (**Beschluss vom 10.09.2020 – Az.: 8 B 10979/20 -**) die Klärung dieser vorstehenden Rechtsfrage im entschiedenen Eilverfahren jedoch offen gelassen und weist darauf hin, dass dieses erst im Hauptsacheverfahren einer Klärung zugeführt werden müsse. Weiterhin weist das OVG Rheinland-Pfalz darauf hin, dass die Notwendigkeit der sofortigen Vollziehbarkeit einer **Rahmen-Vorgabe als schriftlicher Verwaltungsakt überzeugend dargelegt werden muss und dieses nicht der Fall ist, wenn das bestehende Erfassungssystem jahrelang so betrieben worden ist.**

10.2.3 Wertstoffhöfe (§ 22 Abs. 3 VerpackG)

Gemäß § 22 Abs. 3 VerpackG kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Rahmen der Abstimmung von den Systembetreibern ein angemessenes Entgelt für die Mitbenutzung der restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen auf Wertstoffhöfen verlangen.

10.2.4 Miterfassung in kommunalen Abfallgefäßen (§ 22 Abs. 4 VerpackG)

In § 22 Abs. 4 Satz 1 VerpackG ist bestimmt, dass ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Rahmen der Abstimmung von den Systemen **die Mitbenutzung seiner Sammelstruktur zur Erfassung von Altpapier (kommunale Papiertonne) gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts verlangen kann.** Die Systembetreiber können im Rahmen der Abstimmung von einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ebenfalls verlangen, dass ihnen die Mitbenutzung dieser Sammelstruktur gegen ein angemessenes Entgelt zu gestatten (§ 22 Abs. 4 Satz 2 VerpackG). Alternativ kann auch ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Rahmen der Abstimmung von den Systemen verlangen, dass sie Nicht-Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Karton gegen ein angemessenes Entgelt mitsammeln (§ 22 Abs. 4 Satz 3 VerpackG).

Diesseits wird empfohlen, es dabei zu belassen, dass die privaten Systembetreiber die Einweg-Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton über die kommunale Altpapiertonne miterfassen und **damit die Stadt bzw. Gemeinde die Systemträgerschaft behält.**

Bei der Bestimmung des angemessenen Entgeltes wird in § 22 Abs. 4 Satz 4 auf **§ 9 Bundesgebührengesetz** verwiesen, d. h. das angemessene Entgelt muss auf der Grundlage der dort geregelten Bemessungsgebührengrundsätze kalkuliert werden. Gemäß § 22 Abs. 4 Satz 5 VerpackG ist in diesem Zusammenhang nur der Anteil der Kosten ansatzfähig, der bei einer Sammlung dem Anteil der Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Karton an der Gesamtmenge der in den Sammelbehältern erfassten Abfälle entspricht. Der Anteil kann nach Vorgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entweder als Masseanteil oder als Volumenanteil berechnet werden. Einigen sich die Parteien zugleich auf eine gemeinsame Verwertung durch den die Sammlung Durchführenden, so ist gemäß § 22 Abs. 4 Satz 6 VerpackG bei der Bestimmung des angemessenen Entgelts auch der derjenige Marktwert der Verpackungs- und Nichtverpackungsabfälle zu berücksichtigen.

10.2.5 Herausgabeanspruch für PPK-Einweg-Verpackungen (§ 22 Abs. 4 Satz 7 VerpackG)

In § 22 Abs. 4 Satz 7 VerpackG ist bestimmt, dass für den Fall, dass **keine gemeinsame Verwertung vereinbart wird**, der jeweils die Sammlung des anderen Mitbenutzenden die **Herausgabe eines Masseanteils** verlangen kann, der dem Anteil an der Gesamtmasse der in den Sammelbehältern erfassten Abfälle entspricht, der in seiner Verantwortung zu entsorgen ist. **Derjenige, der den Herausgabeanspruch geltend macht, hat gemäß § 22 Abs. 2 Satz 8 VerpackG die durch die Übergabe der Abfälle zusätzlich verursachten Kosten zu tragen.** Außerdem hat er einen Wertausgleich für den Fall zu leisten, dass der Marktwert des an ihn zu übertragenen Masseanteils an dem Sammelgemisch über dem Marktwert der Verpackungs- oder Nichtverpackungsabfälle liegt, die er bei einer getrennten Sammlung in eigener Verantwortung zu entsorgen hätte.

10.3 Stoffgleiche Nicht-Verpackungen (§ 22 Abs. 6 VerpackG)

Für die Miterfassung von stoffgleichen Nicht-Verpackungen aus Kunststoffen oder Metallen (z. B. Mixer-Rührschüssel, Plastik-Wurstschale) besteht gemäß § 22 Abs. 5 VerpackG die **Möglichkeit (keine Pflicht!)**, dass ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mit den privaten Systemen im Rahmen der Abstimmung vereinbaren kann, dass Nicht-Verpackungsabfälle aus Kunststoff oder Metallen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen, gemeinsam mit den stoffgleichen Verpackungsabfällen durch eine einheitliche Wertstofftonne erfasst werden. Es empfiehlt sich bei der Einführung einer Wertstofftonne darauf zu achten, dass die Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Wertstofftonne im Rahmen ihrer kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung betreibt und – ebenso wie bei der Altpapierfassung – die Einwegverpackungen in dieser öffentlich-rechtlichen Wertstofftonne miterfasst werden (Beispiel: Stadt Dortmund). Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass durch die § 14 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG für stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff (z. B. Blechdose, Plastik-Wurstschale) das sog. Recycling, d. h. eine stoffliche Verwertung (§ 3 Abs. 25 KrWG, 3. Stufe der fünfstufigen Abfallhierarchie in § 6 Abs. 1 KrWG) vorgegeben ist, so dass eine schlichte, energetische Verwertung (sonstige Verwertung im Sinne der 4. Stufe der fünfstufigen Abfallhierarchie – Rangordnung - in § 6 Abs. 1 KrWG) der stoffgleichen Nichtverpackungen nicht das gesetzliche Ziel ist. Dieses folgt auch aus § 9 Abs. 4 KrWG. Es muss deshalb auch geklärt werden, ob ein sog. Recycling sichergestellt werden kann. Außerdem müssen die Kostenfolgen sorgfältig abgeklärt werden, weil durch die Einführung einer Wertstofftonne zusätzliche Kosten entstehen können, die Auswirkungen auf die Höhe der Abfallgebühr haben können.

10.4 Entgelte für so genannte Nebenleistungen (§ 2 Abs. 9 VerpackG)

In § 2 Abs. 9 VerpackG ist geregelt, dass die Systembetreiber verpflichtet sind, sich entsprechend ihres Marktanteils an den Kosten zu beteiligen, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch die Abfallberatung in Bezug auf die von den Systemen durchgeführte Sammlung nach § 14 VerpackG entstehen. Außerdem ist eine anteilige Kostenbeteiligung vorgesehen für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen, auf denen von den Sammelgroßbehältern (z. B. Altglascontainer, Altpapiercontainer) aufgestellt werden.

Zur Berechnung der so genannten Nebenentgelte für die Öffentlichkeitsarbeit und die Containerstellplätze ist gemäß § 22 Abs. 9 Satz 2 VerpackG wiederum eine Anwendung der in **§ 9 Bundesgebührengesetz** festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätze vorgegeben. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 9 VerpackG i. V. m. § 9 BGebG können Nebenentgelte damit durch Gebührenbescheid gegenüber den privaten Systembetreibern festgesetzt werden. Deshalb sind die Nebenentgelte auch nicht Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung gemäß § 22 Abs. 1 VerpackG. Es kann aber auch eine Vereinbarung mit den Systembetreibern über die Zahlung eines pauschalen Nebenentgeltes für die Nebenleistungen getroffen werden, weil

§ 2 Abs. 9 VerpackG lediglich einen Weg gesetzlich fixiert, auf welcher Grundlage die Vergütung von Nebenleistungen gegenüber den privaten Systembetreibern des privatwirtschaftlichen Systems geltend gemacht werden können.

Möglich ist aber auch, dass – wie in der Vergangenheit – Vereinbarungen über pauschale Nebenentgelte mit den Systembetreibern geschlossen werden.

10.5 Sicherheitsleistung (§ 18 Abs. 4 VerpackG)

Gemäß § 18 Abs. 4 VerpackG kann die zuständige Behörde (in NRW: LANUV NRW) von den privaten Systembetreibern jederzeit verlangen, eine angemessene, insolvenzfeste Sicherheitsleistung für den Fall zu leisten, dass die Systembetreiber (Systeme) oder die von ihnen beauftragten Dritten Pflichten nach dem VerpackG, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Abs. 1 VerpackG oder aus den Vorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen.

Bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung kann auf „worst-Case-Senario“ abgestellt werden (so: VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 02.06.2020 – 9 L 1960/19 u.a. - ; VG Stuttgart, Urteil vom 14.12.2017 – 14 K 2860/15 – zu § 6 Abs. 5 Satz 3 VerpackV a. F.). „Worst-Case-Senario“ bedeutet „Nichts geht mehr“, aber die Abfälle aus den gelben Tonnen/Säcken müssen entsorgt werden. Laut dem **BayVGH, Beschluss vom 28.08.2020 (Az.: 12 CS 20.1750)**, genügt § 18 Abs. 4 VerpackG nicht dem Bestimmtheitsgebot für Gesetze und ist deshalb zurzeit keine tragfähige Rechtsgrundlage zur Festlegung der Sicherheitsleistung. **Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH BW) hat mit Beschlüssen vom 22.12.2021 (Az.: u. a. 10 S 3428/20) entschieden**, dass die Anordnung des Sofortvollzuges bezogen auf die zu zahlende Sicherheitsleistung der privaten Systembetreiber des privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Erfassung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg rechtmäßig war. Insbesondere sieht der VGH BW den § 18 Abs. 4 VerpackG als hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage für die Festlegung der Sicherheitsleistung an. Diese dient insbesondere zur Absicherung aller Kosten und finanziellen Verluste bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sowie den zuständigen Behörden. Das **OVG NRW** hatte bereits mit **Beschlüssen vom 04.06.2021 (Az.: 20 B 937/20, 20 B 928/20 und 20 B 883/20) die Beschwerden privater Systembetreiber zurückgewiesen**. Der VGH BW und das OVG NRW sind damit nicht der Rechtsprechungslinie des BayVGH (Beschluss vom 28.08.2020 – Az.: 12 CS 20.1750 -) gefolgt, wonach die Regelung in § 18 Abs. 4 VerpackG zu unbestimmt und deshalb nicht anwendbar ist (siehe hierzu auch Mitt. StGB NRW 2021 Nr. 381 und 2021 Nr. 731).

11. Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

Am 01.01.2022 ist das geänderte ElektroG in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 1158). In der Anlage 1 zu § 2 ElektroG findet sich eine nicht abschließende Liste von Elektro-/Elektronikgeräten. Hierzu gehören jetzt auch Pedelecs und Bekleidung mit elektrischen Funktionen („Schuhe mit Blinkfunktionen“).

In § 3 ElektroG ist der Begriff der Erstbehandlungsanlage (§ 3 Nr. 24 ElektroG) dahin präzisiert worden, dass eine erste Behandlung von Altgeräten vorliegt, wenn Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereitet oder von Schadstoffen entfrachtet und Wertstoffe aus Altgeräten separiert werden. Deshalb ist die Entnahme von Lampen aus Altgeräten, die zerstörungsfreie Entnahme von Batterien/Akkumulatoren, die nicht vom Altgeräte umschlossen sind sowie die zerstörungsfreie Löschung/Vernichtung von Daten keine Erstbehandlung. Die bloße Sammlung von Altgeräten (Erfassung - § 3 Nr. 22 ElektroG) ist ebenfalls keine Erstbehandlung.

Gemäß § 17 ElektroG haben Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern und Vertreiber von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmeter, die mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte anbieten, ab dem 01.01.2022 folgende Rücknahmepflichten:

- 1:1 Rücknahmepflicht (unentgeltlich für Endnutzer) für Elektro-Altgerät gleicher Bauart bei Neukauf
- 0:1 Rücknahmepflicht für Altgeräte (unentgeltlich und ohne Neukauf eines Gerätes); Einschränkung: Altgeräte darf in keiner der äußeren Abmessungen größer als 25 Zentimeter sein, Beschränkung auf drei Altgeräte pro Geräteart (Definition in § 3 Nr. 2 ElektroG)

Gemäß § 17 Abs. 5 ElektroG können Vertreiber zurückgenommene Altgeräte den Herstellern, Bevollmächtigten oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern übergeben. Wenn Sie dies nicht tun, sind Sie verpflichtet, die Altgeräte oder deren Bauteile zur Wiederverwendung vorzubereiten oder nach § 20 Absatz 2 bis 4 und § 22 Absatz 1 zu behandeln und zu verwerten. Sie dürfen vom privaten Haushalt kein Entgelt erheben.

Gemäß § 17 a ElektroG können auch Betreiber von gemäß § 21 ElektroG zertifizierten Erstbehandlungsanlagen (§ 3 Nr. 24 ElektroG) Elektro-Altgeräte freiwillig zurücknehmen.

Gemäß § 17 b ElektroG können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und zertifizierte Erstbehandlungsanlagen zum Zweck der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altgeräten durch Abschluss einer Vereinbarung kooperieren. Der Inhalt der Vereinbarung ergibt sich aus § 17 b Abs. 2 ElektroG 2022. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann geeignete Altgeräte unentgeltlich dem Betreiber der Erstbehandlungsanlage überlassen. Nicht geeignete Geräte muss der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zurücknehmen (§ 17 b Abs. 3 und Abs. 4 ElektroG)

Durch Art. 2 des am 29.10.2020 in Kraft getretenen **Artikel-Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020** (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.) wurden unter anderem der § 18 ElektroG (Informationspflichten) gegenüber den privaten Haushalten) und § 19 (Rücknahme durch die Hersteller) geändert. So sollen die privaten Haushalte gemäß § 18 Abs. 1 ElektroG durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nunmehr auch über Abfallvermeidungsmaßnahmen und nicht nur über die getrennte Erfassung nach § 10 Abs. 1 ElektroG informiert werden. Die entsorgungspflichtigen Hersteller sind gemäß § 19 Abs. 3 ElektroG verpflichtet, die finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten, um ihren Pflichten nach § 19 Abs. 1 und Abs. 2 ElektroG nachkommen zu können.

Gemäß § 13 Abs. 1 ElektroG sind die für die Abfallentsorgung zuständigen Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet, Elektro-Altgeräte aus privaten Haushalten (§ 3 Nr. 5 ElektroG) an eingerichteten Sammelstellen anzunehmen (**Bringsystem**). Dabei können die Altgeräte bei den privaten Haushalten auch abgeholt werden (**Holsystem**; § 13 Abs. 3 Satz 1 ElektroG).

11.1 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind gemäß § 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 3 Nr. 12 ElektroG die nach Landesrecht verpflichteten juristischen Personen. Dieses sind in Nordrhein-Westfalen neben den für die Endentsorgung der Abfälle zuständigen Kreisen (§ 5 Abs. 1, Abs. 2 LKrWG NRW) auch die

kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 LKrWG NRW für die Einsammlung und Beförderung der Abfälle zuständig sind, die auf ihren Gebieten anfallen.

Diese Zuständigkeit gilt auch für die Einsammlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, weil gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 ElektroG das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) Anwendung findet. Lediglich die §§ 17 Abs. 4 und § 54 KrWG finden gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 ElektroG keine Anwendung (vgl. Hilf/Schleifenbaum, ElektroG, Kommentar, 3. Aufl. 2018, § 2 ElektroG Rz. 52 f., § 3 ElektroG Rz. 70, Queitsch in: Schink/Queitsch/Bleicher, Abfallrecht, 2. Aufl. 2018, S. 236; Queitsch AbfallR 2018, S. 228 ff., S. 230). Damit sind gemäß den §§ 17 Abs. 1, 20 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6 Satz 1 LKrWG NRW neben den kreisfreien Städten und Kreisen auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 3 Nr. 12 ElektroG bezogen auf die Erfassung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten. **Dieses wird in § 5 Abs. 11 LKrWG NRW nunmehr ausdrücklich landesgesetzlich klargestellt.**

Gemäß § 14 Abs. 1 ElektroG haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an den von ihnen einzurichtenden Übergabestellen die Altgeräte zur Abholung durch die Hersteller in geeigneten Behältnissen bereitzustellen. Die Hersteller der Elektro- und Elektronikgeräte sind gemäß § 15 Abs. 1 ElektroG verpflichtet, an den Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger **unentgeltlich** Behältnisse aufzustellen, in denen dann die Altgeräte entsprechend ihrer Gruppenzugehörigkeit erfasst werden. Die Abholung der Altgeräte in den von den Herstellern bereitgestellten Behältnissen wird durch die von den Herstellern getragene **Elektro-Altgeräte-Register-Stiftung (EAR)** organisiert (www.stiftung-ear.de).

11.2 Änderungen seit dem Jahr 2018

Ab dem **15.08.2018** werden die **10 Gerätekategorien** (Anlage 1 zum ElektroG 2015) in **6 Gerätekategorien** neu geordnet (§ 2 Abs. 1 ElektroG 2018 und Anlage 1 des Art. 3 und Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I 2015, S. 1769, 1771).

Ab dem **15.08.2018** können auch **Produkte und Güter mit elektr(on)ischen Funktionen (z. B. Möbel- und Bekleidungsstücke)** vom Anwendungsbereich des ElektroG erfasst sein, wenn es sich um Elektro- bzw. Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG handelt und keine der im ElektroG genannten Ausnahmen (§ 2 Abs. 2 ElektroG) eingreifen (**offener Anwendungsbereich – sog. „open scope“**). Diese Produkte und Güter mit elektr(on)ischen Funktionen Geräte müssen ab dem 15.08.2018 auch durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angenommen werden.

Seit dem **01.12.2018** sind die Sammelgruppen für die Elektro-Altgeräte geändert worden (§ 14 Abs. 1 ElektroG; Art. 3 Nr. 5 und Nr. 10 und Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I 2015, S. 1769, 1771). Die Geltung ab dem 01.12.2018 ergibt sich daraus, dass das Datum in § 46 Abs. 5 Satz 1 ElektroG (Übergangsvorschriften) bezogen auf § 14 ElektroG (Bereitstellen der abzuholenden Geräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger) auf den 01.12.2018 geändert wird (Art. 3 Nr. 10 lit. c des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I 2015, S. 1770). Gleichwohl tritt die Gesetzesänderung bereits am 15.08.2018 in Kraft (Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I 2015, S. 1773).

Die ab dem 01.12.2018 geltenden neuen Sammelgruppen sind:

Gruppe 1: Wärmeüberträger (u. a. Kühlschränke, Gefriergeräte, Geräte zur automatischen Ausgabe von Kaltprodukten, Klimageräte, Entfeuchter, Wärmepumpen, Wärmepumentrockner, ölfüllte Radiatoren)

Gruppe 2: Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten

Gruppe 3: Lampen

Gruppe 4: Großgeräte

Gruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik

Gruppe 6: Photovoltaikmodule

Gleichzeitig sind die Abholungsmeldungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Stiftung EAR geändert worden (§ 14 Abs. 3 ElektroG – Art. 3 Nr. 5 b des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I 2015, S. 1769).

12. Batteriegesetz (BattG 2021)

Durch das **Erste Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.) wurde das Batteriegesetz (BattG) geändert. Die Änderung ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.**

Es besteht eine Registrierungspflicht der Hersteller (§ 4 BattG), eine Rücknahmepflicht der Hersteller (§ 5 BattG) und eine Verwertungspflicht bezogen auf Altbatterien (§ 14 BattG). Die Hersteller müssen Rücknahmesysteme für Altbatterien (§ 7 BattG 2020) einrichten. Das Sammelziel für Geräte-Altbatterien liegt bei 50 % (§ 16 BattG 2021). Jeder Hersteller von Gerätebatterien hat ein Rücknahmesystem einzurichten. Es ist aber auch ein gemeinsames Rücknahmesystem mehrerer Hersteller möglich (§ 7 Abs. 3 BattG).

Die **Hersteller-Rücknahmesysteme gelten für Gerätebatterien**. Gerätebatterien sind Batterien, die gekapselt sind und in der Hand gehalten werden können. Fahrzeug- und Industriebatterien sind keine Gerätebatterien (§ 2 Abs. 6 BattG).

Industrie-Batterien sind Batterien, die ausschließlich für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke, für Elektrofahrzeuge jeder Art oder zum Vortrieb von Hybridfahrzeugen bestimmt sind; Fahrzeugbatterien sind keine Industriebatterien. Es ist zu beachten, dass Vertreiber von **Fahrzeugbatterien** diese zur Verwertung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen können (§ 9 Abs. 3 Satz 3 BattG 2021).

Gemäß § 2 Abs. 11 BattG hat - bezogen auf Altbatterien - eine stoffliche Verwertung und keine energetische Verwertung nach Maßgabe des § 14 BattG zu erfolgen. Nach § 2 Abs. 14 BattG ist Vertreiber jeder, der Batterien gewerbsmäßig für Endnutzer anbietet. In § 3 Abs. 4 BattG ist geregelt, dass nur - wer die Batterie-Rückgabe ermöglicht – diese auch verkaufen darf und es besteht ein Verkaufsverbot für Batterien nicht registrierter Hersteller. Außerdem ist in § 2 Abs. 15 Satz 2 BattG geregelt, dass der Vertreiber als Hersteller anzusehen ist, wenn er Batterien nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller verkauft. Es gibt ein staatliches Hersteller-Register beim Umweltbundesamt (UBA) zur Absicherung der Produktverantwortung der Hersteller (§§ 4, 19 BattG 2021).

Weiterhin ist zu beachten: Das gemeinsame Rücknahmesystem für Gerätebatterien (§ 6 BattG) – über die Hersteller-Stiftung GRS – wurde durch das Bundesumweltministerium (BMU) mit Datum vom 06.01.2020 widerrufen (§ 6 Abs. 2 BattG). Der § 6 BattG wird außerdem mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.) ersatzlos aufgehoben (vgl. auch: BT-Drucksache 19/19930, S. 10).

Dieses führt dazu, dass nunmehr eine Rücknahmepflicht der Hersteller durch herstellereigene Rücknahmesysteme für Geräte-Altbatterien (§ 7 BattG 2020) besteht. Gemäß § 13 BattG sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, Geräte-Batterien, die gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 ElektroG durch den Endnutzer vom Altgerät zu trennen sind, unentgeltlich

zurückzunehmen und einem Rücknahmesystem zu überlassen. Es besteht dann eine Bindungsfrist von mindestens 12 Monaten (§ 13 Abs. 1 Satz 4 BattG 2021). Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann auch **Fahrzeug-Altballerlen** zurücknehmen und ist dann verpflichtet, die erfassten Fahrzeug-Altballerlen gemäß § 14 BattG zu verwerten (§ 13 Abs. 2 BattG 2021).

13. Gewerbliche Abfallsammlungen (§§ 17 Abs. 2 und 3, 18 KrWG)

Im Hinblick auf die Zulässigkeit von gewerblichen Abfallsammlungen wird in § 17 Abs. 3 KrWG der Begriff der „überwiegenden öffentlichen Interessen“ präzisiert, die der Durchführung einer gewerblichen Sammlung entgegenstehen können. Denn sobald eine gewerbliche Sammlung zulässig ist, entfällt die Abfallüberlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

13.1. Unzulässigkeit von gewerblichen Sammlungen (§ 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG)

§ 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG stellt generell klar, dass gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen von vornherein unzulässig sind für **gefährliche Abfälle** (Sternchen-Abfälle nach der AVV) und **gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen**.

Damit ist eine gewerbliche Sammlung von „Abfällen zur Beseitigung“ unzulässig ist, d. h. eine **gewerbliche Restmülltonne ist gesetzlich ausgeschlossen**.

Ob eine gewerbliche Sperrmüll-Entsorgung ebenfalls unzulässig ist, war umstritten. Das OVG NRW (Urteile vom 26.01.2016 – Az.: 20 A 318/14 – und 20 A 319/14 in Bestätigung von VG Arnsberg, Urteil vom 09.12.2013 – Az.: 8 K 3688/12 – und 8 K 3508/12 –) **hatte gewerbliche Sperrmüllsammlungen für unzulässig angesehen, weil es sich auch bei Sperrmüll um gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen handelt. Das OVG Sachsen** (Beschluss vom 18.02.2015 – Az.: 4 B 53/14 –) **hatte gewerbliche Sperrmüllsammlungen als zulässig angesehen, weil Sperrmüll eine andere Abfallschlüssel-Nummer hat (20 03 07) als gemischter Siedlungsabfall (20 03 01).**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteilen vom 23.02.2018 (Az.: 7 C 9.16 und 10.16 – abrufbar unter www.bundesverwaltungsgericht.de) entschieden, dass das Verbot für gewerbliche Abfallsammlungen in § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG nicht für Sperrmüll (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 07) gilt. Nach dem BVerwG ist gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG lediglich eine gewerbliche Sammlung bei gemischten Abfällen aus privaten Haushaltungen unzulässig, d.h. eine gewerbliche Restmülltonne ist unzulässig. Eine gewerbliche Sperrmüllsammlung ist hingegen nach BVerwG zulässig und wird durch § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG nicht verboten, weil Sperrmüll mit der Abfallschlüssel-Nummer 20 03 07 nicht als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nr. 20 03 01) im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG anzusehen ist (ebenso: OVG Sachsen, Beschluss vom 18.02.2015 – Az.: 4 B 53/14). Damit ist das BVerwG nicht der nachvollziehbaren Rechtsprechung des OVG NRW (Urteile vom 26.01.2016 – Az.: 20 A 318/14 – und 20 A 319/14 –) gefolgt, wonach die Zulässigkeit von gewerblichen Sperrmüllsammlungen nicht von der Größe der jeweiligen Restmülltonne abhängig gemacht werden kann. Denn je kleiner die Restmülltonne ist (z. B. 60 l, 80 l), desto schneller fällt Sperrmüll an, denn Sperrmüll ist seiner Zusammensetzung grundsätzlich derjenige gemischte Siedlungsabfall, der wegen seiner Sperrigkeit nicht in ein Restmüllgefäß eingefüllt werden kann.

Auch wenn das BVerwG dieser Erfahrungssystematik nicht gefolgt ist, weil der Bundesgesetzgeber dieses im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in dieser Klarheit nicht geregelt hat, so sind nach dem BVerwG gewerbliche Sperrmüllsammlungen nur unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3, 18 KrWG zulässig. Nach dem BVerwG ist der Schutz des öffentlich-rechtlichen (kommunalen) Abfallentsorgungssystems der Stadt/Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bei einem Sperrmüll-Entzug

durch gewerbliche Sperrmüllsammlungen mit dem Schutzmechanismus des § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis Nr. 3 KrWG ausreichend gewährleistet. Nach § 17 Abs. 3 Satz 3 KrWG darf das öffentlich-rechtliche Entsorgungssystem der Stadt bzw. Gemeinde durch gewerbliche Abfallsammlungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Dabei sind nach dem BVerwG die Auswirkungen der gewerblichen (und gemeinnützigen) Sammlungen auf die Sammelmenge des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu bestimmen. Bestandsammlungen sollen nach dem BVerwG dabei grundsätzlich nicht von Bedeutung sein, weil sich das öffentlich-rechtliche Erfassungssystem darauf bereits eingestellt hat.

Es kann nur ergänzend auf Folgendes hingewiesen werden:

Der Rechtsprechung des BVerwG zur Zulässigkeit von gewerblichen Sperrmüllsammlungen unter den Voraussetzungen des §§ 17 Abs. 3, 18 KrWG kann in der Praxis grundsätzlich nur mit einem guten grundstücksbezogenen Sperrmüll-Abhol-Service und einer Abfall-Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß begegnet werden. Hierzu gehört, dass die Entsorgung von Sperrmüll keine Extrakosten bzw. keine Sondergebühren für private Haushaltungen auslöst, sondern „kostenfrei“ ist, weil die Entsorgung von Sperrmüll bereits über die Jahres-Abfall-Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß bezahlt worden ist. Im Zweifelsfall wird auch nur eine hochwertige, öffentlich-rechtliche (kommunale) Sperrmüllentsorgung als schutzwürdig anzusehen sein. Hierzu gehört z.B. auch, dass eine Sperrmüll-Abholung zeitnah (z. B. in 3 bis 4 Wochen) nach ihrer Anmeldung an der Grundstücksgrenze erfolgt. Als nicht hochwertig ist hingegen eine Sperrmüllentsorgung anzusehen, die lediglich 1 x im Vierteljahr oder einmal im Jahr erfolgt. Außerdem sollten die Bürgerinnen und Bürger durch die Stadt/Gemeinde im Rahmen der Abfallberatung auf die kostenfreie, städtische bzw. gemeindliche Sperrmüll-Entsorgung hingewiesen werden, weil es in der Praxis bereits vorgekommen ist, dass durch einzelne Dritt-Sammler für die Abholung von Sperrmüll erhebliche Vergütungen verlangt worden sind und sich ein privater Haushalt diese Zusatzkosten sparen kann, wenn er den Sperrmüll zur Abholung an der Grundstücksgrenze bei der Stadt/Gemeinde anmeldet oder für diesen neben der grundstücksbezogenen Abholung zusätzlich auch die Möglichkeit besteht, Sperrmüll oder Sperrmüllfraktionen (z. B. unbehandeltes, unbeschichtetes Holz) zu einem Wertstoffhof der Stadt/Gemeinde zu bringen. Denkbar ist schließlich auch die Abholung von Sperrmüll aus dem Haus wie dieses etwa von der Stadt Hamburg praktiziert wird. Dabei werden wiederverwendbare Gegenstände von der Stadt Hamburg in Second-Hand-Kaufhäusern mit dem Namen „Stilbruch“ wiederverkauft.

Unabhängig davon sind **Wohnungsentrümpelungen als Dienstleistung** zulässig, wenn Dienstleister als Erfüllungsgehilfe des Abfallbesitzers Gegenstände, die Abfall i. S. d. § 3 KrWG sind, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Erfüllung seiner Abfallüberlassungspflicht andienen lässt.

Außerdem ist in **§ 12 Satz 1 ElektroG** geregelt, dass die Erfassung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten **ausschließlich durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Vertreiber und Hersteller sowie den sog. Bevollmächtigten (§ 8 ElektroG)** durchgeführt werden darf, wobei allerdings die Beauftragung Dritter möglich ist (§ 12 Satz 2 ElektroG).

13.2 Anzeigepflicht (§ 18 KrWG)

Sowohl für gewerbliche Abfallsammlungen als auch für gemeinnützige Sammlungen wird in § 18 Abs. 1 KrWG eine verbindliche Anzeigepflicht vorgesehen. Dabei muss spätestens 3 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme der Sammlung (ihrem Beginn) der Träger der Sammlung bei der zuständigen Behörde die Anzeige tätigen und entsprechende Angaben machen (§ 18 Abs. 2 KrWG für gewerbliche Sammlungen und § 18 Abs. 3 KrWG für gemeinnützige Sammlungen). Insbesondere muss die zuständige Behörde bei der gewerblichen Sammlung prüfen, ob überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Damit wird sichergestellt, dass diese Prüfung zeitlich vor Beginn der gewerblichen Sammlung

erfolgen kann. Wird eine gewerbliche Sammlung ohne vorherige Anzeige durchgeführt, ist sie als unzulässig anzusehen. In diesem Fall entfällt dann auch die Abfallüberlassungspflicht der privaten Haushalte gegenüber der Gemeinde als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG).

Darüber hinaus müssen nach § 53 Abs. 1 KrWG Sammler, Beförderer, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen ihre Tätigkeit vor deren Aufnahme bei der zuständigen Behörde anzeigen. Die Behörde bestätigt die Anzeige. Die Nichtanzeige nach § 53 Abs. 1 KrWG stellt ebenso wie die Nichtanzeige einer gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG).

Eine gewerbliche Sammlung kann durch die **zuständige untere Abfallwirtschaftsbehörde insbesondere (auch nachträglich)** untersagt werden, **wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der Leitungsperson ergeben** (z. B. Nichteinholung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen oder Nichteinholung des Einverständnisses bei der Aufstellung von Containern auf privaten Grundstücken **(so: ausdrücklich: BVerwG, Beschluss vom 25.11.2021 – 7 B 7.21 - ; BVerwG, Urteil vom 08.07.2020 – 7 C 30.18 – Stichwort: die gesamte Rechtsordnung ist durch den gewerblichen Sammlung zu beachten ! - vgl. ebenso: vgl. ebenso: HessVGH, Beschluss vom 04.01.2021 – 5 A 976/18 - ; OVG Lüneburg, Urteil vom 15.02.2018 – Az.: 7 LB 71/17 - ; HessVGH, Beschluss vom 06.12.2016 – 2 B 1935/16 - ; OVG NRW, Beschluss vom 19.12.2017 – Az.: 20 A 917/16 – NWVBl. 2018, S. 283 - ; OVG NRW, Beschluss vom 22.12.2015 – Az.: 20 A 2077/14 - ; OVG NRW, Urteile vom 07.05.2015 – Az.: 20 A 2670/13 und 20 A 316/14 -)**

Das BVerwG hat mit Urteil vom 08.07.2020 (Az. 7 C 30.18 – abrufbar unter www.bundesverwaltungsgericht.de/entscheidungen) klargestellt, **dass ein gewerblicher Abfallsammler auch dann unzuverlässig ist, wenn er nicht nur abfallrechtliche, sondern auch sonstige Rechtsvorschriften missachtet.** Zu diesen sonstigen Rechtsvorschriften gehören insbesondere straßen- oder privatrechtliche Rechtsvorschriften über die Nutzung von Flächen zum Aufstellen von Sammelcontainern. Ausgehend hiervon kann die untere Abfallwirtschaftsbehörde eine angezeigte, gewerbliche Sammlung wegen Unzuverlässigkeit des gewerblichen Sammlers auch dann untersagen, wenn dieser bei der Stadt bzw. Gemeinde straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse (§18 StrWG NRW) für das Aufstellen von z. B. Alttextilien-Containern auf öffentlichen Flächen nicht beantragt oder aber auf privaten Grundstücken Alttextilien-Container durch den gewerblichen Sammler aufgestellt werden, ohne dass das Einverständnis des privaten Grundstückseigentümers eingeholt wird.

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 07.02.2020 (Az.: 20 A 875/17 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de) auch klargestellt, dass gewerbliche Sammler sein Verhalten ändern kann, so dass Untersagung nicht mehr gerechtfertigt ist.

Weiterhin kann eine gewerbliche Sammlung untersagt werden, **wenn eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nicht sichergestellt ist.** Nach dem BVerwG (Urteil vom 30.06.2016 – Az.: 7 C 5.15 - entgegen: BayVGH, Urteil vom 29.01.2015 – Az.: 20 B 14.666 -) ist die **Reichweite der Darlegungspflicht im Einzelfall zu bestimmen.** Bei **kleinen Altmetall-Sammlern** genügt nach dem BVerwG die namentliche Benennung des Erst-Abnehmers und die Darstellung, dass dieser zur Verwertung in der Lage ist (z. B. Erklärung des Erst-Abnehmers, dass er die Abfälle verwerten wird; detaillierte Beschreibung des Verwertungsweges bis zum finalen Bestimmungsort ist nicht erforderlich).

In Anknüpfung an diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes haben **das OVG NRW (Urteil vom 22.02.2018 – Az.: 20 A 818/15 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de)** und der **VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 19.06.2018 – Az.: 10 S 1449/17 – AbfallR 2018, S. 244 ff.) entschieden**, dass es auch bei **Alttextilien** zum Nachweis einer ordnungsgemäßen

und schadlosen Verwertung nicht erforderlich ist, dass der gewerbliche Sammler eine **lückenlose Kette des Verwertungsweges** bis zum Abschluss der Verwertung einschließlich der Verwertungsverfahren und der genutzten Anlagen darlegen muss. Es muss aber dargestellt werden, dass der gesamte Abfall von einem oder mehreren Entsorgungsunternehmen abgenommen wird und es dürfen keine ernsthaften Zweifel daran bestehen, dass das abnehmende Entsorgungsunternehmen über die Fähigkeit zur Verwertung der Abfälle verfügt. **Eine Entscheidung des BVerwG hierzu gibt es bislang nicht.**

Eine Untersagung der gewerblichen Sammlung bei einer unvollständigen Sammelanzeige ist nach § 62 KrWG möglich, denn der gewerbliche Sammler hat es in der Hand, vollständige Angaben zu machen (so: OVG NRW, Beschluss vom 20.01.2014 – Az.: 20 B 331/13 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de).

13.3 Schutz des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (§ 17 Abs. 3 KrWG)

Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 KrWG stehen einer gewerblichen Sammlung überwiegende öffentliche Interessen entgegen, wenn die Sammlung in ihrer konkreten Ausgestaltung, auch im Zusammenwirken mit anderen Sammlungen, die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des von diesem beauftragten Dritten oder des aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingerichteten Rücknahmesystems gefährdet.

Das BVerwG hatte mit Urteil vom 27.09.2018 (– Az.: 7 C 23.16 –) klargestellt, dass dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gleichwohl kein Klagerecht gegen die Abfallbehörde auf Erlass einer Untersagungsverfügung gegen eine gewerbliche Abfallsammlung zusteht. In § 18 Abs. 8 KrWG wird nunmehr klargestellt, dass der von einer gewerblichen Sammlung betroffene öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger einen Anspruch darauf hat, dass die für gewerbliche Sammlungen geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Hierdurch soll ein subjektiv öffentliches Recht und damit auch ein Klagerecht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers eingeführt werden.

Eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder des von diesem beauftragten Dritten ist nach § 17 Abs. 3 Satz 2 KrWG anzunehmen, wenn die Erfüllung der nach § 20 KrWG bestehenden Entsorgungspflichten „zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen“ verhindert oder die Planungssicherheit und die Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigt wird.

Eine **wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers** ist nach § 17 Abs. 3 Satz 3 KrWG wiederum anzunehmen, wenn durch die gewerbliche Sammlung Abfälle erfasst werden, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder der von diesem beauftragte Dritte eine haushaltsnahe getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt (§ 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG) oder die Stabilität des Gebührenhaushalts des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gefährdet wird (§ 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG) oder die diskriminierungsfreie Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen erheblich erschwert oder unterlaufen wird (§ 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 KrWG).

Das BVerwG hat in den Jahren 2016 bis 2020 (Urteil vom 08.07.2020 - Az. 7 C 30.18 – ; Urteil vom 23.02.2018 – Az.: 7 C 9.16 - ; Urteil vom 11.07.2017 - Az. 7 C 35.15 – Urteil vom 30.06.2016 - Az.: 7 C 4.15 -) klargestellt, dass die Regelbeispiele in § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis Nr. 3 KrWG widerlegbare Vermutungen im Einzelfall darstellen, d. h. eine gewerbliche Abfallsammlung ist nicht bereits deshalb unzulässig, weil ein Regelbeispiel eingreift. Gleichwohl hat das BVerwG festgelegt, dass eine wesentliche Beeinträchtigung grundsätzlich dann angenommen werden kann, wenn dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bezogen auf die konkrete Abfallfraktion mehr als 10 bis 15 % der Abfallfraktion durch die gewerbliche Sammlung entzogen wird. Bei dieser Abschätzung sind nach § 17 Abs. 3 Satz 1 KrWG alle Sammlungen (auch die gemeinnützigen Sammlungen)

auf dem Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu betrachten und nicht nur die konkrete einzelne in Rede stehende Sammlung. Die (gewerblichen und gemeinnützigen) Sammelmengen sind den tatsächlichen Sammelmengen bzw. auf der Grundlage konkreter Planungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (§ 17 Abs. 3 Ende des Satzes 4. KrWG) zu erwarteten Sammelmengen gegenüberzustellen und hiernach sind dann die Rückgänge bzw. die verminderten Steigerungspotenziale zu prognostizieren und zu bewerten.

Dabei muss im Rahmen der Entscheidungsfindung der unteren Abfallwirtschaftsbehörde die **Datengrundlage aktuell sein, d. h. es sind die Entwicklungen bei den Abfallmengen bezogen auf die Abfallfraktionen nachzuhalten (OVG NRW, Beschluss vom 14.03.2018 – Az.: 20 B 729/17 – ; OVG NRW, Beschluss vom 14.03.2018 – Az.: 20 B 1149/17 - OVG NRW, Beschluss vom 22.02.2018 – Az.: 20 A 818/15 – jeweils abrufbar unter: www.justiz.nrw.de).**

Außerdem sind nach dem **BVerwG (Urteil vom 23.02.2018 – Az.: 7 C 9.16 -)** Bestandsammlungen nicht von Bedeutung, weil sich das öffentlich-rechtliche Erfassungssystem darauf bereits eingestellt hat (kein Hinzutreten einer weiteren gewerblichen Sammlung). Eine Bestandssammlung führt auch nicht zu einer Gefährdung der Gebührenstabilität (§ 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 KrWG). Die Gefährdung der Gebührenstabilität muss nach dem BVerwG bezogen auf die angezeigte konkrete Sammlung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger kausal (ursächlich) nachgewiesen werden, damit Schutz überhaupt gewährt wird. Das Regelbeispiel in § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 KrWG vermittelt keinen Konkurrenten-Schutz dahingehend, dass der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragte Dritte (z. B. ein privates Entsorgungsunternehmen) eine monopolartige Stellung erlangt. Dieses gilt jedenfalls solange, wie dem beauftragten Dritten die Aufgabenerfüllung durch weitere Sammlungen nicht unmöglich gemacht wird (Stichwort: es gibt nichts mehr für ihn zu sammeln!).

Nach dem BVerwG wird eine bestehende Abfallsammlung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG grundsätzlich nicht beeinträchtigt, wenn diesem **nicht mehr als 10 bis 15 %, der konkreten Abfallfraktion** durch eine gewerbliche Sammlung entzogen werden (**sog. Irrelevanz-Schwelle**), d. h. in diesem Fall kann dann keine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlich-rechtlichen Erfassungssystems angenommen werden (vgl. **BVerwG, Urteil vom 30.06.2016 – Az.: 7 C 4.15; BVerwG, Urteil vom 11.07.2017 – Az.: 7 C 35.15 -** ; OVG NRW, Beschluss vom 14.03.2018 – Az.: 20 B 729/17 – Datengrundlage muss aktuell sein, d. h. es sind die Entwicklungen bei den Abfallmengen bezogen auf die Abfallfraktionen nachzuhalten ; OVG NRW, Beschluss vom 22.02.2018 – Az.: 20 A 818/15 -).

Das **BVerwG hat mit Urteil vom 08.07.2020 (Az. 7 C 30.18 – abrufbar unter www.bundesverwaltungsgericht.de/entscheidungen)** außerdem herausgestellt, dass die Frage, ob die sachgerechte Aufgabenerfüllung eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durch gewerbliche und gemeinnützige Abfallsammlungen beeinträchtigt wird, sich daran zu orientieren hat, welche voraussichtlichen Einbußen an Sammelgut sich für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und sein Sammelssystem ergeben. Insoweit stellt das BVerwG klar, dass die **so genannte Irrelevanz-Schwelle von 10 bis 15 % bezogen auf eine Abfallfraktion (wie z. B. Alttextilien) nicht auf den prozentualen Anteil des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers an der Gesamtsammelmenge der Abfallfraktion bezogen werden darf**. Vielmehr kommt es darauf an, wie hoch der konkrete Marktanteil des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bezogen auf die konkrete Abfallfraktion ist. So zieht bei einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger der Verlust einer Sammelmenge in Höhe von 10 % seiner Gesamtsammelmenge bei einem Marktanteil des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers von lediglich 30 % (d. h. der Wegfall von 1/3 der Sammelmenge des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers) einen bedeutenderen Anpassungs- und Änderungsbedarf nach sich als etwa die Einbuße in Höhe von 10 % bei einem Marktanteil des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers von 70 bis 80 %. Entscheidend ist somit nach dem

BVerwG für die sog. Irrelevanz-Schwelle, wieviel Prozent dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bezogen auf seinen konkreten Marktanteil an der jeweiligen Abfallfraktion entzogen werden.

Das **BVerwG hat aber ebenso in seinem Urteil vom 23.02.2018 (Az.: 7 C 9.16)** klargestellt, dass eine **gewerbliche Bestandssammlung** auch nicht zu einer Gefährdung der Gebührenstabilität (§ 17 Abs.3 Satz 3 Nr. 2 KrWG) führt und im Grundsatz eine Gefährdung der Gebührenstabilität bezogen auf die angezeigte konkrete Sammlung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger kausal (ursächlich) nachgewiesen werden muss, damit ein Schutz überhaupt gewährt werden kann. Ebenso vermittelt § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 KrWG nach dem BVerwG keinen Konkurrenzschutz in der Weise, dass der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragte Dritte (z. B. ein privates Entsorgungsunternehmen) eine monopolartige Stellung erlangt. Dieses gilt – so das BVerwG – jedenfalls solange, wie dem beauftragten Dritten die Aufgabenerfüllung (Einsammlung der Abfälle) durch weitere gewerbliche Sammlungen nicht unmöglich gemacht wird.

Der **BayVGH (Beschluss vom 03.06.2020 – Az.: 12 BV 15.777 –)** und das **OVG NRW (Urteil vom 07.02.2020 - Az.: 20 A 875/17 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de –)** haben entschieden, dass **die Irrelevanz-Schwelle auch nach und nach (sukzessiv) überschritten werden kann. Eine endgültige Entscheidung des BVerwG hierzu gibt es bislang nicht.** Mit dieser Rechtsprechung läuft aber der Schutzgehalt des § 17 Abs. 3 KrWG endgültig leer und dieses wäre mit der Rechtsprechung des **BVerfG (Beschluss vom 28.08.2014 – Az.: 2 BvR 2639/09– Pflicht zum öRE-Schutz)** kaum zu vereinbaren. Bislang hat das BVerwG lediglich bei Bestandssammlungen einen Schutz des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht als gegeben angesehen (BVerwG, Urteil vom 28.11.2019 – 7 C 10.18 – Stichwort: rechtmäßige Bestandsammlung). Allerdings hat das BVerwG mit **Urteil vom 08.07.2020 (Az. 7 C 30.18 – abrufbar unter www.bundesverwaltungsgericht.de/entscheidungen)** auch klargestellt, dass dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht mehr als 10 bis 15 % seiner Sammelmenge bezogen auf eine Abfallfraktion entzogen werden darf.

Insgesamt kann bei der sehr strengen Rechtsprechung zur Untersagung einer gewerblichen Abfallsammlung nur empfohlen werden, dass der **öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sein öffentlich-rechtliches Erfassungsangebot stetig optimiert und dadurch der Bedarf für (zusätzliche) gewerbliche Abfallsammlungen nicht besteht** (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.06.2018 – Az.: 10 S 1449/17 – AbfallR 2018, S. 244 ff., wonach der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger seine Entwicklungsmöglichkeiten im Wettbewerb mit konkurrierenden Privatunternehmen entfalten kann und sich beispielsweise durch ein attraktives Angebot mit seinem Sammelsystem am Markt durchsetzen kann).

Hierzu gehört **mit einem guten Service der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und einer Abfall-Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß (keine Extrakosten, keine Sondergebühren) das öffentliche-rechtliche Abfallentsorgungssystem zu optimieren z. B. durch:**

- **Einführung einer grundstücksbezogenen Biotonne + Altpapiertonne**
- **Aufstellung von Altkleidercontainern**
- **optimierte Erfassung von Sperrmüll, damit dieser nicht gewerblichen Sammlern erfasst wird, denn nach BVerwG, Urteil vom 23.02.2018 – Az.: 7 C 9.16 und 10.16 –) ist eine gewerbliche Sperrmüllsammlung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG zulässig (z. B. Abholung aus dem Haus; Beispiel: Stadt Hamburg – Stilbruch-Second-Hand-Kaufhäuser)**
- **Holervice für Elektro-Großgeräte (nicht nur ab der Grundstücksgrenze, sondern aus dem Haus!), um die illegale Wegnahme der Großgeräte zu unterbinden (Beispiel: Kreis Wesel mit Städten und Gemeinden)**

Hierdurch kann auch abgesichert werden, dass Abfälle, durch deren Verwertung Erlöse erwirtschaftet werden können, nicht durch gewerbliche Abfallsammlungen abgeschöpft werden und die Erlöse durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Deckung der Abfallentsorgungskosten eingesetzt werden können und dadurch die Abfallgebühr stabil gehalten werden kann, weil der Gebührendarf durch die Erlöse gedeckt werden kann.

14. Öffentliches Straßenrecht

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 03.12.2021 (Az.: 11 A 1958/29 – abrufbar unter www.justiz.nrw.de/) erneut zu der Frage entschieden, unter welchen Voraussetzungen der Antrag eines gewerblichen Abfallsammlers zur Aufstellung eines Alttextilien-Containers auf einer Fläche im öffentlichen Straßenraum durch die Gemeinde abgelehnt werden kann. Die Aufstellung von Alttextilien-Containern auf einer Fläche im öffentlichen Straßenraum stellt eine straßenrechtlich erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Es ist – so das OVG NRW – nicht zu beanstanden, wenn durch ein vom Stadt- bzw. Gemeinderat beschlossenes Sondernutzungskonzept die Anzahl der Alttextilien-Container im öffentlichen Straßenraum auf eine bestimmte Anzahl beschränkt wird und dieses Sondernutzungskonzept auf nachvollziehbaren, straßenrechtlichen Erwägungen beruht. Hierzu gehört insbesondere, dass eine Übermöblierung des öffentlichen Straßenraums und damit eine Verschandelung des Stadtbildes vermieden wird (vgl. OVG NRW, Urteil vom 28.05.2021 – Az.: 11 A 390/19 und OVG NRW, Urteil vom 13.05.2019 – Az.: 11 A 2057/11 -). Ein Sondernutzungskonzept kann sich – so das OVG NRW – auch nur auf solche Standorte beschränken, für die bereits eine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist. Ausgehend von der Wettbewerbsneutralität des Straßenrechts ist es nicht erforderlich, dass ein Sondernutzungskonzept freie Standorte vorhält, um einen Marktzugang für „neue“ Antragsteller“ zu ermöglichen. Denn durch § 18 Abs. 1 StrWG NRW wird – so das OVG NRW – kein subjektives Recht eines gewerblichen oder gemeinnützigen Abfallsammlers auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis begründet. Insbesondere besteht kein Anspruch darauf, die einem Dritten bereits erteilte Erlaubnis zu widerrufen. Deshalb müssen durch ein Sondernutzungskonzept nicht mehr Standorte für Alttextilien-Container auf Flächen im öffentlichen Verkehrsraum vorgesehen werden, sondern es kann auch nur auf die Standplätze abgestellt werden, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über das Standortkonzept bereits vorhanden sind. Erst recht müssen auf der Grundlage eines Standortkonzeptes keine (zusätzlichen) freien Standorte vorgehalten werden oder eine Neuverteilung von Standplätzen vorgenommen werden.

Dennoch hat das OVG NRW in dem entschiedenen Fall die Ablehnung der beantragten Sondernutzungserlaubnis als ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig angesehen, weil die beklagte Gemeinde aktenkundig nicht nachvollziehbar die Belegung der Standplätze durch Dritte belegen konnte. Insbesondere ist eine mündlich erteilte Sondernutzungserlaubnis – so das OVG NRW – nicht ausreichend, wenn zugleich nicht belegt werden kann, auf welchen Standort sich diese mündliche Erlaubnis bezieht und auf welchen Zeitraum sie befristet oder sie unbefristet oder auf Widerruf erteilt worden ist. Denn jeder Antragsteller, der eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis beantragt, muss die Behörde (Gemeinde) über Ort, zeitliche Dauer und Umfang seines beabsichtigten Vorhabens in Kenntnis setzen, damit diese überprüfen kann, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis vorliegen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 27.01.2014 – Az.: 11 A 1986/13 -; OVG NRW, Beschluss vom 05.08.2011 – Az.: 11 A 2136/10 -). Ausgehend von dem Gebot der Aktenmäßigkeit der Verwaltung muss deshalb – so das OVG NRW – die mündliche Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in einer ihre inhaltliche Bestimmtheit widerspiegelnden Weise, also insbesondere unter Angabe von Ort und Dauer aktenkundig dokumentiert sein.

Zumindest ergibt sich aus dem aktuellen Urteil des OVG NRW vom 03.12.2021 (Az.: 11 A 1958/20), dass mit einem straßenrechtlich begründeten und vom Stadt-/Gemeinderat beschlossenen Standortkonzept, die Anzahl der Standplätze im öffentlichen

Verkehrsraum der Anzahl nach begrenzt werden kann und auch keine zusätzlichen „Freiplätze“ vorgesehen werden müssen (vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 28.05.2021 (Az. 11 A 390/19 – Rz. 74 der Urteilsgründe).

Durch Beschluss des Stadtrates/Gemeinderates kann somit generell für ein Stadt-/Gemeindegebiet eine bestimmte Anzahl von Containerstandplätzen auf öffentlichen Flächen für das gesamte Stadt-/Gemeindegebiet festgelegt und dieses damit begründet werden, dass dadurch eine Übermöblierung des öffentlichen Verkehrsraumes mit verkehrsfremden Gegenständen ausgeschlossen werden soll (Stichwort: Verschandelung des Stadt-/Gemeindebildes). Ist die Anzahl der durch Ratsbeschluss festgelegten Standplätze im öffentlichen Verkehrsraum erreicht, so muss keine weitere Sondernutzungserlaubnis mehr erteilt werden, weil mit dem vom Stadt-/Gemeinderat beschlossenen Aufstellungskonzept eine Übermöblierung der öffentlichen Straße mit verkehrsfremden Gegenständen verhindert werden soll. Konkret bedeutet dieses: Hat sich der Stadt-/Gemeinderat dazu entschlossen, dass im öffentlichen Verkehrsraum nur 30 Alttextilien-Container auf öffentlichen Flächen im gesamten Stadt- bzw. Gemeindegebiet aufgestellt werden, so muss ein 31. Standplatz nicht mehr genehmigt werden.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt bzw. Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger seit dem 29.10.2020 durch die Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG = Bundesabfallgesetz) gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG verpflichtet ist, Alttextilien aus privaten Haushalten im Rahmen der ihr obliegenden Abfallentsorgungspflicht spätestens ab dem 01.01.2025 (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG) getrennt zu sammeln. Auch zur Erfüllung dieser hoheitlichen Abfallentsorgungspflicht werden Standplätze im öffentlichen Verkehrsraum benötigt. **Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, ein Standortkonzept auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW zum öffentlichen Straßenrecht zu beschließen.**

Das BVerwG hatte bereits mit Urteil vom 11.07.2017 (– 7 C 35.15 –) ausdrücklich klargestellt, dass eine kommunale Sammlung von Alttextilien zur Abfallentsorgungspflicht einer Stadt/Gemeinde gehört, weil es sich bei Alttextilien um Haushaltsabfälle handelt. Hinzu kommt, dass das öffentlich-rechtliche Erfassungssystem der Stadt/Gemeinde jederzeit verfügbar sein muss. Deshalb ist dieses **öffentliche Abfallentsorgungssystem laut dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 28.08.2014 - 2 BvR 2639/09) insbesondere durch den Bundesgesetzgeber nachhaltig zu schützen.** Die Erfahrungspraxis zeigt zudem, dass gewerbliche Sammlungen für bestimmte (nicht gefährliche) Abfälle regelmäßig nicht mehr durchgeführt werden, wenn die Erlöse nicht mehr auskömmlich sind oder überhaupt keine Erlöse mehr im Rahmen der Verwertung dieser nicht gefährlichen Abfälle zu erzielen sind. In diesem Zusammenhang hatte das OVG Bremen mit Beschluss vom 12.05.2021 (Az.: 1 LA 80/19) ausdrücklich bestätigt, dass die Festsetzung von Kosten und Gebühren für den Einzug und die Einlagerung von gewerblichen Alttextilcontainern in Höhe von über 18.000 € zu Lasten eines (einschlägig bekannten) Alttextilsammlers rechtmäßig ist. Insgesamt muss dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger deshalb vorrangig ermöglicht werden, dass er seine Abfallentsorgungspflicht für Abfälle aus Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG) erfüllen kann. Hierzu gehört auch die Aufstellung von eigenen Alttextilien-Containern im öffentlichen Straßenraum. Diese abfallrechtliche Pflichtenstellung darf im Bereich des öffentlichen Straßenrechts nicht außer Betracht bleiben, weil eine Stadt/Gemeinde nicht daran gehindert werden darf, ihre öffentlich-rechtlichen Pflichten (hier: Abfallentsorgungspflicht) gesetzeskonform erfüllen zu können. Es wird abzuwarten sein, ob sich dieser Gesichtspunkt zukünftig auch in der straßenrechtlichen Rechtsprechung wiederfinden wird. **Mit Blick auf diesen Inhalt und Umfang der öffentlichen Abfallentsorgungspflicht (§ 20 Abs. 2 KrWG) ist ein besonderer Schutz der öffentlich-rechtlichen Abfallerfassungs- und Abfallverwertungssysteme unter Berücksichtigung des Beschlusses des BVerfG (Beschluss vom 28.08.2014 – Az.: 2 BvR 2639/09) geboten.**

15. Beauftragung Dritter (§ 22 KrWG)

Die Stadt bzw. Gemeinde kann sich bei der **Erfüllung ihrer Abfallentsorgungspflicht Dritter bedienen**. In § 22 KrWG (Beauftragung Dritter) ist nur die Einschaltung Dritter als technische Erfüllungsgehilfen geregelt. Beauftragt die Stadt bzw. Gemeinde einen Dritten, so **geht die Abfallentsorgungspflicht nicht auf diesen Dritten über**. In der Folge hierzu bleibt auch die **Abfallüberlassungspflicht (§ 17 KrWG) und die Abfallgebührenpflicht gegenüber der Stadt bzw. Gemeinde bestehen** (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.04.2014 – Az.: 7 B 26.13 – BVerwG, Urteil vom 28.6.2007 – Az.: 7 C 5.07 - ; OVG BB, Beschluss vom 14.11.2019 – OVG 11 S 11.18 -). Eine **Ausnahme** hiervon bildet die Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW), welcher die Aufgabe der Abfallentsorgung gemäß § 114 a GO NRW übertragen werden kann. Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW auch befugt, Abfallgebühren zu erheben.

Für Abfallbesitzer/-erzeuger gilt dieses ebenso, wenn Abfälle des Abfallbesitzers mit anderen Abfällen eines anderen Abfallbesitzers durch den beauftragten Dritten vermischt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.04.2014 – Az.: 7 B 26.13 -). Es besteht dann Rückholungspflicht entweder für die konkrete Abfallfraktion oder einen Anteil an der vermischten Abfallfraktion, die der Menge der Abfallfraktion vor Vermischung entspricht (so: OVG BB, Beschluss vom 14.11.2019 – OVG 11 S 11.18 -)

Nach dem **OVG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 09.06.2021 – OVG 11 B 20.16 -)** kann die **zuständige Behörde die Grundstückseigentümerin zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle gemäß § 62 KrWG (Anordnungsbefugnis) i. V. m. § 15 KrWG in Anspruch nehmen**, wenn diese ihr Grundstück an eine Firma verpachtet hat, die insolvent geworden ist.

Darüber hinaus hat der **Grundstückseigentümer als Vermieter/Verpächter einen Anspruch aus § 1004 BGB gegen ein privates Entsorgungsunternehmen** die mit Abfall befüllten Abfallcontainer des insolventen Mieters von seinem Grundstück (mit Abfall) zu entfernen (Stichwort: Zustandsstörerhaftung: **so: BGH, Urteil vom 26.03.2021 – V ZR 77/20 – abrufbar unter www.bundesgerichtshof.de/Entscheidungen**).

Laut OVG NRW (Beschluss vom 06.8.2021 – Az.: 20 B 421/21 –) hat die zuständige Abfallwirtschaftsbehörde **gemäß § 47 Abs. 3 KrWG einen Anspruch auf Auskunft gegenüber dem Betreiber einer Bauschuttaufbereitungsanlage** über die Erzeuger/Besitzer von Abfällen bzw. die zur Abfallentsorgung Verpflichteten zur Feststellung der Abfallentsorgungsverpflichteten

Das **OVG NRW hat mit Beschluss vom 30.11.2021 (Az.: 8 A 513/19 – abrufbar unter www.justiz.nrw.de/entscheidungen)** entschieden, dass das Betreten eines Grundstücks eines Sonderabfallzwischenlagers sowie die dabei erfolgte Anfertigung von Lichtbildern durch die zuständige Überwachungsbehörde rechtmäßig war. Die von der zuständigen Behörde zuvor nicht angekündigte Vor-Ort-Besichtigung findet – so das OVG NRW – ihre Rechtsgrundlage in den §§ 52 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1b, Abs. 2 Satz 1 Variante 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Der § 52 Abs. 1 Satz 1 BImSchG begründet eine allgemeine Überwachungspflicht hinsichtlich der Durchführung des BImSchG und BImSchG-Rechtsverordnungen. Anlagen, in denen zeitweilig gefährliche Abfälle mit einer Gesamtkapazität von über 50 t gelagert werden, unterfallen der regelmäßigen Überwachung gemäß § 52 Abs. 1 b Satz 2 BImSchG für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie. Hierzu gehören auch Vor-Ort-Besichtigungen. Neben der Begehung als solcher umfasst das Zutrittsrecht auch das Recht zur visuellen Wahrnehmung der für die Überwachungstätigkeit erforderlichen Informationen. § 52 Abs. 2 Satz 1 Variante 1 BImSchG regelt damit eine allgemeine Betretungs- und Besichtigungsbefugnis der zuständigen Behörden. Insoweit besteht eine Duldungspflicht des Anlagenbetreibers.

C. Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften

- 1) In die Überschrift der Satzung ist das Datum aufzunehmen, unter dem die Bekanntmachungsanordnung durch den/die Bürgermeister/-in unterzeichnet worden ist (**§ 2 Abs. 5 Bekanntmachungsverordnung** vom 26.08.1999 – GV NRW 1999, S. 516; **zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 – GV NRW 2015, S. 741**).
- 2) Die Abfallentsorgungssatzung kann auch mit der Abfallentsorgungsgebührensatzung zu einer einheitlichen Satzung zusammengefasst werden. In diesem Fall sind in der Präambel die entsprechenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zusätzlich aufzunehmen.
- 3) In § 1 Abs. 2 sind beispielhaft abfallwirtschaftliche Aufgaben aufgeführt, die der Stadt/Gemeinde durch das KrWG und das **LKrWG NRW** zugewiesen sind (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 5 Abs. 1, Abs. 2, und Abs. 6 LKrWG NRW).
- 4) Gem. § 46 Abs. 1 Satz 1 KrWG sind die Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 20 KrWG im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben in Selbstverwaltung zur Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen verpflichtet. Nach § 3 Satz 1 erster Halbsatz **LKrWG NRW** obliegt die Abfallberatungspflicht dem Kreis. Der Kreis kann jedoch gem. § 3 Satz 1 zweiter Halbsatz **LKrWG NRW** die Aufgabe der Abfallberatung auf die kreisangehörigen Gemeinden schriftlich mit deren Einvernehmen übertragen. Eine freiwillige Abfallberatungstätigkeit der Stadt/Gemeinde ist unabhängig von einer Übertragung der Abfallberatungspflicht möglich.
- 5) Abweichend von den abfallgesetzlichen Aufgabenzuweisungen in § 5 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 **LKrWG NRW** besteht gem. § 5 Abs. 6 Satz 4 **LKrWG NRW** die Möglichkeit, dass der Kreis abfallwirtschaftliche Aufgaben (z. B. die Verwertung des Altpapiers) auf die kreisangehörige Stadt/Gemeinde einvernehmlich schriftlich überträgt. Soweit eine solche schriftliche und einvernehmliche Aufgabenübertragung stattgefunden hat, ist die übertragene und zusätzlich wahrgenommene abfallwirtschaftliche Aufgabe in § 1 Abs. 3 aufzuführen.
- 6) Die Zuständigkeit des Kreises für die in § 1 Abs. 4 genannten abfallwirtschaftlichen Aufgaben ergibt sich aus § 5 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 **LKrWG NRW**.
- 7) Das in § 1 Abs. 6 formulierte abfallwirtschaftliche Ziel findet seine Grundlage in **§ 1 LKrWG NRW**. Die Umsetzung dieses abfallwirtschaftlichen Zieles kann nach **§ 2 Abs. 4 Satz 2 und 3 LKrWG NRW** insbesondere durch konkrete Regelungen in den Benutzungs-satzungen/Benutzungsverordnungen für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde (z. B. der Stadthalle) oder durch Benutzungsvertrag erfolgen.
- 8) § 3 Abs. 1 KrWG definiert den Abfallbegriff. Nach der grundsätzlichen Abfalldefinition in § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG sind Abfälle alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Abfall bereits dann anfällt, wenn erstmals die Begriffsmerkmale des § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG erfüllt sind (so: BVerwG, Urt. v. 01.12.2005 – Az.: 10 C 4/04 – UPR 2006, S. 272 ff.; **siehe hierzu auch die Anmerkung B.2**).

- 9) In § 2 Abs. 2 sind diejenigen Abfallentsorgungsleistungen der Stadt/Gemeinde aufgelistet, die gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung erbracht werden. Es empfiehlt sich, eine solche Auflistung vorzunehmen, weil hierdurch die Grundlage dafür geschaffen wird, welche einzelnen Abfallentsorgungsteilleistungen über die Abfallentsorgungsgebühr abgerechnet werden können. Im Übrigen wird durch die Auflistung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern deutlich gemacht, welche Abfallentsorgungsteilleistungen im Rahmen der Abfallentsorgungsgebühr abgerechnet werden.

Die Auflistung in § 2 Abs. 1 ist beispielhaft und nicht abschließend. So ist es z. B. denkbar, dass der Kreis abfallwirtschaftliche Aufgaben gem. § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW (z. B. die Verwertung von Altpapier) auf eine kreisangehörige Stadt/Gemeinde überträgt, so dass diese Abfallentsorgungsleistung zusätzlich in § 2 Abs. 1 aufgenommen werden müsste.

- 10) Die Definition des Begriffs Bioabfall findet sich in § 3 Abs. 7 KrWG (**siehe hierzu auch die Anmerkung B. 8).**
- 11) Die Stadt bzw. Gemeinde ist gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 KrWG i. V. m. **§ 5 Abs. 6 LKrWG NRW** für die Einsammlung und Beförderung des Altpapiers zuständig, welches keine Einweg-Verpackung darstellt. Hierzu gehören insbesondere Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier. Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton (sog. PPK-Fraktion) sind dem privatwirtschaftlichen Dualen System zugeordnet. Seit dem Jahr 1991 werden Einweg-Verpackungen gemeinsam in der kommunalen Altpapiertonne mit erfasst. Es besteht eine Kostentragungspflicht der Systembetreiber in Bezug auf die Erfassung, Sortierung und Verwertung der Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton, wenn diese im Rahmen der kommunalen Altpapierfassung für Druckerzeugnisse mit erfasst werden (**siehe hierzu auch die Anmerkung B 10).**
- 12) **Alttextilien** sind bei Einwurf in Alttextilien-Container Abfall i. S. d. § 3 Abs. 1 KrWG (so: OVG NRW, Urteil vom 21.09.2015 – Az.: 20 A 2120/14 - OVG NRW, Beschluss vom 20.01.2014 – Az.: 20 B 331/13 – jeweils abrufbar unter: www.justiz.nrw.de; VGH BW, Beschluss vom 09.09.2013 – Az.: 10 S 1116/13 -). Dieses gilt auch bei Abgabe an einer Alttextilien-Sammelstelle (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.04.2015 - Az.: OVG 11 S 39.14). Deshalb unterfallen Alttextilien als Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG grundsätzlich der Abfallentsorgungspflicht der Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§§ 17 Abs. 1, 20 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 6 LKrWG NRW). Diese Einstufung als Abfall wird außerdem in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG zu Grunde gelegt, weil zur Abfallentsorgungspflicht auch die getrennte Sammlung von Alttextilien gehört, die durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG spätestens ab dem 01.01.2025 erfolgen muss.
- 13) **Gemäß § 13 des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)** sind die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verpflichtet, Elektro- und Elektronik-Altgeräte getrennt von sonstigem Siedlungsmüll (insbesondere Sperrmüll) einzusammeln und den Herstellern an den **sog. Übergabestellen** sortiert nach **sechs Gerätegruppen** zur Verfügung zu stellen. Die Hersteller sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, (auf ihre Kosten) Behältnisse nach § 14 ElektroG unentgeltlich aufzustellen und abzudecken. Die Hersteller haben auch die Abholung der befüllten Erfassungsbehältnisse auf ihre Kosten durchzuführen. Dieses erfolgt durch die Stiftung Elektroaltgeräte-Register (EAR). **Es wird auf im Übrigen auf die Ausführungen B. 11 verwiesen.**
- 14) Gemäß **§ 13 Abs. 1 Batteriegelgesetz (BattG)** sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, Geräte-Batterien, die gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 ElektroG durch den Endnutzer vom Altgerät zu trennen sind, unentgeltlich zurückzunehmen und

einem Rücknahmesystem zu überlassen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BattG). Dieses gilt auch, soweit sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger freiwillig an der Sammlung von anderen Geräte-Alt-Batterien beteiligt (§ 13 Abs. 1 Satz 3 BattG). Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann auch **Fahrzeug-Alt-Batterien** zurücknehmen und ist dann verpflichtet, die erfassten Fahrzeug-Alt-Batterien gemäß § 14 BattG zu verwerten (§ 13 Abs. 2 BattG).

- 15) Es ist aufzuführen, in welcher Art und Weise die Abfälle erfasst werden (grundstücksbezogenes Holsystem, Bringsystem z. B. auf öffentlichen Flächen aufgestellte Sammelcontainer, Wertstoffhöfe).
- 16) Bei **Falschbefüllungen der gelber Tonne/gelben Säcke** müssen die Systembetreiber bzw. deren Subunternehmer entscheiden, ob die Erfassungsbehältnisse von einem Grundstück abgezogen werden, denn sie betreiben ein privatwirtschaftliches System außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung. Da das privatwirtschaftliche System **kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde ist**, hat diese auch **keine Befugnis den Abzug von Abfallgefäßen** (z. B. gelben Tonnen) gegenüber dem Grundstückseigentümer **anzuordnen**. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Gemeinde z. B. Eigentümerin der gelben Tonne **als sog. Wertstofftonne** ist und die gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen - ebenso wie bei der Altpapiertonne – in diesem Abfallgefäß der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung gemeinsam miterfasst werden.
- 17) Zuständige Behörde ist der Kreis.
- 18) Im Hinblick auf die **EU-Hygiene-Verordnung Nr. 1069/2009 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1 (vormals: EU-Hygiene-Verordnung Nr. 1774/2002 (ABl. EG Nr. L 273 S. 1; geändert durch EU-Verordnung Nr. 808/2003, ABl. EU Nr. L 117 S. 1))**, das **Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten** und das in diesem Gesetz enthaltene **Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG; BGBl. I 2004, S. 82ff.; zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 38 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht 24.2.2012, BGBl. I 2012, S. 263)** sowie die **Durchführungs-Verordnung zum TierNebG (BGBl. I 2006, S. 1735ff.)** wird auf Folgendes hingewiesen:

In **§ 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG** ist bestimmt, dass das **KrWG keine Anwendung findet**, soweit die EU-Hygiene-Verordnung und das TierNebG gelten. Nach der Durchführungs-Verordnung zum TierNebG vom 27.07.2006 (- TierNebV - BGBl. I 2006, S. 1735ff.) finden nach § 3 Abs. 1 TierNebV für Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3 aus privaten Haushaltungen, die in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage behandelt werden, die Vorschriften über die Abfallüberlassung an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Anwendung (§§ 17 Abs. 1, 20 KrWG). Biogas- oder Kompostierungsanlagen, in denen ausschließlich Küchen- und Speiseabfälle aus privaten Haushaltungen entsorgt werden müssen nicht gesondert zugelassen sein (§ 3 Abs. 1 Satz 2 TierNebV).

Küchen und Speiseabfälle der **Kategorie 3**, die **nicht in privaten Haushaltungen anfallen** und die in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage behandelt werden, sind nach § 4 Abs. 1 TierNebV getrennt von sämtlichen Abfällen, die keine Küchen- und Speiseabfälle sind oder in privaten Haushaltungen anfallen, zu entsorgen. Biogas- oder Kompostierungsanlagen für diesen Zweck müssen nach § 4 Abs. 2 TierNebV registriert sein. **Nach § 24 TierNebV können tierische Nebenprodukte aber auch in Müllverbrennungsanlagen entsorgt werden.** Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, mit dem für die (End-)Entsorgung der Abfälle zuständigen Kreis (§ 5 Abs. 1, Abs. 2 LAbfG NRW) abzuklären, wie Küchen- und Speiseabfälle, die nicht in privaten Haushaltungen abfallen, entsorgt werden sollen. Möglich ist eine Verbrennung der Abfälle in der

Müllverbrennungsanlage (§ 24 TierNebV). Möglich ist aber auch eine Entsorgung in zugelassenen bzw. registrierten Biogas- oder Kompostierungsanlagen außerhalb der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt/Gemeinde und des Landkreises (§ 4 Abs. 2 TierNebV).

- 19) Gem. **§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 10 LKrWG NRW** besteht für eine Stadt/Gemeinde die Möglichkeit, Abfälle aus der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung auszuschließen, soweit diese Abfälle aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und die Stadt/Gemeinde nicht durch Erfassung der Abfälle als ihre übertragende Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt. Ein solcher Ausschluss kommt insbesondere im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach den §§ 13 ff. VerpackG in Betracht. In die **Liste (Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung)** sind insbesondere auch diejenigen Abfälle aufzunehmen, die der Kreis in seiner Abfallsatzung durch einen Positivkatalog oder Negativkatalog ausgeschlossen hat. Ist in der Abfallsatzung des Kreises ein sog. Positivkatalog aufgenommen worden, d. h. sind in einem Katalog alle Abfälle aufgenommen, die durch den Kreis entsorgt werden, so sollte auch die kreisangehörige Stadt/Gemeinde mit einem solchem Positivkatalog in ihrer Abfallentsorgungssatzung arbeiten. Denkbar ist aber auch, dass der Kreis in seiner Abfallentsorgungssatzung einen sog. Negativkatalog aufgenommen hat, d. h. alle Abfälle aufgelistet worden sind, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind. In diesem Fall sollte die kreisangehörige Stadt/Gemeinde ebenfalls mit einem Negativkatalog als Anlage 1 zu ihrer Abfallentsorgungssatzung arbeiten.
- 20) Zuständige Behörde ist der Kreis.
- 21) § 4 entfällt, wenn die kreisangehörige Stadt/Gemeinde die ihr gem. **§ 5 Abs. 3, Abs. 6 Satz 1 LKrWG NRW** obliegende Abfallentsorgungsaufgabe gem. § 5 Abs. 6 Satz 4 **LKrWG NRW** auf den Kreis einvernehmlich und schriftlich zur Durchführung übertragen hat.
- 22) **§ 4 beruht auf § 5 Abs. 3 LKrWG NRW.**
- 23) § 6 beruht auf § 17 Abs. 1 KrWG i. V. m. **§ 9 Abs. 1 LKrWG NRW** und berücksichtigt die Regelungen in der Gewerbeabfallverordnung. Systematisch ist § 6 wie folgt aufgebaut: § 6 Abs. 1 regelt den Anschluss- und Benutzungszwang für **Grundstücke, auf denen nur private Haushaltungen** vorzufinden sind. § 6 Abs. 2 regelt den Anschluss- und Benutzungszwang für **Grundstücke, auf denen keine privaten Haushaltungen vorzufinden sind**, sondern die vollständig anderweitig **z. B. rein industriell/gewerblich genutzt werden**. **§ 6 Abs. 3 regelt die gemischt genutzten Grundstücke. Zu den Abfallüberlassungspflichten wird auf die Ausführungen B. 7 verwiesen.**
- 24) Auf der Grundlage der Rechtsprechung des **Bundesverfassungsgerichts** und des **Bundesverwaltungsgerichts** (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.07.2007 – Az.: 1 BvR 1290/05 ; BVerwG, Beschluss vom 01.12.2005 – Az.: 10 C 4.04 – UPR 2006, S. 272; BVerwG, Urteil vom 17.02.2005 – Az.: 7 C 25.03 – UPR 2005, S. 344; OVG NRW, Beschluss vom 16.04.2009 – Az.: 14 A 3731/06) gilt, dass es **keinen Grundsatz der freiwilligen Inanspruchnahme der öffentlichen (kommunalen) Abfallentsorgungseinrichtung**, d. h. „Abfälle zur Beseitigung“ sind den Städten und Gemeinden als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG zu überlassen. Insoweit muss der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger auch eine Pflicht-Restmülltonne nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung in Benutzung nehmen, **wenn er die Vermutung nicht widerlegen kann, dass bei ihm keine Abfälle zur Beseitigung anfallen** (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.07.2007 – Az.: 1 BvR 1290/05 ; BVerwG, Beschluss vom 01.12.2005 – Az.: 10 C 4.04 – UPR 2006, S. 272; BVerwG, Urteil vom 17.02.2005 – Az.: 7 C 25.03 – UPR 2005, S. 344; OVG Saarland, Beschluss vom 01.06.2017 – Az.: 1 D 341/17 - ; OVG NRW, Beschluss vom 16.04.2009

– Az.: 14 A 3731/06). **Außerdem muss der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger für die bei ihm anfallenden und nicht überlassungspflichtigen „Abfälle zur Verwertung“ einen schlüssigen und nachvollziehbaren Verwertungsweg aufzeigen (so: OVG Saarland, Beschluss vom 01.06.2017 – Az.: 1 D 341/17 -). Hierzu gehört auch, dass er darlegen kann, wo genau und wie seine Abfälle ordnungsgemäß und schadlos (§ 7 Abs. 3 KrWG) verwertet werden** (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.04.2008 – Az.: 9 BN 4.07 – BVerwG, Urteil vom 01.12.2005 – Az.: 10 C 4.04 - ; VGH BW, Urteil vom 27.03.2007 – Az.: 10 S 2221/03). Ebenso muss für die konkrete Abfallfraktion, die „Abfall zur Verwertung“ sein soll, erläutert werden, ob eine stoffliche oder eine energetische Verwertung durchgeführt wird bzw. dass die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung eingehalten werden. Der **Nachweis des Nichtanfalls** von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung wird in der Praxis wohl kaum zu führen sein. So fallen auch bei gewerblichen Abfallbesitzern/-erzeugern **z. B. gebrauchte Hygienepapier (siehe § 3 Abs. 1 GewAbfV), benutzte Damenbinden/Tampons, Papiertaschentücher/Papier-Küchentücher, Kugelschreiber, Textmarker, Putzlappen, Schwämme/Schwammtücher, Zigarettkippen, Kehricht, Toilettenbürste, zerbrochenes Porzellan usw. an** (vgl. VG Köln, Urteil vom 18.11.2014 – Az.: 14 K 6786/12 – Rz. 53 ff. - , wonach eine Vermischung von Restmüll mit anderen energetisch verwertbaren Abfällen nach der GewAbfV 2003 unzulässig ist ; VG Köln, Urteil vom 27.04.2010 – Az.: 14 K 5915/08 - Ein-Mann-Versicherungsbüro - ; VG Köln, Urteile vom 11.0. 2005 – Az.: 14 K 8527/03 und 14 K 6789/03 – und vom 05.11. 2008 - Az.: 14 K 4743/07 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de -). **Nach dem OVG Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 18.03.2015 – Az.: OVG 9 N 171.13)** besteht für jeden gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger auf einem Grundstück die Pflicht eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen, weil nicht von Grundstückseigentümer die Rede ist. Aber auch eine gemeinsame Zuteilung einer Pflicht-Restmülltonne für ein Gewerbegrundstück mit z. B. 3 Gewerbebetrieben ist möglich. Rechtsprechung des BVerwG oder des OVG NRW gibt es hierzu bislang nicht. Schließlich kann nach dem **Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 11.11.2011 – Az.: 9 B 41/11)** auch die **Erhebung einer Grundgebühr** im Rahmen der Erhebung der Abfallgebühr für die Pflicht-Restmülltonne dazu dienen, Scheinverwertungen abzustellen und die Verwertung von gewerblichen Abfällen zu fördern. Zugleich dient die Grundgebühr auch dazu, die Vorhaltekosten abzudecken, weil der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht vorsehen kann, welche Abfallmengen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger überlassen werden. **§ 6 Abs. 3 der Muster-Satzung** regelt außerdem den Anschluss- und Benutzungszwang für **sog. gemischt genutzte Grundstücke**, d. h. solche, auf denen private Haushaltungen und Erzeuger/Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vorzufinden sind, wie z. B. ein Grundstück mit einem Gebäude, in welchem sich im Erdgeschoss ein Supermarkt und in den weiteren Obergeschossen private Wohnungen befinden. Die Nutzung eines gemeinsamen Restmüllgefäßes ist auf Antrag möglich. Die Nutzung eines gemeinsamen Abfallgefäßes ist auf Antrag möglich, z. B. wenn der Stellplatz dafür fehlt, mehrere Restmüllgefäße auf einem gemischt genutzten Grundstück aufzustellen. Eine Pflicht zur Nutzung eines gemeinsamen Restmüllgefäßes für private Haushaltungen und Erzeuger/Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die Abfälle zur Beseitigung sind, besteht nicht. In welcher Größe eine Pflicht-Restmülltonne in Benutzung zu nehmen ist, bestimmt sich nach § 11 Abs. 3 der Muster-Satzung. Bei der Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne wird das Gefäßvolumen der Pflicht-Restmülltonne dem Gefäßvolumen für die privaten Haushaltungen, welches nach § 11 Abs. 2 der Muster-Satzung festgelegt wird, hinzugerechnet (§ 11 Abs. 5 der Muster-Satzung), d. h. das Gefäßvolumen für die privaten Haushaltungen wird um das Gefäßvolumen der Pflicht-Restmülltonne vergrößert.

- 25) Die Regelung ist lediglich ein deklaratorischer Hinweis darauf, dass das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nur mit Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG (vormals: § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG) zulässig ist oder auf der Grundlage einer Allgemeinverfügung zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, die die Gemeinde erlassen hat. **Das Abbrennen**

von sog. Brauchtumsfeuern kann in einer ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt/Gemeinde geregelt werden.

Nach **Ziffer Nr. 30.1.2 der Zuständigkeits-Verordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015** (GV. NRW. 2015, S. 268, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.11.2016 - GV NRW 2016, S. 978 ff., in Kraft getreten am 01.12.2016) ist für die Zulassung von Ausnahmen zur Beseitigung von Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen im Falle von pflanzlichen Abfällen gem. § 28 Abs. 2 KrWG beim Verbrennen vom Schlagraum im Wald der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zuständig und im Übrigen besteht die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde der jeweiligen Stadt/Gemeinde. Die örtliche Ordnungsbehörde muss allerdings das Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreis herstellen, soweit es sich um pflanzliche Abfälle handelt, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken angefallen sind.

Die **örtliche Ordnungsbehörde** der jeweiligen Stadt/Gemeinde ist somit bei einem Verbrennen von pflanzlichen Abfällen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG (vormals: § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG) zuständig. Eine solche Ausnahmegenehmigung ist seit der Aufhebung der Pflanzen-Abfall-Verordnung zum 01.05.2003 (GV NRW S. 71) erforderlich, weil mit der Aufhebung der Pflanzen-Abfall-Verordnung eine landesrechtliche Regelung i. S. d. § 28 Abs. 3 KrWG (vormals: § 27 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG alte Fassung) nicht mehr besteht (so: VG Minden, Urteil vom 08.03.2004 – Az.: 11 K 7422/03; Queitsch in: Schink/Queitsch/Scholz, Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Loseblatt-Kommentar, § 9 Rz. 126).

Mit der Aufhebung der Pflanzen-Abfall-Verordnung zum 01.05.2003 sollte das schlichte Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nicht generell verboten werden. Vielmehr wurde zeitgleich durch Erlass des Umweltministeriums NRW vom 08.04.2003/22.04.2005 ein „Merkblatt zur Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen“ herausgegeben, unter welchen Voraussetzungen ein Verbrennen von übergroßen Mengen an pflanzlichen Abfällen möglich sein soll. Das Merkblatt steht auf der MUNLV-Internetseite (www.umwelt.nrw.de unter der Rubrik Arbeitsbereiche, Abfallwirtschaft, Pflanzenabfälle) zur Verfügung. Nach dem Merkblatt ist es dabei möglich, das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nicht nur durch Einzelfallgenehmigung, sondern auch im Wege einer Allgemeinverfügung zuzulassen, wobei allerdings die im Merkblatt enthaltenen Maßgaben für die Verbrennung (z. B. Einhaltung von Abstandsflächen der Feuerstelle zu Gebäuden, Anwesenheit einer Kontroll- bzw. Aufsichtsperson) zu beachten sind. Diese Maßgaben sind als grundsätzlich sachgerecht anzusehen, zumal es in der Vergangenheit auch zu Fehleinsätzen der Feuerwehr gekommen war, weil irrtümlich durch Dritte ein Brand angenommen wurde, der sich im Nachhinein lediglich als das schlichte Verbrennen von pflanzlichen Abfällen darstellte.

Zusätzlich ist zu beachten, dass sog. **Brauchtumsfeuer** auch nach der Aufhebung der Pflanzen-Abfall-Verordnung auf der Grundlage des o. g. Merkblattes des Umweltministeriums NRW (abrufbar unter: www.umwelt.nrw.de unter der Rubrik Arbeitsbereiche, Abfallwirtschaft, Pflanzenabfälle) weiterhin zulässig sind.

Brauchtumsfeuer werden hiernach nicht mit dem schlichten Verbrennen von pflanzlichen Abfällen als Vorgang der Beseitigung von Abfällen gleichgesetzt, weil Brauchtumsfeuer (wie z. B. Osterfeuer, Johannisfeuer, Martinsfeuer) der Brauchtumpflege dienen. Für diese Brauchtumsfeuer ist deshalb eine Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG (vormals § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG alte Fassung) nicht erforderlich, so dass die örtliche Ordnungsbehörde auf der Grundlage des § 7 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW (LImSchG NRW) tätig werden kann. § 7 LImSchG NRW ist zum 01.06.2004 geändert worden (GV NRW, S. 229 f.).

§ 7 LImSchG NRW regelt u. a. das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Freien. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LImSchG NRW ist das Verbrennen von Gegenständen, z. B. von pflanzlichen Abfällen bei Brauchtuumsfeuern im Freien untersagt, soweit hierdurch die Nachbarschaft und die Allgemeinheit gefährdet oder erheblich belästigt wird. Die Gemeinden können nunmehr nach § 7 Abs. 1 Satz 2 LImSchG NRW durch eine Regelung in einer ordnungsbehördlichen Verordnung die näheren Einzelheiten zum Abbrennen von sog. Brauchtuumsfeuern bestimmen. Dabei gehört zu diesen Einzelheiten nach § 7 Abs. 1 Satz 3 LImSchG NRW insbesondere die Regelung einer Anzeigepflicht für die Durchführung eines sog. Brauchtuumsfeuers (vgl. hierzu auch ausführlich: Queitsch in: Schink/Queitsch/Scholz, Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Loseblatt-Kommentar, § 9 Rz. 126).

Das **OVG NRW** hat in seinem **Beschluss vom 07.04.2004 (Az.: 21 B 727/04, UPR 2004, S. 357)** deutlich herausgestellt, dass sich **die Durchführung von Brauchtuumsfeuern wie z. B. Osterfeuern** auch seit der Aufhebung der Pflanzen-Abfall-Verordnung NRW zum 01.05.2003 (GV NRW 2003, S. 71) **nicht im rechtsfreien Raum abspielt**. Nur wenn ein Feuer eindeutig und zweifelsfrei nicht der schlichten Beseitigung pflanzlicher Abfälle, sondern z. B. als öffentliches Osterfeuer ausschließlich dem Brauchtum dient, richtet sich die Zulässigkeit dieses Osterfeuers nach § 7 LImSchG NRW. Ansonsten sind nach dem OVG NRW Feuer, die nur dem Zweck der schlichten Beseitigung pflanzlicher Abfälle dienen, grundsätzlich verboten, auch wenn sie zur Osterzeit stattfinden. Ein Osterfeuer als Brauchtuumsfeuer liegt nach dem OVG NRW grundsätzlich nur dann vor, wenn das Feuer von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereinen ausgerichtet wird und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Nach dem OVG NRW ist damit zwingende Voraussetzung, dass ein Osterfeuer als Brauchtuumsfeuer eine öffentliche Veranstaltung darstellt, die für jedermann zugänglich ist, d. h. öffentlich bekannt gegeben wird (z. B. durch einen Bericht in der örtlichen Tageszeitung), dass ein für jedermann zugängliches Osterfeuer an einem bestimmten Tag an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit stattfindet. Nur dann drängt sich die Frage nach so das OVG NRW wörtlich „nicht die ansonsten naheliegende Sorge auf, dass lediglich Pflanzenabfälle unter dem Vorwand eines Osterfeuers illegal beseitigt werden sollen.“ Im Übrigen wird auf die **Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW (Mitt. StGB NRW 2004 Nr. 901) zur Durchführung von sog. Brauchtuumsfeuern** hingewiesen, die in erster Linie das Ziel haben,

- Fehleinsätze der Feuerwehr zu vermeiden,
- eine Gefährdung von Personen und Sachen (z. B. Wohngebäuden) durch Brauchtuumsfeuer auszuschließen und
- unzumutbare Belästigungen für Drittpersonen (z. B. kranke Personen) durch eine erhebliche Rauchentwicklung zu vermeiden.

Dabei ergeben sich diese Voraussetzungen unmittelbar aus § 7 Abs. 1 Satz 1 LImSchG NRW, wonach das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Freien untersagt ist, soweit hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit gefährdet oder erheblich belästigt werden kann.

- 26) § 7 findet seine Rechtsgrundlage in § 17 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 KrWG. Dort ist geregelt, in welchen Fällen **eine Abfallüberlassungspflicht** nach § 17 Abs.1 KrWG **nicht besteht**, mit der Folge, dass insoweit auch **kein Benutzungszwang** bestehen kann
- 27) Nach § 18 KrWG wird ein Anzeigeverfahren für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen vorgegeben (**siehe hierzu die Anmerkungen B. 13 zu dieser Muster-Satzung**)

28) § 8 Abs. 1 findet seine Rechtsgrundlage in § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG sowie § 9 Abs. 1 Satz 1 – 4 LKrWG NRW.

29) Denkbar ist, dass die Stadt/Gemeinde auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen durch Verwaltungsakt feststellt, dass eine Ausnahme von der Abfallüberlassungspflicht und damit vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Der Erlass eines solchen feststellenden Verwaltungsaktes ist aber nicht erforderlich, zumal auf der Grundlage der abfallrechtlichen Abfallüberlassungspflicht auch eine abfallrechtliche Ordnungsverfügung zur Überlassung der Abfälle nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG erlassen werden kann, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG entfallen sind.

30) § 8 Abs. 2 findet seine Rechtsgrundlage in § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG und § 9 Abs. 1 LKrWG NRW.

31) Denkbar ist, dass die Stadt/Gemeinde auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen durch Verwaltungsakt feststellt, dass eine Ausnahme von der Abfallüberlassungspflicht und damit vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht. Der Erlass eines solchen feststellenden Verwaltungsaktes ist aber nicht erforderlich, zumal auf der Grundlage der abfallrechtlichen Abfallüberlassungspflicht auch eine abfallrechtliche Ordnungsverfügung zur Überlassung der Abfälle nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG erlassen werden kann, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG entfallen sind.

32) § 9 findet seine Rechtsgrundlage in § 9 Abs. 1 LKrWG NRW.

33) Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Einsammlung von Abfällen im Bringsystem (z. B. Erfassung von Altpapier über Altpapier-Container) die Entfernungen von dem Grundstück, auf dem die Abfälle anfallen, zu den Überlassungsstellen (z. B. Depot-Container) zumutbar sein müssen (vgl. hierzu: BVerwG, Beschluss vom 20.12.2011 – Az.: 7 BN 5/11 - ; BVerwG, Beschluss vom 27.07.1995 – Az.: 7 NB 1.95 – NuR 1996, S. 194ff. ; OVG NRW, Urteil vom 10.08.1998 – Az.: 22 A 5429/96 – StGRat 1998, S. 304f. ; OVG NW, OVG NRW, Urteil vom 28.11.1994 – Az.: 22 A 3036/96, NWVBl. 1995, S. 308 f. ; Queitsch, KStZ 2016, S. 161 ff.).

34) Bei einem kombinierten Hol- und Bringsystem ist zum Beispiel folgende Regelung in § 10 Abs. 2 denkbar:

„(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) **Blaue (oder andere Farbe) Abfallbehälter für Altpapier** mit der Gefäßgröße 120 l, 240 l und 1100 l.
- b) **Braune (oder andere Farbe) Abfallbehälter für Bioabfälle** in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l und 240 l und 1.100 l
- c) **Depotcontainer für Alttextilien**
- d) **Schwarze Abfallbehälter für Restmüll** in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l.
- e) Gelbe Abfallbehälter (oder alternativ: gelber Abfallsack) für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l und 1.100 l
- f) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas.“

(Anmerkung: Die genannten Abfallgefäß-Größen sind nur beispielhaft und der gelbe Abfallbehälter/gelber Sack sowie die Depotcontainer für Altglas sind dem

privatwirtschaftlichen Dualen System nach §§ 13 ff. VerpackG zuzuordnen und gehören nicht zur öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung).

- 35) Die Bestimmung von Anzahl und Größe der Abfallbehälter richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. § 11 Abs. 1 könnte zum Beispiel lauten:

„Jedes Grundstück erhält:

- a) einen **blauen (oder andere Farbe) Abfallbehälter für Altpapier,**
- b) einen **braunen (oder andere Farbe) Abfallbehälter für Bioabfälle**
- c) **einen schwarzen (oder andere Farbe) Abfallbehälter für Restmüll**
- d) einen **gelben Abfallbehälter (oder alternativ: gelber Abfallsack)** für Einwegverpackungen aus Kunststoffen, Metallen, Verbundstoffen.“

- 35) Festlegung des Mindest-Restmüllvolumens: Grundsätzlich ist es nicht nachvollziehbar, dass auf einem Grundstück kein Restmüll anfällt** (so: OVG Saarland, Beschluss vom 07.04.2017 – Az.: 2 A 126/16, AbfallR 2017, S. 239; VG Köln, Urteil vom 17.6.2008 – Az.: 14 K 3949/06 – abrufbar unter www.justiz.nrw.de). **Das VG Düsseldorf hat mit Urteil vom 08.06.2021 (Az.: 17 K 1964/20 und 17 K 6804/19- abrufbar unter www.justiz.nrw.de/entscheidungen) entschieden, dass die Festlegung eines Mindest-Restmüllvolumens von 20 Litern pro Person/Woche bzw. bei der Nutzung einer Biotonne bzw. des Nachweises einer Eigenkompostierung von 15 Litern pro Person/Woche war – so das VG Düsseldorf – auf der Grundlage des konkreten und nachgewiesenen Abfallaufkommens in der Stadt nicht zu beanstanden. Das festgelegte Mindest-Restmüllvolumen muss – so das VG Düsseldorf – auch nicht so niedrig angesetzt werden, dass selbst ein bereits Restabfall vermeidender Nutzer/Abfallbesitzer dazu angespornt wird, eine weitere Absenkung bis auf die geringste - ohne illegale Abfallentsorgung - noch verbleibende Restabfallmenge anzustreben. Es sei auch rechtlich erlaubt, die Menge des zu erwartenden Abfalls durch Richtwerte pauschalierend zu bestimmen, auch wenn dadurch die Behältergröße für den einzelnen Haushalt nur noch eingeschränkt flexibel sei. Jedenfalls bestehe bei dem kleinsten Restmüllgefäß (60 Liter) für Ein-Personen-Grundstücke (Ein-Personen-Haushalte) – so das VG Düsseldorf (Urteil vom 08.06.2021 – Az.: 17 K 6804/19 - Rz. 130 der Urteilsgründe) - die Möglichkeit, einen vierwöchentlichen Abfuhrturnus zu wählen, so dass ein genügender Anreiz zur Abfallvermeidung und -verwertung im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 LAbfG NRW gesetzt werde (siehe hierzu auch bereits: OVG NRW, Urteil vom 02.02.2000 – Az.: 9 A 3915/98 -). Die Stadt sei deshalb – so das VG Düsseldorf (Urteil vom 08.06.2021 – Az.: 17 K 1964/20 – Rz. 109 der Urteilsgründe - nicht gehalten, weitere Differenzierungsmaßstäbe etwa durch Füllstandsmarkierungen in den zugeteilten Abfallgefäßen einzuführen. Schließlich sei es bei der Veranschlagung der Behältergrößen auch zulässig, Reserven für unvorhergesehene Situationen zu berücksichtigen.**

Die satzungsrechtliche Regelung eines **Mindest-Restmüllvolumen** dient somit dazu, dass die gebührenpflichtigen Abfallbesitzer/-erzeuger, die ihnen obliegende Abfallüberlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 KrWG ordnungsgemäß erfüllen **und auch die Entstehung vom sog. wilden Müll vermieden werden kann, weil die Abfallgefäße volumenmäßig zu klein bemessen sind** (vgl. VG Düsseldorf, Urteile vom 08.06.2021 - Az.: 17 K 1964/20 und 17 K 6804/19 - ; OVG Bremen, Urteil vom 26.09.2017 – OVG 1 D 281/14 - ; OVG NRW, Beschl. vom 03.12.2010 – 14 A 2651/09 - ; Queitsch in: Schink/Queitsch/Bleicher, Abfallrecht, 2. Aufl. 2018, S. 213).

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 LKrWG NRW ist eine Stadt/Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ausdrücklich berechtigt, **in der Abfallentsorgungssatzung ein Mindest-Restmüllvolumen pro Person/Woche festzulegen**. Die Vorschrift gibt den Städten und Gemeinden die Möglichkeit an die Hand, Abfallgefäße mit einem bestimmten Fassungsvermögen an die Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung

zuzuteilen. Hierdurch kann verhindert werden, dass allein aus Gründen der Ersparnis von Abfallgebühren zu kleine Abfallgefäße gewählt werden, die ständig überbefüllt sind und deshalb Schwierigkeiten bei der Entsorgung auftreten. Diese Schwierigkeiten können z. B. darin bestehen, dass die Abfälle im Restmüllgefäß so zusammen gepresst/verdichtet werden, dass der Abfall aus dem Restmüllgefäß bei der Entleerung nicht mehr in das Abfallfahrzeug fällt oder Abfallgefäße ständig überbefüllt werden, deshalb die Deckel nicht mehr schließen und Abfälle auf die Straße, den Gehweg oder den Bürgersteig fallen und diese unnötig verschmutzen. Auch hygienische Probleme sind nicht ausgeschlossen, wenn Abfälle wegen einer Überbefüllung aus den Abfallgefäßen herausfallen und hierdurch Siedlungsungeziefer wie z. B. Ratten angelockt werden.

Vor diesem Hintergrund bietet **§ 9 Abs. 1 Satz 3 LKrWG NRW** die gesetzliche Grundlage dafür in der kommunalen Abfallentsorgungssatzung, ein bestimmtes Mindestvolumen für einzelne Abfallfraktionen - z. B. für das Restmüllgefäß - pro Person/Woche vorzuschreiben. Unabhängig davon steht außer Frage, dass die Abfallentsorgung nach wie vor der Aufrechterhaltung der Hygiene und der Gewährleistung des Seuchenschutzes dient, mit der Folge, dass ausreichend bemessene Gefäßvolumina für die Anschlussnehmer an die kommunale Entsorgungseinrichtung ausgegeben werden müssen. Dabei darf auch nicht verkannt werden, dass ein Mindest-Restmüllvolumen pro Person/Woche berücksichtigen muss, dass der **Anfall von Abfällen in privaten Haushaltungen nicht gleichmäßig ist**, sondern ein bestimmter **Volumen-Puffer** eingeplant werden muss, wenn etwa Aufräumarbeiten in Zimmern oder Festlichkeiten stattfinden, so dass ein Mehranfall an Abfällen zu verzeichnen ist und auch diesem Mehranfall mit dem bereit gestellten Gefäßvolumen Rechnung getragen wird (vgl. OVG NRW Beschluss vom 03.12.2010 – Az.: 14 A 2651/09 - ; OVG NRW, Beschluss vom 28.04.2005 – Az.: 14 A 2956/04; OVG NRW, Urteil vom 28.11.1994 – Az. 22 A 3036/96 – NWVBI 1995, Seite 308 f.; VG Minden, Urteil vom 21.03.2005 – Az. 11 K 2354/04 -; VG Köln, Urteil vom 17.05.2008 – Az. 14 K 1025/07; VG Arnsberg, Urteil vom 31.08.2009 – Az. 14 K 3906/08 -; VG Düsseldorf, Urteil vom 29.09.2006 – Az.: 17 K 925/06 - ; Queitsch in: Schink/Queitsch/Scholz, Landesabfallgesetz NRW, Loseblattkommentar, § 9 Rz. 29 ff.).

Bei der Festlegung eines Mindest-Restmüllvolumens pro Person/Woche ist die konkrete Stadt/Gemeinde gehalten, für ihr Zuständigkeitsgebiet ein schlüssiges und nachvollziehbares Mindest-Restmüllvolumen pro Person/Woche festzulegen. Dabei kommt es grundsätzlich auf den konkreten Abfallanfall in der jeweiligen Stadt an, so dass auf die Festlegungen von Mindest-Restmüllvolumina in anderen Städten und Gemeinden nicht zurückgegriffen werden kann. Der Städte- und Gemeindebundes NRW empfiehlt, dass **mindestens** ein Mindest-Restmüllvolumen von 15 l pro Person/Woche festgelegt werden sollte (Anmerkung 35 der Muster-Abfallentsorgungssatzung).

Die Empfehlung geht nicht dahin, höchstens ein Mindest-Restmüllvolumen von 15 l pro Person/Woche festzulegen. Dabei handelt es sich aber nur um eine Empfehlung, so dass auch unabhängig davon jede Stadt/Gemeinde gehalten ist, konkret für ihr Gemeindegebiet zu prüfen, ob ein Mindestrestmüllvolumen von **mindestens 15 l pro Person/Woche** nachvollziehbar dargelegt werden kann. In der **verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung** ist anerkannt, dass ein Mindest-Restmüllvolumen pro Person/Woche dadurch schlüssig und nachvollziehbar berechnet werden kann, dass die **Restmüllmenge pro Einwohner/Jahr (ohne Sperrmüll, weil dieser gesondert abgefahren wird) durch 52 Wochen mathematisch geteilt wird** (vgl. **VG Düsseldorf, Urteile vom 08.06.2021 - Az.: 17 K 1964/20 und 17 K 6804/19 .** ; VG Köln, Urteil vom 10.02.2015 – Az.: 14 K 543/13 – ; VG Arnsberg, Urteil vom 31.08.2009 – Az. 14 K 3906/08 -; VG Köln, Urteil vom 17.06.2008 – Az. 14 K 1025/07; VG Düsseldorf, Urteil vom 29.09.2006 – Az.: 17 K 925/06 – nicht rechtskräftig: Zulassung des Berufungsverfahrens durch: OVG NRW, Beschluss vom 30.11.2009 – Az.: 12 A 4356/07 - ; VG Düsseldorf, Urteil vom 29.09.2006 – Az.: 17 K 925/06 - ; VG Aachen, Urteil vom 19.03.2004 – Az. u. a. 7 K 1342/01, 7 K 1252/01 und 7 K 1282/01 – VG Minden, Urteil vom 21.03.2005 – Az. 11 K 2354/04).

Zugleich ist dann eine **weitere mathematische Teilung** durch einen **Schüttverdichtungsfaktor** von 0,15 oder 0,25 durchzuführen, weil ein Liter Abfall nicht einem Kilogramm Abfall entspricht.

In der Rechtsprechung ist allerdings bislang nicht endgültig entschieden, **welcher Schüttverdichtungsfaktor** im Zweifelsfall der **richtige Umrechnungsfaktor** ist (vgl. VG Köln, Urteil vom 10.02.2015 – Az.: 14 K 543/13 – ; VG Arnsberg, Urteil vom 31.08.2009 – Az. 14 K 3906/08 – Umrechnungsfaktor von 0,16 anerkannt; VG Köln, Urteil vom 17.06.2008 – Az. 14 K 1025/07; VG Düsseldorf, Urteil vom 29.09.2006 – Az.: 17 K 925/06 - ; VG Aachen, Urteil vom 19.03.2004 – Az. u. a. 7 K 1342/01, 7 K 1252/01 und 7 K 1282/01 – für Schüttverdichtungsfaktor 0,25 unter Berücksichtigung der Aussagen von Prof. Dr. Ing. Q.E., RWTH Aachen, Lehr- und Forschungsgebiet Abfallwirtschaft; offen gelassen durch: VG Minden, Urteil vom 21.03.2005 – Az. 11 K 2354/04). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der **Schüttverdichtungsfaktor grundsätzlich geringer (0,16) angesetzt werden kann**, wenn z. B. feuchte und nasse Bioabfälle nicht über das Restmüllgefäß eingesammelt werden, **denn in diesem Fall ist der Abfall gewichtsmäßig leichter, also die Schüttverdichtung im Abfallgefäß geringer. Hierzu ein Beispiel: Fallen 190 kg pro Einwohner/Jahr an Restmüll (ohne Sperrmüll und ohne Biotonne an, so ist der Schüttverdichtungsfaktor hoch (0,25), so dass sich ein Mindest-Restmüllvolumen von 190 kg: 52 Wochen: 0,25 (höchster Schüttungsverdichtungsfaktor) = 14,61 l ergibt. Besteht ein Anschlussgrad an die grundstücksbezogene Biotonne in Höhe von 90 % und fallen 90 kg Bioabfälle pro Jahr an, so werden im Beispielsfall bei der Berechnung nur 100 kg Restmüll angesetzt und nicht 190 kg. Danach würde sich ein Mindest-Restmüllvolumen von 190 kg – 90 kg = 100 kg: 52 Wochen: 0,16 (Schüttverdichtungsfaktor bei 90 % Anschlussgrad an die Biotonne beträgt in der Skala von 0,15 bis 0,25 bei 90% Anschlussgrad: 0,16) = 12,01 l ergeben.**

Unabhängig davon geht es bei der Festlegung eines Mindest-Restmüllvolumen pro Person/Woche darum, eine zu niedrige Festsetzung zu vermeiden, die dazu führt, dass regelmäßig Abfallsäcke zugekauft werden müssen oder die Abfallgefäße ständig überbefüllt werden oder der Abfall in den Restmüllgefäßen verdichtet wird, damit das Gefäßvolumen noch ausreicht. Es liegt hier im Interesse **einer geordneten auf Seuchenschutz und Hygiene ausgerichteten Abfallentsorgung**, dass Abfallgefäße zugeteilt werden, die ausreichend bemessen sind, zumal überbefüllte Abfallgefäße, deren Inhalt auf die Straße fällt, insbesondere Siedlungsungeziefer wie z. B. Ratten anlockt (vgl. VG Minden, Urteil vom 21.03.2005 – Az. 11 K 2354/04 - ; VG Arnsberg, Urteil vom 31.08.2009 – Az. 14 K 3906/08 - ; VG Köln, Urteil vom 17.06.2008 – Az. 14 K 1025/07 - ; Queitsch in: Schink/Queitsch/Scholz, Landesabfallgesetz NRW, Loseblattkommentar, § 9 LAbfG NRW, Rz. 34 am Ende).

Allerdings hatte das **OVG NRW (Beschluss vom 30.11.2009 – Az.: 12 A 4356/06)** die Berufung gegen das Urteil des **VG Düsseldorf vom 29.09.2006 (Az.: 17 K 925/06)** zugelassen und in seinem Zulassungsbeschluss vom 30.11.2009 unter anderem herausgestellt, dass bei der Berechnung des Mindest-Restmüllvolumens pro natürlichen Einwohner/Woche eine „Bereinigung“ um die Restmüllanteile aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (u. a. gewerbliche Siedlungsabfälle aus der Pflicht-Restmülltonne nach § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung) angezeigt ist, damit ein **„echtes“ Mindest-Restmüllvolumen pro natürlichen Einwohner** festgelegt wird. In der mündlichen Verhandlung am 23.09.2010 hat das OVG NRW deutlich gemacht, dass es diese „Bereinigung“ bei der Festlegung des Mindest-Restmüllvolumens für notwendig erachtet, worauf hin die beklagte Stadt die angefochtenen Zuteilungsbescheide für Restmüllgefäße an die Kläger aufgehoben hat. **Mithin gibt es kein Urteil des OVG NRW zu dieser konkreten Fragestellung.** Aus empirischen Untersuchungen (Sortieranaysen) des **INFA-Institutes (Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH, Beckumer Straße 36, 59229 Ahlen - Prof. Dr. Gellenbeck)** für Städte und Gemeinden kann zumindest entnommen werden, dass der **sog.**

Gewerbemüllanteil in der kommunalen Restmüllsammlung (graue/schwarze Restmülltonne) zwischen 21 und 24 % liegt. Es ist als gerechtfertigt anzusehen, mit diesen vorstehenden Erfahrungswerten aus Restmüllsortieranaylsen rechnerisch zu arbeiten, weil anderenfalls für die Bestimmung des Mindest-Restmüllvolumens pro Person/Woche durch jede Stadt/Gemeinde aufwendige, kostenträchtige und alle Gebührenzahler zusätzliche belastende Sortieranaylsen durchgeführt werden müssten. Insoweit gebietet der **abgabenrechtliche Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten**, dass der gebührenzahrende Benutzer einen Anspruch darauf hat, nicht mit unnötigen Kosten belastet zu werden. Spezifische Sortieranaylsen bezogen auf den Restmüllanteil sind in diesem Zusammenhang zum Schutz der gebührenzahrenden Benutzer vor unnötigen Kosten als nicht erforderlich anzusehen, denn seit dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes am 07.10.1996 und dem damit einhergehenden erheblichen Wegbruch von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Bereichen als privaten Haushaltungen, kann davon ausgegangen werden, dass der verbleibende Gewerbeanteil in den Städten und Gemeinden relativ gleich ist. Es dürfte demnach ausreichen, wenn im Hinblick auf die sog. Einwohnergleichwerte für andere Abfallbesitzer/-erzeuger als private Haushaltungen ein **Abschlag im Mittel von 22,5 % (Mittelwert von 21 % und 24 %) auf das Mindest-Restmüllvolumen getätigt (Abzug der gewerblichen Restmüllmengen) wird.** Das **Mindest-Restmüllvolumen muss nicht so niedrig angesetzt werden, dass stets ein Ansporn auf die geringste Restmüllmenge gesetzt wird** (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 03.12.2010 – Az.: 14 A 2651/09 – ; OVG Lüneburg, Urteil vom 10.11.2014 – Az.: 9 KN 316/13 – AbfallR 2015, S. 39; VG Köln, Urteil vom 10.02.2015 – Az.: 15 K 543/13 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de).

Laut dem OVG NRW (Beschluss vom 03.12.2010 – Az.: 14 A 2651/09 – abrufbar unter www.justiz.nrw.de) darf das **Mindest-Restmüllvolumen pauschalierend festgelegt werden.** Ebenso ist nach dem OVG NRW ist die Zuteilung von 80 l + 120 l = 200 l anstatt eine 240 l-Restmüllgefäßes nicht zwingend erforderlich, weil die Anzahl der Schüttvorgänge (Mehraufwand) steigt und hierdurch die anderen gebührenpflichtigen Benutzer kostenmäßig mehr belastet werden. Unabhängig davon darf nicht verkannt werden, dass das **Mindest-Restmüllvolumen lediglich ein Zuteilungskriterium für die Größe der Abfallgefäße ist. Das Mindest-Restmüll-Volumen stellt in keinem Fall ein Abrechnungs-Kriterium bei der Erhebung der Abfallgebühr dar.** Denn abgerechnet wird nach der zugeteilten Literzahl der Abfallgefäße (z.B. 80 l, 120 l, 240 l usw.). Deshalb können Schwankungsbreiten von 1 – 3 l bei der Festlegung des Mindest-Restmüllvolumens pro Person und Woche, die praktisch gesehen nicht mehr als dem Füllvolumen eines Gefrierbeutels entsprechen, keine Grundlage dafür bilden, dass eine Stadt zusätzliche kostenaufwendige Sortieranaylsen durchführen muss, die der gebührenzahrende Benutzer im Endergebnis wieder über die Abfallgebühr bezahlen muss. Dieses zeigt sich auch daran, dass einem gebührenpflichtigen Benutzer der nach der Anwendung eines Mindest-Restmüllvolumens von 20 l pro Person/Woche und eine Personenzahl von 5 Personen kein 100 l –Restmüllgefäß zugeteilt werden kann, weil es ein solches genormtes industriell gefertigtes Abfallgefäß unter anderem auch aus Gründen des Arbeitsschutzes für die Müllwerker nicht gibt. Der Regelfall ist hier die Zuteilung eines 120 l-Restmüllgefäßes, welches auch die Grundlage für die Gebührenerhebung bildet (vgl. OVG NRW, Beschl. vom 03.12.2010 – 14 A 2651/09 - ; OVG NRW, Urteil vom 28.11.1994 – Az. 22 A 3036/96 – NWVBI 1995, S. 308 f.; VG Minden, Urteil vom 21.03.2005 – Az. 11 K 2354/04 - ; VG Arnsberg, Urteil vom 31.08.2009 – Az. 14 K 3906/08 -; VG Köln, Urteil vom 17.06.2008 – Az. 14 K 1025/07 -).

Schließlich muss auch der Regelung in **§ 9 Abs. 1 Satz 4 LKrWG NRW** Rechnung getragen werden, wonach bei der Gebührenbemessung wirksame Anreize zur Abfallvermeidung und Verwertung gesetzt werden sollen. Denn insbesondere geht es hier darum, dass die Anschlussnehmer an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angehalten werden, verwertbare Abfälle wie z. B. Bioabfälle oder Einweg-Verpackungen einer gesonderten

Entsorgung durch eine Verwertung der Abfälle zuzuführen. Das Anreizgebot in § 9 Abs. 2 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW darf aber nicht dahin überspannt werden, dass Mindestrestmüllvolumina pro Person/Woche festgelegt werden, die nicht mehr dem tatsächlichen Abfallanfall in der konkreten Stadt Rechnung tragen oder aber die Gefahr in sich bergen, dass wilde Müllablagerungen zunehmen oder Abfallgefäße ständig überbefüllt sind, so dass Abfall auf die Straße fällt und es dadurch zu Problemständen mit Siedlungsungeziefer kommt. Das Gebot mit der Gebührenbemessung Anreize zur Abfallvermeidung und Verwertung zu schaffen darf deshalb nicht dahin überdehnt werden, dass der ureigenste Zweck der kommunalen Abfallentsorgung Seuchenschutz zu gewährleisten und Hygiene aufrecht zu erhalten, nicht mehr gewährleistet werden kann. Dieses ist auch durch das OVG NRW in der Vergangenheit nicht gefordert worden, sondern es wurde immer darauf abgestellt, dass volumenbezogene Abrechnungsmaßstäbe wie z. B. der Gefäßvolumenmaßstab, ausreichend sind, um bei der Gebührenbemessung wirksame Anreize und zur Abfallvermeidung und –verwertung setzen zu können (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 5.4.2001 – Az.: 9 A 1795/99). Außerdem regelt **§§ 9 Abs. 1 Satz 4 LKrWG NRW** in erster Linie eine Maßgabe für die Gebührenbemessung und schließt es deshalb nicht aus, dass satzungsrechtlich ein Mindest-Restmüllvolumen geregelt wird, welches eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherstellt (so: OVG NRW, Beschl. vom 03.12.2010 – 14 A 2651/09 -).

- 37) In § 11 Abs. 3 der Mustersatzung werden die Maßgaben für die Zuteilung der Gefäßgröße für die Pflicht-Restmülltonne nach § 7 GewAbfV **auf der Grundlage von sog. Einwohnerequivalenzen (EGW) geregelt.**

Dieses ist nach der Rechtsprechung zulässig (so: OVG NRW, Beschluss vom 20. Juni 2000 - Az.: 9 A 5065/99 - ; OVG NRW, Urteil vom 23.04.1980 – 2 A 2186/79, KStZ 1980, S. 233; OVG NRW, Urteil vom 14.06.1982 – 2 A 2312/81 - ; OVG NRW, Urteil vom 05.07.1982 – 2 A 1440/81 - , GemHH 1983, S. 233 ; OVG NRW, Urteil vom 22.02.1990 – 2 A 2305/87 - ; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 29.01.2015 - Az.: 13 K 858/13 - ; VG Köln, Urteil vom 11.10.2005 – Az.: 14 K 8527/03 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de).

Die Berechnung auf der Grundlage von sog. Einwohnerequivalenzen stellt einen anerkannten Wahrscheinlichkeitsmaßstab nach § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW dar. Die Ermittlung hat sich an dem erfahrungsgemäß anfallenden Abfall im Vergleich zu dem Abfall von (natürlichen) Einwohnern auf Wohnhaus-Grundstücken zu orientieren. Der EGW ist ein Gleichwert zum natürlichen Einwohner, so dass der Ausgangspunkt das Mindest-Restmüllvolumen pro natürlicher Person/Woche in der Abfallentsorgungssatzung (§ 9 Abs. 1 Satz 3 LAbfG NRW) ist.

Für die Berechnung des erforderlichen Behältervolumens werden **zwei Alternativmodelle (Alternative A und Alternative B)** vorgestellt.

Beide Alternativen beruhen auf Einwohnerequivalenzen, die nach Branchen gestaffelt und gewichtet errechnet werden. Je ermittelten Einwohnerequivalent ist ein erforderliches Mindest-Behältervolumen bereitzustellen. Ein größeres Behältervolumen, d. h. über das satzungsrechtlich festgelegte Mindest-Behältervolumen hinaus kann zugeteilt werden, wenn z. B. der Erzeuger/Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen dieses beantragt.

Der **Unterschied zwischen den Berechnungsmodellen** für das Mindest-Behältervolumen besteht im Folgenden:

Alternative A beinhaltet eine **Bandbreite**, in der Einwohnerequivalente festgelegt werden. Dadurch kann Unterschieden beim Abfallaufkommen innerhalb einer Branche Rechnung getragen werden.

Alternative B geht von **festen Einwohnergleichwerten** aus und enthält eine **Öffnungsklausel**, um von der ermittelten Zahl der Einwohnergleichwerte abweichen zu können. Dabei ist begründet festzustellen, dass statt der Regelausstattung eine Ausnahme bzw. gesonderte Bemessung notwendig ist.

In beiden Berechnungs-Modellen sollten Ermessensgrundsätze festgelegt werden. Den Nachweis zur Abweichung muss jeweils der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer erbringen.

Die Anwendung der Einwohnergleichwerte zur Festlegung von Mindest-Restmüllvolumen für die sog. Pflicht-Restmülltonne nach **§ 7 Abs. 2 GewAbfV** wird empfohlen, damit nicht lediglich das kleinste verfügbare Restmüllgefäß (z. B. 60 Liter Fassungsvermögen) als sog. Pflicht-Restmülltonne in Benutzung genommen wird, obwohl das Abfallaufkommen an überlassungspflichtigen „Abfällen zur Beseitigung“ bei Abfallerzeugern/-besitzern, die keine privaten Haushaltungen, sind zweifelsfrei größer ist (z. B. ein Krankenhaus mit 300 Betten). Gleichwohl wird an dieser Stelle nicht verkannt, dass die Festsetzung und Fortschreibung von Einwohnergleichwerten praktische Schwierigkeiten bereitet und unter anderem verwaltungsaufwendig ist. Dennoch empfiehlt sich wegen des Bestimmtheitserfordernisses im Hinblick auf satzungsrechtliche Regelungen die Arbeit mit Einwohnergleichwerten. Dabei ist zu beachten, dass die Einwohnergleichwerte lediglich dazu dienen, das Mindest-Restmüllvolumen für die Pflicht-Restmülltonne nach § 7 GewAbfV festzulegen. Gebührenrechtlich abgerechnet wird z. B. beim Gefäßvolumenmaßstab das Gefäßvolumen des Restmüllgefäßes, welches auf der Grundlage des Mindest-Restmüllvolumens und der Einwohnergleichwerte zugeteilt worden ist.

38) siehe hierzu **Anmerkung 36 (Mindest-Restmüllvolumen)**

39) Die Festlegung der Einwohnergleichwerte beruht auf Erfahrungswerten. Dieses gilt insbesondere für die Branchenbewertung. Für die Ermittlung des Verhältnisses „Platz/Beschäftigte/Bett“ zum Einwohnergleichwert wurde jeweils der Bezug zum Abfallaufkommen eines Einwohners genommen und ins Verhältnis zum durchschnittlichen Abfallaufkommen der Branche gesetzt. Die auf Erfahrung einschließlich Überprüfung beruhenden Vorschläge sind individuell nach einer Einführungsphase vor Ort zu überprüfen und ggf. anzupassen.

40) Unter ähnlichen Einrichtungen sind z. B. Tageskliniken zu verstehen. Alternativ kann unterschieden werden nach Anzahl der Plätze und Anzahl der Beschäftigten: je Platz 0,5 bis 0,7 plus je Beschäftigten 0,3 bis 0,5.

41) Hierunter fallen auch Einrichtungen, die Speisewirtschaften und Imbissstuben ähnlich sind. Insgesamt geht der Vorschlag für den Einwohnergleichwert davon aus, dass die ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt sein muss. Zurzeit ist vielfach der Regelfall, dass aus technischen Gründen (gekühlte Räumlichkeiten als Lagerort fehlen, bestimmte Speiseabfälle dürfen nicht zu Verwertung gegeben werden etc.) und wirtschaftlichen Gründen (zu geringe Menge, kein Verwerter, Kosten unverträglich hoch gegenüber Beseitigung) eine Getrennsammlung nicht oder nur sehr eingeschränkt (z. B. Biotonne) erfolgen kann. Je nach den örtlichen Verhältnissen sollte die branchenspezifische Gewichtung angepasst werden.

42) **zur Alternative B:**

Bei der Alternative B werden **festen Einwohnergleichwerte (ohne Bandbreiten)** festgelegt. Mit der **Öffnungsklausel** kann eine Anpassung im Einzelfall erfolgen.

43) siehe Anmerkungen 37) bis 41)

- 44) Es erfolgt die Berücksichtigung von **Halbtags-, Teilzeit- und Zeitarbeitskräften**, die nur anteilig bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte angerechnet werden.
- 45) Für die Bereitstellung eines gemeinsam von privaten Haushaltungen und Gewerbe zu nutzenden Behälters muss ein Gesamtbehältervolumen errechnet und bereitgestellt werden. Dazu ist die Anrechnung bzw. Hinzurechnung des Gewerbeanteils erforderlich.
- 46) Für die zwangsweise Bereitstellung von Mehrvolumen ist ein mehrstufiges und für den Adressaten der Satzung bestimmtes Verfahren notwendig, um die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu wahren.
- 47) Die Wegnahme von Bioabfallgefäßen und Altpapiergefäßen und Zuteilung eines größeren Restmüllgefäß-Volumens ist zulässig, wenn ständig Abfallbehälter (nachweisbar: Bilddokumentation) falsch befüllt werden und satzungsrechtlich dieses Verfahren so vorgesehen ist (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 09.09.2014 – Az.: 9 K 2374/13 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de)

48) **gesteigerte Mitwirkungspflicht bei der Abfallüberlassung:**

Nach der inzwischen ständigen Rechtsprechung obliegt dem Abfallbesitzer/-erzeuger bei einer nicht mit einem Mülllastkraftwagen befahrbaren Straße grundsätzlich eine gesteigerte Mitwirkungspflicht bei der Erfüllung seiner Abfallüberlassungspflicht nach §17 Abs. 1 KrWG. Verursacht die besondere Lage eines Grundstücks einen über den Normalfall hinausgehenden Aufwand für die Abholung der Abfälle, kann dieses nicht allein dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angelastet werden. Vielmehr hat in diesen Fällen ein Lastenausgleich zwischen dem Abfallbesitzer/-erzeuger und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stattzufinden, der in einer **erhöhten Mitwirkungspflicht des Abfallbesitzers/-erzeugers** seinen Ausdruck finden kann (vgl. BVerwG, Beschl. vom 17.3.2011 – 7 B 4.11 –; BVerwG, Urt. vom 25.8.1999 – 7 C 27.98 –; BayVGh, Beschl. vom 08.05.2019 – Az.: 20 ZB 17.579 -; OVG NRW, Beschluss vom 05.12.2018 – Az.: 15 A 3232/17 -; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 26.2.2016 – OVG 9 N 179.13 –; OVG NRW, Beschl. vom 6.8.2015 – 15 B 803/15 –; BayVGh, Urt. vom 11.3.2015 – 20 B 04.274 –; BayVGh, Urt. vom 11.10.2010 – 20 B 10.1379 –; OVG NRW, Beschl. vom 31.3.2008 – 14 A 1356/07 –; OVG Saarland, Beschl. vom 24.4.2006 – 3 Q 55/05 –; OVG Lüneburg, Urt. vom 17.3.2004 – 9 ME 1/04 –, KommJur 2004 S. 353 f.; BayVGh, Urt. vom 14.10.2003 – 20 B 03.637 –, UPR 2004 S. 76 ff.; VGh BW, Urt. vom 18.3.1997 – 10 S 2333/96 –, NVwZ 1997 S.1025; Queitsch in: Schink/Queitsch/Bleicher, Abfallrecht, 2. Aufl. 2018, S. 199 ff.).

In jüngster Zeit haben das **OVG Bremen mit Beschl. vom 8.11.2017 (OVG: 1 B 198/17)**, das **OVG Berlin-Brandenburg mit Beschl. vom 26.2.2016 (– OVG 9 N 179.13 –)** und das **OVG NRW (Beschluss vom 05.12.2018 – Az.: 15 A 3232/17 -; Beschl. vom 6.8.2015 –15 B 803/15 –; OVG NRW, Beschl. vom 31.3.2008 – 14 A 1356/07 –; VG Düsseldorf, Beschl. vom 16.6.2015 – 17 L 1751/15 – 80 m Entfernung; VG Münster, Urt. vom 19.2.2010 – 7 K 963/06 –, 110 m Entfernung – jeweils abrufbar unter: www.justiz.nrw.de)** abermals entschieden, dass eine Stadt bzw. Gemeinde auf der Grundlage ihrer Abfallentsorgungssatzung im Einzelfall durch Anordnung bestimmen kann, dass Grundstückseigentümer Abfallgefäße zu einem bestimmten Entleerungsort zu rollen haben. Eine gesteigerte Mitwirkungspflicht des abfallüberlassungspflichtigen Grundstückseigentümers bzw. Benutzers der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung besteht insbesondere, wenn rechtliche Hindernisse bestehen, die Abfallgefäße an der Grundstücksgrenze zu entleeren. Solche rechtlichen Hindernisse können sich unter anderem aus straßenverkehrsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen (wie z. B. § 9 Abs. 5 StVO und § 16 Nr. 1 BGV C 27) ergeben. Dabei gibt es nach dem OVG Bremen (Beschl. vom 8.11.2017 - OVG: 1 B 198/17 – Entfernung des Grundstücks zum Entleerungsort 45 m – abrufbar unter: ovg.bremen.de) auch keinen Bestandschutz

für die Vergangenheit, d. h. es ist nicht von Bedeutung, ob das Grundstück über viele Jahre hinweg mit einem Müllfahrzeug unmittelbar angefahren worden oder die Straße etwa vor dem Erlass der betreffenden Unfallverhütungsvorschrift errichtet worden ist, denn maßgeblich ist grundsätzlich allein, ob Unfallverhütungsvorschriften gegenwärtig einem Rückwärtsfahren des Müllfahrzeugs unter anderem wegen der Gefährdung der Müllwerker entgegenstehen.

Straßenverkehrsrechtliche oder arbeitsschutzrechtliche Vorschriften (z. B. Verbot des Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen – DGUV Regel 114 - 601 – Stand: Oktober 2016 – abrufbar unter: www.dguv.de) müssen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beachtet werden (so: OVG NRW, Beschluss vom 06.08.2015 - Az.: 15 B 803/15 – ; OVG Bremen mit Beschl. vom 8.11.2017 - OVG: 1 B 198/17 -).

Es gibt keinen Bestandsschutz für die Zukunft bezogen auf die Abfalleinsammlung, die in der Vergangenheit praktiziert worden ist (so: OVG NRW, Beschluss vom 05.12.2018 – Az.: 15 A 3232/17 - ; BayVGH, Beschl. vom 29.10.2018 – Az.: 20 ZB 18.957 - ; OVG Bremen, Beschluss vom 08.11.2017 – Az.: 1 B 198/17 –). Es kann sogar ein **Vollservice eingestellt werden, wenn die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften bei der Abholung der Abfallgefäße auf dem Grundstück nicht sichergestellt werden kann** (so BayVGH, Beschluss vom 08.05.2019 – Az.: 20 ZB 17.579 – abrufbar unter: gesetze-bayern.de – Abfallgefäße im Kellergeschoss mit einer Höhe von teilweise nur 1,58 m)

Vor diesem Hintergrund kann dem überlassungspflichtigen Abfallbesitzer/-erzeuger in der Abfallentsorgungssatzung etwa aufgegeben werden, seine Abfallgefäße an einen bestimmten Sammelplatz zu rollen, von dem aus die Abholung der Abfälle erfolgt. Diese Benutzungsbedingung ist dann noch Bestandteil der Abfallüberlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Gleichwohl kann die **Frage der Zumutbarkeit immer nur auf der Grundlage des konkreten Einzelfalls abschließend beurteilt werden**, wobei es nicht nur auf die Entfernung vom Grundstück zu dem grundstücksfernen Entleerungsort ankommt, der mit einem Müllfahrzeug angefahren werden kann. Vielmehr kommt es auch auf die konkreten, persönlichen Verhältnisse des Anschlussnehmers an, wozu unter anderem Gebrechlichkeiten und das Alter gehören können (so: OVG NRW, Beschluss vom 06.08.2015 - Az.: 15 B 803/15 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de).

Generell empfiehlt es sich, dass eine Stadt/Gemeinde **bereits bei Planung von Baugebieten darauf achtet, dass die Erschließungsstraßen so angelegt werden, dass sie von Müllfahrzeugen befahren werden können**, denn mit einer solchen, vorausschauenden Planung können die Problemstände von vornherein ausgeschlossen werden. Unabhängig davon müssen Abfallgefäße im konkreten Einzelfall nicht immer zu einem Entleerungsort gerollt werden. Denkbar ist auch, dass z. B. im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) ein fester Standplatz für die Abfallgefäße an einem anderen Ort eingerichtet wird, die Abfallgefäße mit Schlössern versehen werden und der Benutzer diese Gefäße z. B. bei Einkaufsfahrten mit dem PKW jeweils mit kleinen Abfallsäcken, die er mitnimmt, befüllt. Bei einer Abfuhr von Sperrmüll ist gleichwohl zu bedenken, dass auch für diese Abfallfraktion im Zweifelsfall eine sachgerechte Lösung gefunden wird. Diese könnte z. B. darin bestehen, dass hier ausnahmsweise eine Abholung mit einem Pritschenfahrzeug vorgesehen wird. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass alternativ auch die Möglichkeit bestehen kann, dass die Müllwerker des Abfallfahrzeugs in einer nicht befahrbaren Straße die Abfallgefäße vor den Grundstücken abholen, zum Entleerungsort in der nächsten befahrbaren Straße bringen und anschließend vor die Grundstücke zurückstellen. Dieses verursacht dann zwar Mehrkosten, die von der Solidargemeinschaft der Abfallgebührenzahler zu tragen ist. Gleichzeitig stellt sich bei dieser Verfahrensweise aber die Frage der Zumutbarkeit einer Benutzungsbedingung nicht. Dennoch ist auch bei dieser Verfahrensweise abzuwägen, ob die verursachten Mehrkosten durch das

„Abholen der Abfallgefäße“ noch als vertretbar angesehen werden können oder es zur Vermeidung von nicht mehr vertretbaren Mehrkosten angezeigt ist, auf die gesteigerte Mitwirkungspflicht der Benutzer zurückzugreifen.

Alternativ ist es auch möglich, in der Abfallentsorgungssatzung festzulegen, dass es **sog. verbindliche Vollservice-Gebiete mit Vollservice-Gebühr** gibt, wenn dieses aus Gründen der zügigen und weniger verkehrsbehindernden Entleerung der Abfallgefäße erforderlich ist (so: VG Köln, Urteil vom 23.03.2012 – Az.: 14 K 454/11 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de). Die Festlegung dürfte auch für einzelne Straßen und Grundstücke möglich sein. Hierzu gibt es aber bislang keine obergerichtliche Rechtsprechung.

Grundsätzlich ist allerdings für den bauplanungsrechtlichen Innenbereich (§§ 30, 34 BauGB), davon auszugehen, dass eine mit einem Abfallgefäß auf Rollen zurückzulegende Wegstrecke zum Entleerungsort von 100 bis 150 m noch als zumutbar angesehen werden kann. Dabei sind die 100 bis 150 m ab der Grundstücksgrenze bis zum Entleerungsort zu bemessen, so dass dem Umstand keine Bedeutung beizumessen ist, dass etwa auch auf dem privaten Grundstück noch zusätzlich bis zum Haus eine Wegstrecke von z. B. 200 m zurückgelegt werden muss, denn die Größe eines Grundstücks bzw. die wegemäßige Entfernung vom Haus bis zur privaten Grundstücksgrenze ist ein Umstand, den sich der Grundstückseigentümer regelmäßig selbst zuzurechnen hat.

Mit Datum vom 20.12.2021 (Nr. VL 21063) ist durch die Prüf- und Zertifizierungsstelle (DGUV Test) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) e. V. als Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherer der öffentlichen Hand das Rückfahrsistenzsystem für Nutzfahrzeuge (Typ RAS 2.0) der Firma Visy GmbH (Albert-Schweitzer-Straße 5, 64807 Dieburg) zertifiziert worden. Mit diesem Rückwärtsfahrsystem kann grundsätzlich auch das Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen ohne Einweiser zukünftig durchgeführt werden. Das Rückfahrsystem entlastet das Fahrpersonal durch eine sensorische Erfassung von Personen und Hindernisse mit Bremseingriff.

- 49) Es kann auch bestimmt werden, dass der anschlusspflichtige Grundstückseigentümer den Abfallbehälter zu beschaffen und zu unterhalten hat.
- 50) In § 13 Abs. 4 ist konkret zu regeln, welche Abfallfraktionen die Abfallbesitzer in welcher Weise zur Abfallentsorgung bereitzustellen haben. § 13 Abs. 4 könnte bei einem kombinierten Hol- und Bringsystem wie folgt lauten:

„Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen (usw., wenn noch weitere verwertbare Abfälle gesondert erfaßt werden sollen) sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt/Gemeinde bereitzustellen:

1. **Glas** ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
2. **Altpapier** ist in den **blauen Abfallbehälter** einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
3. **Bioabfälle** sind in den **braunen (oder andere Farbe) Abfallbehälter** einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;

4. **Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen** sind in den **gelben Abfallbehälter** (alternativ: gelber Sack) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
5. **Alttextilien** sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen;
6. der verbleibende **Restmüll** ist in den **schwarzen Abfallbehälter** einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.“

Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Deshalb ist es insbesondere verboten, Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einzufüllen. Es ist verboten, Abfälle in den Abfallgefäßen so zu verpressen oder zu verdichten, dass der Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Müllfahrzeug nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und des Seuchenschutzes sowie zur Verhinderung der Anhäufung von Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) dürfen Abfälle nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Ebenso dürfen die Abfallgefäße nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel sich schließen lässt.

51) Nachsortierung von Abfällen vor der Abfallüberlassung:

In den Abfallentsorgungssatzungen wird regelmäßig als Benutzungsbedingung aufgenommen, dass der **Abfall in den Abfallgefäßen nicht verpresst oder verdichtet** werden darf, damit die Schütffähigkeit bei der Entleerung in das Müllfahrzeug gewährleistet bleibt. Hintergrund für diese satzungsrechtliche Regelung ist zudem, dass nach den Landesabfallgesetzen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 3 LAbfG NRW) nur derjenige gebührenpflichtige Benutzer über die Abfallgebühr mit wirksamen Anreizen zur Abfallvermeidung und -verwertung bei der Gebührenbemessung belohnt werden soll, der Abfälle tatsächlich vermeidet oder einer Verwertung zuführt. **Eine schlichte Verpressung oder Verdichtung von Abfällen im Restmüllgefäß** entspricht außerdem nicht der in den §§ 6 bis 8 KrWG geregelten abfallrechtlichen Vorgabe, dass Abfälle in erster Linie zu vermeiden und in zweiter Linie ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig zu verwerten sind.

Das **BVerwG** hat in seinem **Urteil vom 13.12.2007 (Az.: 7 C 42.07 – DVBl. 2008, S. 317)** klargestellt, dass Abfälle vom Abfallbesitzer/-erzeuger erst zur Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bereitgestellt werden müssen. Im Vorfeld dieser Bereitstellung ist der Abfallbesitzer/-erzeuger damit berechtigt, auch durch Dritte in den Restabfallbehälter falsch eingeworfene verwertbare Abfälle auszusortieren und ordnungsgemäß für die Abfallentsorgung bereitzustellen. Erst die Überlassung der Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger löst dessen Abfallentsorgungspflicht aus. Der bundesrechtliche Begriff des „Überlassens“ schließt eine landesrechtliche Regelung aus, die schon das Bereitstellen als Überlassen der Abfälle fingiert. Durch Landesrecht darf nur Ort, Zeit sowie die Art und Weise der Überlassung konkretisiert werden. Vor der Abfuhr der Abfälle darf deshalb der Abfallbesitzer Abfälle aus dem Abfallbehälter aussondern und der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen. Darin ist auch keine unzulässige Abfallbehandlung zu sehen.

Gleichwohl weist das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 13.12.2007 (Az.: 7 C 42.07; Pressemitteilung Nr. 76/2007) auch darauf hin, dass es an die Feststellungen der Vorinstanz (**VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 27.03.2007 – Az.: 10 S 1684/06**),

wonach die Sortiermaßnahmen im konkreten Fall keine Gesundheitsgefahren hervorgerufen haben, aus prozessualen Gründen gebunden war. In Anbetracht dieser Aussage hat das Bundesverwaltungsgericht damit offen gelassen, ob Gesundheitsgefahren gegebenenfalls einer Nachsortierung der Abfälle, die in ein Restmüllgefäß eingeworfen worden sind, im Einzelfall entgegenstehen könnten (vgl. VG Düsseldorf mit Beschluss vom 22.01.2008 – Az.: 17 L 1471/07). Es ist daher nach wie vor offen, wie das Bundesverwaltungsgericht die Frage der Gesundheitsgefahren beurteilt, wenngleich das OVG NRW in **seinem rechtskräftigen Urteil vom 11.09.2008 (Az.: 20 A 1161/06) ebenfalls keine Gesundheitsgefahren zu erkennen vermochte.**

In Anknüpfung hieran ist es **nicht möglich**, in der Abfallentsorgungssatzung **zu verbieten, dass aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchsortiert oder durchsucht werden dürfen** (so: OVG NRW, Urteil vom 11.09.2008 – Az.: 20 A 1661/06 - ; OVG NRW, Beschluss vom 08.07.2009 – Az.: 20 B 180/08), d. h. ein Durchsuchen und/oder Entnehmen der Inhalte von Restmüllbehältern kann nicht verboten werden. Der Entsorgungspflicht der Stadt/Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger unterfallen nämlich nach § 20 Abs. 1 KrW-/AbfG lediglich die in ihrem Gebiet angefallenen sowie überlassenen Abfälle. Angefallen sind die Abfälle im Sinne dieser Bestimmung, wenn sie mit Verwirklichung der Merkmale nach § 3 Abs. 1 bis 4 KrW-/AbfG als Abfall entstanden sind (vgl. BVerwG, Urt. vom 13.12.2007, Az.: 7 C 42.07, DVBl. 2008 S. 317). Dementsprechend beginnt die Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers mit der Überlassung der Abfälle. Überlassen werden die Abfälle dadurch, dass sie dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Übernahme des Abfallbesitzes tatsächlich zur Verfügung gestellt, d.h. bereitgestellt werden. Die Überlassung bewirkt dann den Übergang des Abfallbesitzes. Bis zum Verlust der tatsächlichen Sachherrschaft des bisherigen Abfallbesitzers obliegen diesem die in diesem Zeitpunkt zu erfüllenden abfallrechtlichen Pflichten. Hierzu gehört die Pflicht zum Bereitstellen der Abfälle und zum Getrennthalten von Abfällen (§ 9 Abs. 1 i. V. m. §§ 7 Abs. 2 bis 4 und 8 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 3 KrWG).

Ein vor der Überlassung zur Erfüllung der entsprechenden Pflicht nachgeholtes Sortieren von Abfällen zur Verwertung und deren Einbringung in die hierfür vorgesehen Behälter verstößt deshalb – so das OVG NRW – nicht gegen die Überlassungspflicht. Deren Erfüllung steht zu diesem Zeitpunkt noch bevor und wird durch Überlassung der sortierten Abfälle erst bewirkt. Vor diesem Hintergrund ist bis zur Überlassung der Abfälle der Abfallbesitzer verantwortlich und die Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers hat zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingesetzt. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist nach dem OVG NRW (Urteil vom 11.09.2008 – Az.: 20 A 1661/06 - OVG NRW, Beschluss vom 08.07.2009 – Az.: 20 B 180/08), was die Bereitstellung der Abfälle im Vorfeld der Überlassung angeht, nicht Träger der Entsorgung. Der Grundstückseigentümer bzw. Vermieter als Abfallbesitzer hat auch keine Pflichten, die höchstpersönlicher Natur sind. Mit ihrer Erfüllung können Dritte, auch gewerblich tätige Unternehmen betraut werden. **Allerdings sind diese wegen der bestehenden Abfallüberlassungspflicht gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (§ 17 Abs. 1 KrWG) nicht berechtigt, die auf dem Grundstück nachsortierten Abfälle mit zu nehmen.**

Gleichwohl ist es nach dem OVG NRW nicht verboten, eine **Verdichtung der Abfälle** in den Sammelbehältern satzungsrechtlich **zu untersagen**. Denn eine Verdichtung kann u. a. die Entleerung der Sammelbehälter und damit die Abläufe der Entsorgung nachteilig beeinflussen. Die Verdichtung lässt sich damit nach dem OVG NRW im Ausgangspunkt grundsätzlich dem Bereich der Abfallüberlassungspflicht zuordnen. Zudem sei **landesrechtlich (§ 9 Abs. 1 Satz 2 LKrWG NRW – vormals: § 9 Abs. 1 Satz 2 LAbfG NRW a. F.)** und auch bezogen auf das Bundesrecht anerkannt, dass durch Satzung die Anforderungen an Ort, Zeit sowie die Art und Weise der Überlassung der Abfälle geregelt

werden können (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss vom 20.12.2011 – Az.: 7 BN 5/11 - ; BVerwG, Urt. vom 13.12.2007, Az.: 7 C 42.07, DVBl. 2008 S. 317; BVerwG Urt. vom 01.12.2005 – 10 C 4.04, NVWZ 2006 S. 589).

Die Regelungsbefugnis einer Stadt/Gemeinde als Satzungsgeber ist aber inhaltlich im Hinblick auf die Regelung von Benutzungsbedingungen in der Abfallentsorgungssatzung nicht schrankenlos. Insbesondere muss der allgemeine Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Entscheidend stellt das OVG NRW (Urteil vom 11.09.2008 – Az.: 20 A 1661/06) aber darauf ab, dass durch das Verpressen von Abfällen konkret Störungen im technischen Entsorgungsablauf oder greifbare Gefahren erkennbar sein müssen. Ausgehend hiervon ist nach dem OVG NRW in Anbetracht der Vielgestaltigkeit der Lebensvorgänge beim Bereitstellen und Überlassen von Abfällen eine hinreichende sachliche Rechtfertigung für ein allgemeines, pauschales Verbot des Verpressens von Abfällen nicht erkennbar. Das Risiko der Beschädigung von Behältern wird dadurch begrenzt, dass diese, sollen sie überhaupt ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden können, den üblichen Beanspruchungen beim Befüllen mit Abfällen unterschiedlicher Beschaffenheit und beim Entleeren mit höchst zulässigem Gewicht standhalten müssen.

In Anbetracht dessen ist es jedenfalls zulässig in der **Abfallentsorgungssatzung** zu regeln, dass **Abfallgefäße nicht über eine bestimmte Kilogramm-Grenze hinaus befüllt werden dürfen**, weil eine solche Benutzungsvorgabe auch dem Schutz der Müllwerker vor Personenschäden dient, weil z. B. ein zu schweres Müllgefäß aus der Schüttung des Müllfahrzeuges herausfallen kann, da die Schüttungstechnik des Fahrzeuges das Gewicht nicht mehr halten kann. Gleichwohl weist das OVG NRW darauf hin, dass das Höchstgewicht regelmäßig nicht zum Tragen kommt, wenn es um das Befüllen von Abfallbehältern mit überwiegend leichteren Abfällen geht. Dieses kann allerdings nicht für das Befüllen des Restmüllgefäßes oder Bioabfallgefäßes gelten, denn in diese Abfallgefäße werden durchgängig auch schwere Abfälle eingefüllt.

Unabhängig davon sieht das OVG NRW keine belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass durch das Pressen von Abfällen Keime freigesetzt werden und dadurch ein typisches Risiko der Beeinträchtigung oder Gefährdung der menschlichen Gesundheit entsteht. Die übliche Praxis des Bereitstellens, Einsammelns und Beförderns von Hausmüll beruht nach dem OVG NRW ersichtlich auf der gefestigten allgemeinen Vorstellung, dass hiergegen trotz Unterbleibens spezifischer Sicherheitsmaßnahmen gegenüber der Emission bzw. Immission abfalltypischer Keime prinzipielle gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht vorzubringen sind. In diesem Zusammenhang besteht nach dem OVG NRW ein zu Besorgnissen Anlass gebendes enges näheres Verhältnis zu den Abfällen beim Pressen typischerweise allenfalls für diejenigen, die diesen Vorgang bewirken und arbeitsschutzrechtlich geschützt sind.

Zusammenfassend kann deshalb nur festgehalten werden, dass nach dem OVG NRW (Urt. vom 11.09.2008 – Az.: 20 A 1161/06) Benutzungsbedingungen in der Satzung zur Benutzung und Befüllung der Abfallbehälter grundsätzlich zulässig sind, **wenn sie dazu dienen, konkrete, nachvollziehbare Störungen im Entsorgungsablauf oder eine Beschädigung der Abfallgefäße zu unterbinden**.

Vor diesem Hintergrund kann auch weiterhin in der Abfallentsorgungssatzung geregelt werden, dass **Abfallbehälter schonend zu behandeln sind, so dass ein Verbrennen von Abfällen im Behälter oder das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen verboten ist**, weil die Abfallgefäße hierdurch nachvollziehbar beschädigt werden können. Es kann auch vorgegeben werden, dass **Abfälle nicht neben die Abfallgefäße geworfen werden dürfen und Abfallgefäße nur insoweit gefüllt werden dürfen, dass sich der Deckel schließen lässt**, weil eine Überbefüllung der Abfallgefäße und ein Herausfallen von Abfällen oder ein Daneben-Werfen von Abfällen neben die

Abfallgefäße die konkrete und nachvollziehbare Gefahr der Anlockung von Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) hervorruft. Insoweit darf nicht verkannt werden, dass die Abfallentsorgung immer noch der Aufrechterhaltung der Hygiene und dem Seuchenschutz dient.

Geregelt werden kann auch, dass Abfälle **nicht derartig in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verpresst werden dürfen**, dass die Schüttfähigkeit des Inhaltes ausgeschlossen wird oder **ein bestimmtes Höchstgewicht des Abfallgefäßes überschritten wird**, denn hierdurch wird der technischen Entsorgungsablauf nachvollziehbar gestört sowie die Gesundheit der Müllwerker gefährdet, weil die Gefahr besteht, dass „**übergewichtige Abfallbehälter**“ aus der Schüttung des Müllfahrzeuges herausfallen und den Müllwerker dadurch verletzen können.

Zugleich ergibt sich aus dem Urteil des OVG NRW vom 11.09.2008 (Az.: 20 A 1661/06) aber auch, dass ein Verpressen von Abfällen im Einzelfall nicht verboten werden kann, wenn die Schüttfähigkeit gewährleistet bleibt, d. h. auch die **Vakuumisierung von Abfällen in Säcken** ist möglich, soweit hierdurch der Entleerungsvorgang am Müllfahrzeug nicht nachweisbar beeinträchtigt oder gestört wird bzw. das vorgegebene Höchstgewicht des Abfallgefäßes nicht überschritten wird. Die Vakuumisierung hat dabei zum Ziel z. B. Säcke, in denen gebrauchte Einwegwindeln eingefüllt worden sind, durch den Entzug von Luft zu verkleinern, so dass weniger Platz in den Abfallgefäßen verbraucht wird. Bei dieser Methode kann allerdings nicht erwartet werden, dass „Belohnungseffekte“ eintreten, denn nach § 9 Abs. 2 Satz 3 LAbfG NRW sollen etwa wirksame Anreize zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung über die Abfallgebühr gesetzt werden und keine Anreize zur Abfallverdichtung bzw. Abfallverpressung.

Ebenso kann einem Abfallbesitzer/-erzeuger grundsätzlich nicht verboten werden, im Ausnahmefall in einem Restmüllgefäß nach versehentlich eingeworfenen Sachen zu suchen (z. B. Autoschlüssel), was aber auch nie in Abrede gestellt worden ist. Im Hinblick auf das systematische Nachsortieren von Restmüll in Restmüllgefäßen durch Drittunternehmen kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in der Alltagspraxis lediglich so verfahren, dass über mehrere Monate hinweg überprüft wird, ob realiter eine ordnungsgemäße Entsorgung der nachsortierten Abfälle aus dem Restmüllgefäß erfolgt und bis zum Nachweis hierüber das bereitgestellte Restmüllgefäßvolumen auch nicht verringert wird. So gehört sicherlich eine nicht restentleerte Einwegverpackung mit verschimmeltem Füllgut nicht in den gelben Sack bzw. die gelbe Tonne. Bevor das Gefäßvolumen für das Restmüllvolumen verkleinert wird, muss also zunächst über mehrere Monate hinweg eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle durch Einfüllung in die dafür satzungsrechtlich vorgegebenen Abfallgefäße nachweisbar stattfinden und eine Fehlbefüllung von anderen Abfallgefäßen als ausgeschlossen angesehen werden können.

Ohnehin kommt eine Herabsetzung des Gefäßvolumens unter die Schwelle des Mindest-Restmüllvolumens pro Person/Woche grundsätzlich nicht in Betracht, weil das Mindest-Restmüllvolumen gerade dazu dient, eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen, die auf die Aufrechterhaltung der Hygiene und die Gewährleistung des Seuchenschutzes ausgerichtet ist. Insbesondere muss vermieden werden, dass das Gefäßvolumen für das Restmüllgefäß zu klein bemessen ist, deshalb eine Überbefüllung stattfindet und hierdurch etwa Siedlungsungeziefer wie z. B. Ratten angelockt werden, weil Abfälle neben dem Restmüllgefäß liegen (vgl. VG Köln, Urt. vom 17.06.2008 – Az.: 14 K 1025/07; VG Minden, Urt. vom 21.03.2005 – Az.: 11 K 2354/04).

- 52) Bei der Getrenntsammlung von verwertbaren Abfällen sollten die Einsammlungszeiten (bei einem Holsystem) und die Standorte der Annahmestellen bzw. Depotcontainer (bei Bring- und Mischsystem) bekanntgegeben werden.

- 53) Diese Regelung kann auch in einer ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt/Gemeinde geregelt werden, zumal das Altglas im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems außerhalb der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung erfasst wird.
- 54) Mit dem vorgeschlagenen Text wird verdeutlicht, dass eine Entsorgungsgemeinschaft nur für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke auf Antrag zugelassen wird und in diesem Fall alle Abfallgefäße nur einmal zugeteilt werden. **Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 17.12.2019 (Az.: 9 A 2267/17 -) allerdings entschieden, dass Entsorgungsgemeinschaften allein nicht ausreichend sind, um wirksame Anreize zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 LAbfG NRW zu setzen, weil die Bildung von Entsorgungsgemeinschaften insbesondere vom Willen des benachbarten Grundstückseigentümers abhängt.**
- 55) Häufigkeit und Zeit der Leerung sollten generell festgesetzt werden. Dies kann entweder in der Satzung oder aufgrund der Satzung durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen. Es bietet sich an, in der Satzung zu normieren, wann, d. h. in welchem Abfuhrturnus die einzelnen Abfallbehälter für die einzelnen Abfallfraktionen vom Grundstück entsorgt, d. h. vom Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen sind: § 15 könnte demnach beispielsweise wie folgt lauten:
- „Die auf dem Grundstück des Abfallbehälters vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
1. Der **blaue** Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
 2. Der **braune** Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
 3. Der **gelbe** Abfallbehälter(oder gelbe Abfallsack) , insbesondere für Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert (abgeholt).
 4. Der **schwarze** Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.“
- Die vorstehenden **Abfuhrhythmen** sind nur beispielhaft. Nach den Empfehlungen des Umweltbundesamtes (Pressemitteilung Nr. 11/1996) sollte bei dem **Bioabfallgefäß, dem Restmüllgefäß und dem gelben Abfallgefäß/gelben Sack ein Entleerungs- bzw. Abholungsturnus von 2 Wochen nicht überschritten werden.**
- 56) Bei sperrigen Abfällen können die Abholzeiten generell festgelegt werden. Außerdem oder stattdessen kann auch vorgesehen werden, dass die Abfuhr von Fall zu Fall nach Vereinbarung z. B. per Anforderungskarte erfolgen soll.
- 57) Die Verpflichtung der Stadt/Gemeinde ergibt sich aus §§ 13, 14 ElektroG. Es ist in der Abfallentsorgungssatzung spezifisch zu regeln, in welcher Art und Weise alte Elektro- und Elektronikgeräte gesammelt werden. Der Abfallbesitzer/-erzeuger ist nach § 10 Abs. 1 ElektroG jedenfalls verpflichtet, defekte Elektro- und Elektronikgeräte getrennt vom sonstigen unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen (**siehe auch die Anmerkung B. 11**).
- 58) Die Verpflichtung der Stadt/Gemeinde ergibt sich aus § 13 BattG (**siehe auch die Anmerkung B. 12**).
- 59) Mit dem Grundstückseigentümer ist derjenige gemeint, der im Grundbuch eingetragen ist. Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 b KAG NRW i.V. m. § 39 Abgabenordnung ist nicht Gegenstand dieser Regelung.

- 60) Das **Betretungsrecht** in § 18 findet seine Rechtsgrundlage in § 19 KrWG.
- 61) Durch die textliche Ergänzung in § 18 Abs. 1 Satz 2 der Mustersatzung wird beispielhaft klargestellt, dass Abfallbesitzer/-erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen verpflichtet sind, Auskünfte über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten bzw. zusätzlich Auskünfte über die Anzahl der Betten in Kliniken oder in Beherbergungsunternehmen (wie z. B. Hotels) zu geben, damit auf der Grundlage der in § 11 Abs. 3 der Muster-Satzung geregelten Einwohnergleichwerte die Zuteilung einer Gefäßgröße für die Pflicht-Restmülltonne nach § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung erfolgen kann.
- 62) Das **Betretungsrecht** schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, wenn der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Verlangen der Stadt/Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung nicht nachweist (§ 19 Abs. 1 KrWG)
- 63) Mit Blick auf das **Urteil des VG Düsseldorf vom 10.10.2006 (– Az.: 17 K 3803/06)** ist es erforderlich klarzustellen, dass eine **Gebührenpflicht auch dann ausgelöst wird, wenn sich der gebührenpflichtige Benutzer des Abfallgefäß irgendwie selbst besorgt hat** (z. B. durch Kauf im Baumarkt oder durch Wegnahme vom Nachbargrundstück) und dieses Abfallgefäß dann zur Entleerung bereitgestellt worden ist. Denn das VG Düsseldorf hat eine Auslösung der Gebührenpflicht verneint, wenn die Satzung nur eine Gebührenpflicht für diejenigen Abfallgefäße vorsieht, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt worden sind. Deshalb muss auch ausdrücklich eine Gebührenpflicht für „anderweitig vorhandene“ Abfallgefäße geregelt werden.
- 64) Nach **§ 9 Abs. 1 Satz 2 LKrWG NRW** muss die Abfallentsorgungssatzung auch regeln, wann Abfälle als angefallen gelten. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Abfall bereits dann anfällt, wenn erstmals die Begriffsmerkmale des § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG erfüllt sind, d. h. es sich um Stoffe oder Gegenstände handelt, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will und entledigen muss (so: BVerwG, Urt. v. 01.12.2005 – Az.: 10 C 4/04 – UPR 2006, S. 272 ff.).
- 65) Wird die Satzung mit der Gebührensatzung zu einer Satzung zusammengefasst, so sind hier die entsprechenden gebührenrechtlichen Vorschriften aufzunehmen.
- 66) Siehe hierzu das **Wohnungseigentumsgesetz (WEG)**
- 67) Es empfiehlt sich, die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände, die in der Mustersatzung nur beispielhaft aufgeführt und nicht abschließend sind, in der Abfallentsorgungssatzung so genau wie möglich textlich zu abzufassen, damit dem Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 20 Abs. 3 GG Rechnung getragen wird.
- 68) Gemäß **§ 9 Abs. 5 LKrWG NRW** können in den Satzungen vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- 69) Die Anlage 1 ist mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen, da sie Bestandteil der Satzung ist.

Az.: 25.0.3 qu/Ko